Kommunaler Nutzen von Windenergieanlagen

- Projektbericht -

Anteilig finanziert durch die Europäische Union
(Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)

Dr.-Ing. Frank Grüttner (Projektleiter)

M.Sc. Nadja Schneider (Gesprächsführung)

Diese Studie wurde im Auftrag der Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock erstellt und im Rahmen des Projektes "Windenergie im Ostseeraum 2" aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Programm zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im südlichen Ostseeraum) anteilig finanziert. Verantwortlich für den Inhalt ist das Institut EUB.

Rostock, 20. April 2012

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis *5*
Tabellenverzeichnis *6*
Abkürzungsverzeichnis *7*

0 Einleitung 9

1 Projektziel und Gliederung des Berichtes 10

1.1 Leitende Fragestellung *10*
1.2 Akteurskonstellation und typischer Verlauf von Windenergie-Projekten *12*

2 Aktuelle Situation in der Planungsregion 13

2.1 Die Region im Überblick *13*
2.2 Windeignungsgebiete und Stand der Windenergienutzung *13*
2.3 Kommunale Rahmenbedingungen *15*
2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen *17*
2.5 (Bio-)Energiedörfer *18*

3 Kommunaler Nutzen aus Windenergieprojekten 21

3.1 Erreichbarer Nutzen *21*
3.2 Erreichter Nutzen *22*
3.3 Hypothesen zu den kommunalen Defiziten bei der Erreichung von Nutzen *23*

4 Methodische Aspekte 27

5 Diskussion in der Fachwelt – Stand der Erkenntnis 29

5.1 Akzeptanzforschung im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien/Windenergie *29*
5.2 Modelle für die Beschreibung und Analyse von Windenergie-Projekten *29*
5.3 Untersuchungen zu partizipativen Prozessen und Netzwerken *33*
5.4 Leitfäden und Handbücher für kommunale Entscheidungsträger zur EE-Nutzung *34*

6 Gespräche mit ausgewählten Akteuren 36

6.1 Auswahl und Ansprache der Gesprächspartner *36*
6.2 Ergebnisse der Gespräche mit den Gemeinden *39*
6.3 Ergebnisse der Gespräche mit Experten und Projektentwicklern *46*
6.4 Ergebnisse des Gesprächs mit einer Genehmigungsbehörde *51*

7 Weitere Analyse- und Gesprächsergebnisse 53

7.1 Wirtschaftlichkeit von Windenergie-Projekten *53*

7.2 Finanzierung und Erträge von Windenergie-Projekten *56*
7.3 Gestaltung von Pachtverträgen *58*
7.4 Entwicklung von Windenergie-Projekten als Bürgerwindparks *60*
7.5 Vorbereitung und Umsetzung von Windenergie-Projekten *62*
7.6 Projektentwickler *63*
7.7 Wirtschaftsförderung für die regionale Windenergie *65*

8 Beispiel für ein erfolgreiches Windenergie-Projekt in der Region 66

9 Fazit und Empfehlungen 68

9.1 Gesamtfazit *68*
9.2 Empfehlungen *68*

10 Zusammenfassung 72

11 Literatur und Quellen 73

Anhang 75

1 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion /1/ 76

2 Verhaltensformen von Akteuren in Projekten bzw. in komplexen Prozessen 77

3 Windenergie-Projekte im Spiegel der Regionalpresse (SVZ und OZ 2011/2012) 78

Abbildungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
0	Gliederung des Berichtes	11
1	Typischer Verlauf eines Windenergie-Projektes	14
2	Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion	16
3	WEG, WEA und (Bio-)Energiedörfer in der Planungsregion	18
4	In einer Gemeinde erzielbarer Nutzen aus Windenergie-Projekten	23
5	Stufen der Partizipation	30
6	Abdeckung der Planungsregion durch Gesprächsgemeinden	39
7	Zwei alternative Abläufe eines Windenergie-Projektes	71
A1	Verhaltensformen / Prozessformen von Akteuren	77

Fotographien:

Errichtung einer WEA – S.64

Durchführung von Wartungsarbeiten an den Rotorblättern einer WEA – S.65

Die in diesem Bericht verwendeten Photographien sind urheberrechtlich geschützt.
Falls Sie diese verwenden möchten, wenden Sie sich bitte an den Verfasser.

Tabellenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Die Planungsregion in Zahlen am 31.12.2010	13
2	WEA-Anlagenbestand und Einspeisung 2010 in der Planungsregion	16
3	Durchgeführte Gemeindegespräche	38

Abkürzungsverzeichnis

AöR - Anstalt öffentlichen Rechts,
ARegV - Anreizregulierungsverordnung,
BauGB - Baugesetzbuch,
BFStrG - Bundesfernstraßengesetz,
BGB - Bürgerliches Gesetzbuch,
BEDeG - (Bio)EnergieDörfer eG,
BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz,
BImSchV - Bundes-Immissionsschutzverordnung,
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz,
BWE - Bundesverband Windenergie,
BI - Bürgerinitiative,
EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz,
EnLAG - Energieleitungsausbaugesetz,
EnWG - Energiewirtschaftsgesetz,
EVU - Energieversorgungsunternehmen,
FStrG - Bundesfernstraßengesetz,
GuV - Gewinn- und Verlustrechnung
GVOBl - Gesetz- und Verordnungsblatt,
GWh - Gigawattstunde,
HöS - Höchstspannung,
HS - Hochspannung,
IHK - Industrie- und Handelskammer,
IÖW - Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (Berlin),
KV - Kommunalverfassung,
KWK - Kraft-Wärme-Kopplung,
LuftVG - Luftverkehrsgesetz,
MM/R - Mittleres Mecklenburg/Rostock,
MS - Mittelspannung,
MW - Megawatt,
NS - Niederspannung,
OZ - Ostsee-Zeitung,
REMV - Regionale Energie Mecklenburg-Vorpommern,
RPV - Regionaler Planungsverband,
RREP - Regionales Raumentwicklungsprogramm,
RROP - Regionales Raumordnungsprogramm,

SDLWindV - Systemdienstleistungsverordnung,
StaLU - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
SVZ - Schweriner Volkszeitung,
TÖB - Träger öffentlicher Belange,
UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung,
WEA - Windenergieanlage,
WEG - Windeignungsgebiet

0 Einleitung

Die Nutzung von Erneuerbaren Energien, die künftig noch intensiver als bisher ausgebaut werden soll, ist an Standorte gebunden. An diesen Standorten gibt es faktisch immer Akteure, deren Mitwirkung oder zumindest deren Einverständnis zu einem geplanten Projekt erforderlich sind bzw. die im Falle seiner Realisierung in irgendeiner Weise positiv oder negativ betroffen sind.

Ob ein Akteur einem Projekt ablehnend, indifferent oder zustimmend gegenübersteht, wird insbesondere von seinen Erwartungen abhängen, wie groß seine Betroffenheit einerseits und sein Nutzen andererseits aus dem Projekt sein wird und wie er beides gegeneinander abwägt. Typischerweise stehen somit befürwortende und ablehnende Akteure einander gegenüber[1]. Diese jeweilige Einstellung eines Akteurs zu einem Projekt ist im Allgemeinen nicht unveränderlich, sondern insbesondere durch Art und Umfang seiner Beteiligung am Nutzen beeinflussbar.

Zugleich ist der in einem Projekt erzielbare Gesamtnutzen eine begrenzte, d.h. knappe Ressource. Auch ist Aufwand zu seiner Realisierung erforderlich. Wäre eine vollständige Monetarisierung der Aufwendungen und Betroffenheiten aller Akteure möglich, könnten diese gegeneinander aufgerechnet und der Gesamtnutzen entsprechend aufgeteilt werden. Diese Monetarisierung ist jedoch nicht für alle Aufwendungen und Betroffenheiten gleichermaßen möglich, weshalb die Akteure diese in unterschiedlicher Weise gegeneinander abwägen. Infolgedessen kann und muss die Nutzenteilung in einem Verhandlungsprozess ausgehandelt werden, der hohe Ansprüche an die Akteure stellt. Der Gesamt- wie auch die Einzelnutzen werden nur realisiert, wenn dieser Prozess zu einem tragfähigen Kompromiss führt. In diesen Kompromiss fließen sowohl die aus den Aufwendungen begründeten Ansprüche der Akteure auf Nutzenbeteiligung ein als auch die Bedeutung, die diese Akteure für die Projektrealisierung haben. Inwieweit z.B. die – ggf. auch nur duldende – Mitwirkung eines Akteurs für das Zustandekommen eines Projektes zwingend erforderlich ist, wird also in die Aufteilung des erzielbaren Gesamtnutzens einfließen.

Dies gilt auch und gerade für Projekte zur Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks in Kommunen, da hier der Kreis der involvierten Akteure vergleichsweise groß und die Betroffenheit einzelner Akteure sehr unterschiedlich sein können.

Wie groß der Nutzen aus einem geplanten Windenergie-Projekt für einen bestimmten Akteur sein kann und – nach seiner Realisierung – tatsächlich ist, wird zudem erheblich von dem „Verhandlungsgeschick" sowie von den weiteren Kompetenzen und Ressourcen mitbestimmt, die er in die Auseinandersetzung um das Projekt einbringen kann. Dabei werden allerdings asymmetrisch verteilte Kompetenzen und Ressourcen eher die Regel als die Ausnahme sein. Dies gilt insbesondere für das erforderliche Wissen, über das die kommunalen Entscheidungsträger und Bürger - anders als die ihnen gegenüberstehenden Projektinitiatoren (Vorhabensträger) im Allgemeinen nicht verfügen und auch nicht verfügen können.

[1] Wie die Praxis zeigt, müssen die Trennlinien nicht notwendig zwischen einzelnen Akteursgruppen verlaufen, sondern ggf. auch mitten durch diese hindurch. Z.B. können verschiedene Bürger einer Kommune ggf. sehr unterschiedliche Positionen zu einem Windenergieprojekt einnehmen.

1 Projektziel und Gliederung des Berichtes

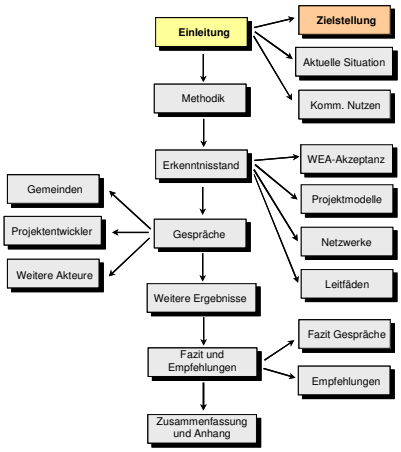

Mit dem neuen, am 22.August 2011 festgestellten und damit verbindlichen Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (MM/R) werden zahlreiche neue Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt. Zudem ist in der weiteren Entwicklung davon auszugehen, dass der politisch erklärte Wille zu einer Verdopplung der Gesamtfläche der in M-V ausgewiesenen WEG /5/ zumindest teilweise umgesetzt wird. Der Regionale Planungsverband MM/R hat im Dezember 2011 den Beschluss gefasst, dass der Flächenanteil in den nächsten Jahren auf mindestens 1 Prozent der Regionsfläche erhöht werden soll.

Bei der Aufstellung des Programms hatte sich gezeigt, dass der Nutzen von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene von den Gemeinden sehr unterschiedlich bewertet wird (vgl. Abwägungsdokumentationen).

Dies ist nicht nur auf die verschiedenen spezifischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der realisierten Windenergie-Projekte zurückzuführen. Vermutet wird auch, dass die Erfahrungen der Gemeinden mit den Projekten sowie im Umgang mit Projektentwicklern und Windparkbetreibern selbst sehr unterschiedlich sind[2].

Ziel der Untersuchung ist daher die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen an die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere an die kommunalen Entscheidungsträger in der Planungsregion, um bei der Umsetzung des neuen Raumentwicklungsprogramms sowie bei zukünftigen Planungen die Bürger und Gemeinden besser beraten zu können.

Dementsprechend gliedert sich der Bericht in drei Teile

Im *ersten* einleitenden Teil werden zunächst die leitende Fragestellung, die Besonderheiten von Windenergie-Projekten sowie die aktuelle Situation in der Planungsregion beschrieben.

Der *zweite* Teil beschäftigt sich sodann mit dem kommunalen Nutzen aus Windenergieprojekten. Weiterhin werden die hier zugrundeliegenden methodischen Grundlagen zu seiner Hinterfragung beschrieben und begründet. Abgeschlossen wird dieser zweite Teil mit einer Analyse des Standes der Erkenntnis. Dieser wird anhand von vier Teilthemen erfasst und ausgewertet: Akzeptanzforschung, Modelle für die Beschreibung und Analyse von Projekten, partizipative Prozesse und Netzwerke, EE-Leitfäden und Handbücher für kommunale Entscheidungsträger.

Der *dritte* Teil schließlich analysiert und beschreibt die Auswahl und Ansprache der Gesprächspartner – Gemeinden und Experten, stellt die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Gespräche dar und gibt abschließend Empfehlungen, die in geeigneter Form ggf. in eine Beratung der Gemeinden in der Planungsregion einfließen können.

1.1 Leitende Fragestellung

Bei der Etablierung von Windenergie-Projekten sind Kommunen oftmals in einer Verhandlungsposition, die dadurch gekennzeichnet ist, dass

– nahezu regelmäßig spezialfachliche Defizite mit der Folge schwächerer Argumentationen auftreten (müssen),

[2] Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass ein Erfahrungsträger seine Erfahrungen nicht immer gezielt auswertet, reflektiert und somit zumindest teilweise objektiviert. Vielmehr kommt hier als zusätzliche Dimension die Differenz zwischen dem Wahrgenommenen und tatsächlich Erfahrenen ins Spiel.

– sie in einen rechtlichen Rahmen eingefasst ist, der nur einen begrenzten Spielraum zu lassen scheint,

– sie nicht immer auf projekt- und damit entscheidungsrelevanten Ressourcen basiert (z.B. Flächen).

Die Projektentwickler können dagegen eine wesentlich günstigere Verhandlungsposition einnehmen, da sie fachlich versiert in die Verhandlungen eintreten, die rechtlichen Rahmenbedingungen die Etablierung von Windenergie-Projekten unterstützen und weil sie die für ein Projekt erforderlichen finanziellen Mittel in das Projekt einbringen.

Abb. 0: Gliederung des Berichtes

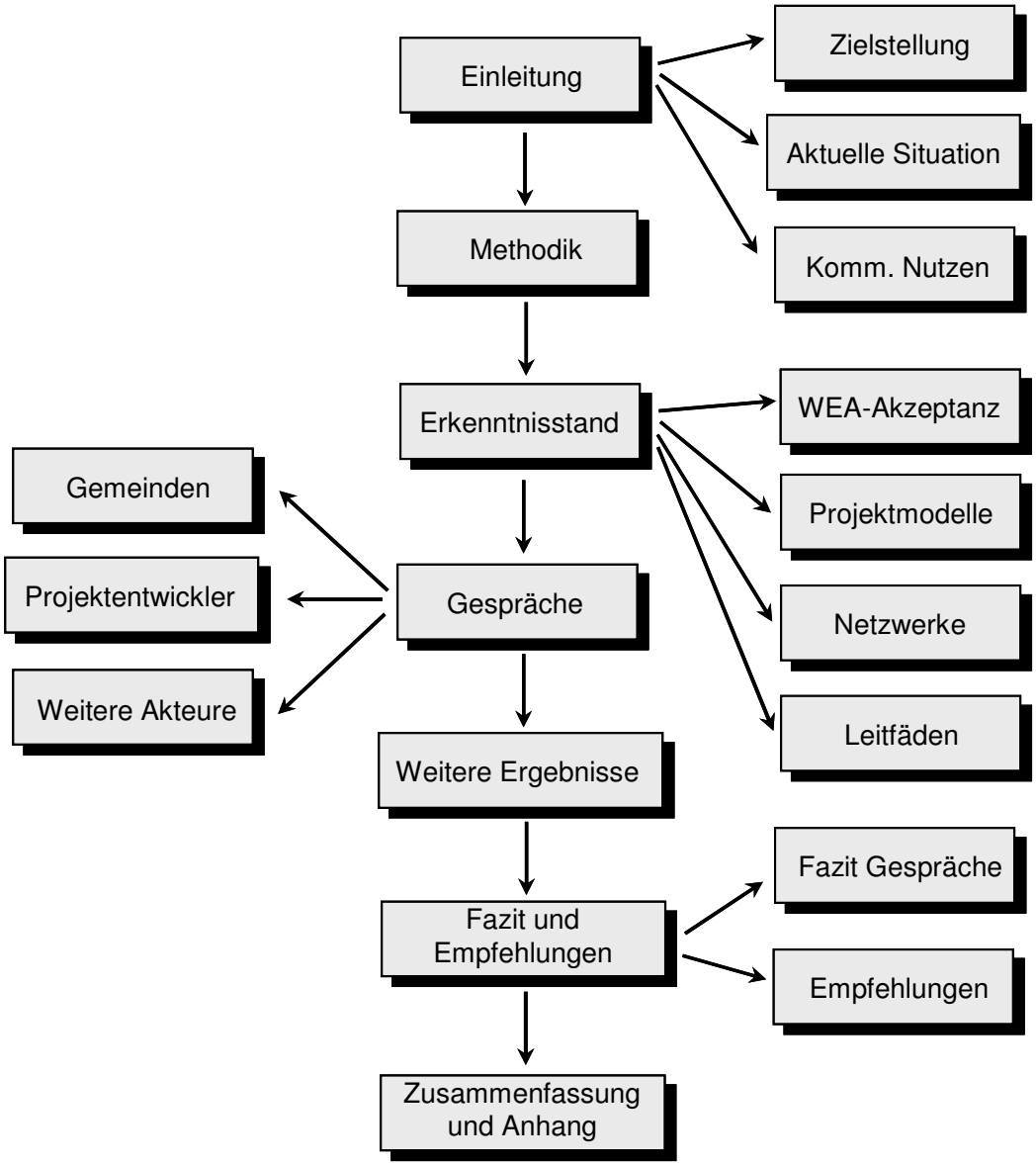

Aus diesen Vermutungen ergeben sich die folgenden leitenden Fragestellungen:

1. ob sich die vermutete (wahrgenommene oder tatsächliche) Benachteiligung der Gemeinden empirisch bestätigen lässt,
2. wie diese Benachteiligung ganz oder zumindest teilweise beseitigt werden kann und
3. welche diesbezüglichen Empfehlungen den Gemeinden übergeben werden könnten.

Die hier vorgenommene Gegenüberstellung von Gemeinden und Projektentwicklern als „Verhandlungspartner" ist als vereinfachte, modellhafte Annahme zu verstehen, welche den gewählten Untersuchungsansatz und die leitenden Fragestellungen verständlich machen soll. Die tatsächliche Position der Gemeinde als Beteiligte oder Hoheitsträgerin in den Planungs- und Genehmigungsverfahren ist natürlich komplexer und wird mit diesem Modell nicht vollständig abgebildet.

1.2 Akteurskonstellation und typischer Verlauf von Windenergie-Projekten

Mit den Projektentwicklern und den Kommunen wurden zwei wichtige Akteure in Windenergie-Projekten benannt. Projektentwickler können dabei sowohl WEA-Hersteller als auch Fachleute sein, die im Auftrag von Dritten, z.B. von Fondsgesellschaften, Windenergie-Projekte vorbereiten und ggf. durchführen.

Zusätzlich zu diesen beiden Akteuren kommt einem dritten Akteur eine bedeutsame Rolle zu: dem Eigentümer bzw. den Eigentümern der für eine Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen. Sie verfügen über die wichtigste, bei der Etablierung von Windenergie-Projekten zwingend erforderliche Ressource (noch bevor überhaupt finanzielle Ressourcen etwas bewegen können). Spätestens nach Ausweisung einer Fläche als WEG beginnt unter Projektentwicklern ein Wettlauf mit dem Ziel, sich diese Fläche vor den Wettbewerbern zur Bebauung mit WEA zu sichern. Deren Eigentümer befinden sich somit in einer starken Verhandlungsposition – zumindest zu Beginn, d.h. solange der Kauf- oder Pachtvertrag nicht abgeschlossen ist. Allerdings unterliegen auch diese verschiedenen, zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen (z.B. angemessene Bodenpreise oder Pachtgebühren).

Abb. 1 zeigt einen typischen Verlauf von Windenergie-Projekten, in dem zu verschiedenen Zeitpunkten die o.g. und weitere Akteure kurzzeitig oder dauerhaft in das Projekt eintreten, um dort eine Funktion oder eine konkrete Aufgabe zu erfüllen. Wie die gestrichelt eingezeichneten Linien andeuten, kann eine Gemeinde ggf. an mehreren Punkten Einfluss auf den Projektverlauf und auf dessen konkrete Ausgestaltung nehmen.

2 Aktuelle Situation in der Planungsregion

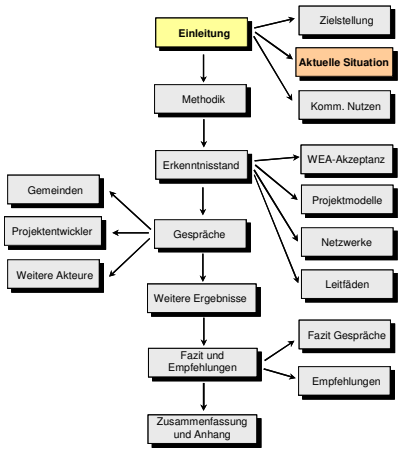

2.1 Die Region im Überblick

Die Region Rostock setzt sich zusammen aus der Hansestadt Rostock und dem Landkreis Rostock (am 31.Dezember 2010: Landkreise Bad Doberan und Güstrow). Auf einer Fläche von 3.600 km² leben ca. 420.000 Menschen in 122 Gemeinden (zum 31.Dezember 2010) /1, 2/, Tab. 1.

Die Windverhältnisse in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich. Im Küstenbereich werden mittlere Windgeschwindigkeiten von bis zu 7 $m \cdot s^{-1}$ in einer Höhe von 30 m über Grund erreicht. Im Binnenland sind es dagegen Windgeschwindigkeiten von ca. 5,4 $m \cdot s^{-1}$. Im Vergleich zu den anderen Planungsregionen des Landes sind für die Region MM/R die höchsten durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu verzeichnen.

Tab. 1: Die Planungsregion in Zahlen am 31.12.2010 /2/

Gebiet	Einwohner-zahl	Anzahl Gemeinden	Fläche in km²	Einwohner je km²
Landkreis Rostock	202.735	1	181	1.118
Landkreis Bad Doberan	117.197	59	1.362	86
Landkreis Güstrow	98.992	62	2.059	48
gesamt	418.924	122	3.602	116

2.2 Windeignungsgebiete und Stand der Windenergienutzung

Bis 1999 konnten WEA an geeigneten Orten nach Einzelfallprüfung genehmigt und errichtet werden. Mit den ersten RROP wurden dann WEG ausgewiesen, die zugleich eine Errichtung von raumbedeutsamen WEA, d.h. im Allgemeinen Anlagen mit einer Gesamthöhe (einschließlich Rotorspitze) von über 35 m, außerhalb dieser WEG faktisch ausschlossen[3]. Infolge dessen ist im Untersuchungsgebiet eine Vielzahl von WEA sowohl außerhalb als auch innerhalb von WEG in Betrieb. Im neuen RREP von 2011 wurden nochmals neue WEG festgelegt, die in den nächsten Jahren mit WEA bebaut werden können[4] (eine Übersicht über die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion ist im Anhang enthalten).

[3] Da die Planungsregion zu den Zentren der Windenergiewirtschaft in Deutschland gehört, kann ausnahmsweise die Errichtung von WEA außerhalb der WEG zugelassen werden, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist (bzw. wenn geeignete Standorte innerhalb der Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen) /1/,S.84.

[4] Die WEG in der Planungsregion umfassen eine Fläche von ca. 2.250 ha, entsprechend 0,6% des Flächenumfangs der Planungsregion. Einschließlich der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen können WEA mit einer Gesamtnennleistung in der Größenordnung von 500 MW auf dieser Fläche betrieben werden. Das Stromerzeugungspotenzial liegt in der Größenordnung von 1.000 GWh jährlich /1/,S.81.

Abb. 1: Typischer Verlauf eines Windenergie-Projektes

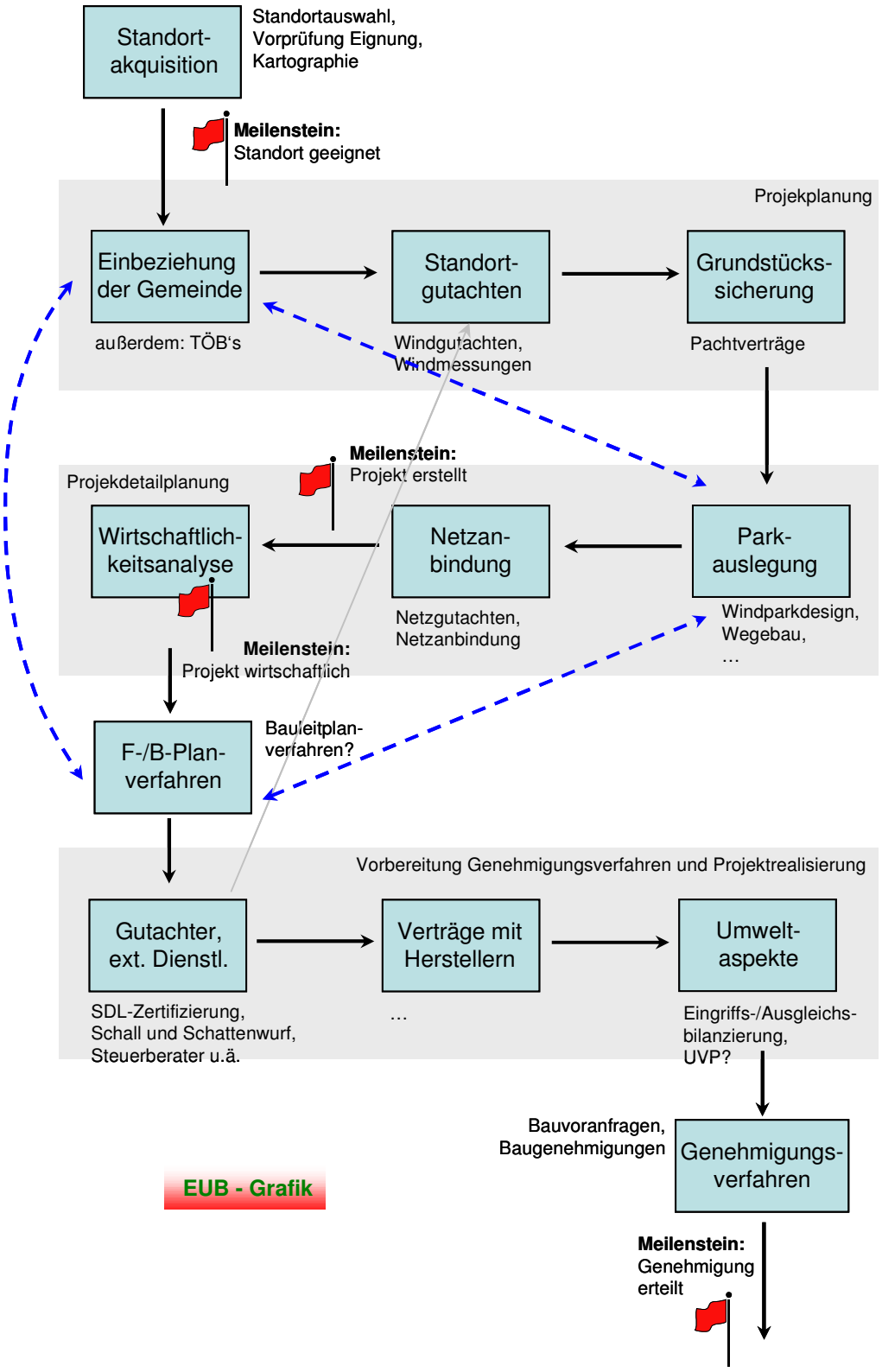

Die Funktion der Windeignungsgebiete ist im Raumordnungsgesetz geregelt. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten kann die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben auf ausgewählte, besonders geeignete Flächen beschränkt werden. In Mecklenburg-Vorpommern werden WEG durch die Regionalen Planungsverbände festgelegt. Durch die Ausweisung von WEG in den RROP wird eine Ausschlusswirkung auch für Gemeinden bewirkt, in denen eine Ausweisung von WEG nicht erfolgt ist. Spielraum für gemeindliche Planung im Sinne einer zusätzlichen Standortausweisung verbleibt nicht[5].

Derzeit sind ca. 210 WEA im Untersuchungsgebiet installiert (Stand: 31.Dezember 2010). Ihre Gesamtleistung beträgt ca. 240 MW. Im Jahr 2010 wurden insgesamt ca. 390 GWh in das Netz eingespeist, Abb. 2.

2.3 Kommunale Rahmenbedingungen

Unterstützt wird der EE-Ausbau – und damit insbesondere auch der Windenergie – mehr als bisher durch politische und rechtliche Rahmenbedingungen, z.B. durch die Ausweisung neuer Eignungsgebiete, oder auch durch die Änderung der Kommunalverfassung in M-V (KV M-V 2011), die es Kommunen erleichtert, im EE-Bereich auch selbst wirtschaftlich tätig zu werden[6].

Die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden bestand bereits in den vorhergehenden Fassungen der **Kommunalverfassung**. Danach entscheidet eine Kommune weitgehend eigenständig, ob sie sich wirtschaftlich betätigt oder eine vorhandene Betätigung ausweitet. Allerdings war diese Betätigung an enge Voraussetzungen gebunden. Insbesondere regelt § 68 KV M-V 2011, dass eine solche wirtschaftliche Betätigung unzulässig ist, die ausschließlich oder ganz überwiegend zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgt („Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck"). Weil die Erweiterung dieser Voraussetzungen das ordnungspolitische Gleichgewicht zwischen Kommunen und Privatwirtschaft berührt, waren die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen Gegenstand intensiver Diskussionen.

Dort, wo eine wirtschaftliche Betätigung rechtlich möglich ist, haben die Kommunen neben Eigenbetrieben und GmbHs nun mit der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) eine zusätzliche Ausgestaltungsmöglichkeit erhalten (§ 68 Abs.4 KV M-V 2011). Diese Rechtsform soll eine größere Selbstständigkeit und damit auch Beweglichkeit gewähren als die Regie- und Eigenbetriebe und insoweit mit der GmbH vergleichbar sein. Zugleich soll anders als bei privatrechtlichen Organisationsformen die Steuerung und die Kontrolle durch die Kommune erhalten bleiben. Das Kommunalunternehmen muss also zwischen unternehmerischer Freiheit und kommunaler Steuerung balancieren.

Bevor eine Gemeinde allerdings eine neue wirtschaftliche Betätigung aufnimmt, muss sie – zum Schutz der Betriebe vor Ort – eine Anhörung der Vertreter der Wirtschaft durchführen und sich mit den Auswirkungen auf örtliche Wirtschaft und das Handwerk auseinandersetzen (§ 68 Abs. 7 Satz 1 KV M-V 2011). Dazu muss die Gemeinde den örtlich zuständigen IHK sowie den Handwerkskammern ermöglichen, binnen vier Wochen vor der Entscheidung schriftlich Stellung zu nehmen.

---

[5] Vgl. Windenergieerlass 1999: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 2. November 1998.

[6] Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

Abb. 2: Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion

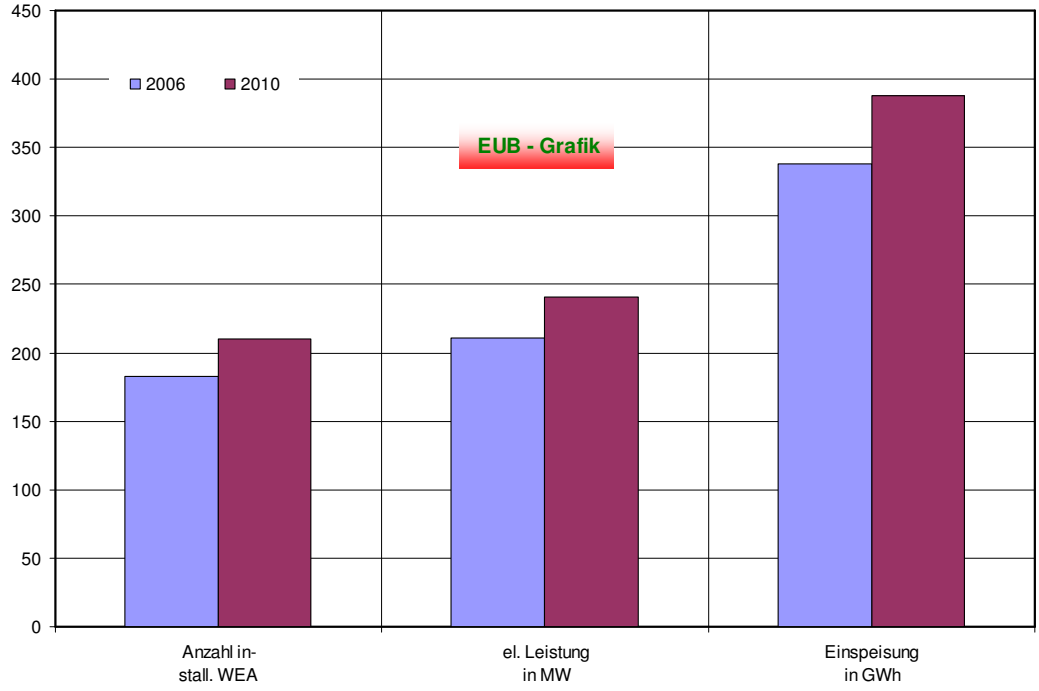

Tab. 2: WEA-Anlagenbestand und Einspeisung 2010 in der Planungsregion

Netzspannungsebene	Anlagenzahl	Installierte Leistung in MW	Einspeisung in GWh
HöS	0	0	0
HS	51	85	129
HS/MS	44	60	98
MS	113	95	162
MS/NS	0	0	0
NS	2	0,23	0,09
gesamt	210	240	389

(Quelle: eigene Analysen)

Mit Blick auf die politisch forcierte Energiewende sind nunmehr für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden insbesondere auch Einrichtungen zur EE-Erzeugung gesetzlich privilegiert, damit die Kommunen die Versorgung mit Energie sicherstellen können („Einrichtungen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Art, soweit diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen" - § 68 Abs.3 KV M-V 2011). Das Örtlichkeitsprinzip wird in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung zwar nicht gänzlich aufgegeben, jedoch gelockert. Eine derartige Betätigung dient nun auch außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck („Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck." - § 68 Abs. 2 Satz 2 KV M-V 2011).

Zugleich bietet die wirtschaftliche Betätigung neben einzelgemeindlichen Kommunalunternehmen nach §§ 70 ff. KV M-V 2011 auch eine neue Handlungsmöglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit, d.h., mehrere Gebietskörperschaften können auch ein gemeinsames Kommunalunternehmen gründen (§§ 167 f. KV M-V 2011).

Auch die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich geändert, die z.B. in der Anpassung der EEG-Vergütung und in dem veränderten Splitting der Gewerbesteuer zu sehen sind. Auch erfolgt eine finanzielle Förderung von Kommunen, die sich zu (Bio-)Energiedörfern entwickeln wollen.

Nicht zuletzt verändern die Kommunen selbst sich in vielfältiger Weise. Diese Veränderungen betreffen z.B. den Energiebedarf und seine Struktur – etwa infolge von demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Diese Veränderungen resultieren z.B. auch aus der veränderten Struktur der Energieerzeugung: Durch die wachsende Bedeutung der EE wächst auch die Bedeutung jener Gemeinden, die in der EE-Nutzung einen hohen Stellenwert haben. Auch solche Entwicklungen wie Verwaltungs- und Gebietsreformen sowie Gemeindefusionen verändern Rahmenbedingungen in den Kommunen.

2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Vorbereitung, für die Realisierung, für den Betrieb und letztlich auch für die Abwicklung von Windenergie-Projekten ist eine Vielzahl von bundesdeutschen sowie ggf. länderspezifischen gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen. Die einzelnen Gesetze und Vorschriften können dauerhaft projektrelevant sein oder nur in einer bestimmten Projektphase in den Mittelpunkt treten, z.B. im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren. Der Umfang der gesetzlichen Grundlagen ist im Verlauf der letzten 20 Jahre so angewachsen, dass von einem eigenständigen Rechtsgebiet gesprochen werden kann. Daher können die folgenden Hinweise auch nur für eine erste Orientierung dienen, die dann in jedem konkreten Fall deutlich zu vertiefen sein wird.

Zunächst ist in wichtigen Zusammenhängen wie etwa bei der Kapitalbeschaffung für ein Projekt zivilrechtlich nachzuweisen, dass die Projektvoraussetzungen in Form von gesicherten Flächen gegeben sind (BGB). Darüber hinaus sind – je nach der Rechtsform des als Eigentümer bzw. Betreiber gewählten Unternehmens – weitere spezifische gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen (BGB, Genossenschaftsrecht, GmbH-Gesetz etc.).

Für die Planung, Projektierung und Realisierung eines Projektes kommen vielfach länderspezifische gesetzliche Grundlagen wie die Landesbauordnung zur Anwendung.

Im Genehmigungsverfahren ist insbesondere die dauerhafte Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorgaben nachzuweisen. Welche gesetzlichen Grundlagen jeweils konkret zur Anwendung kommen bzw. einzuhalten sind, wird u.a. durch ausgewählte Anlagenparameter, insbesondere durch die Anlagenhöhe, bestimmt. Übersteigt diese die 50 m-Marke, so ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend. Diese ist in M-V beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StaLU) zu beantragen ist. Bei mehr als drei WEA wie auch beim Repowering ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (UVPG)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese konzentriert die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Bauplanungsrechts (BauGB), des Bauordnungsrechts des jeweiligen Bundeslandes, des Naturschutzrechts (BNatSchG), des Luftverkehrsrechts (LuftVG) und des Straßenrechts (FStrG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bauplanungsrechts schließt auch die Auseinandersetzung mit der planerischen Steuerung der Anlagenerrichtung durch Raumordnung und Flächennutzungsplanung ein.

Hinsichtlich des Netzanschlusses und der Vergütung des eingespeisten Stroms sind insbesondere die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der Systemdienstleistungsbonusverord-

nung (SDLWindV), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Betriebsführung eines Windparks kommen steuerrechtliche Belange hinzu. Im Falle eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs ist Gewerbesteuer zu entrichten. Diese verbleibt vollständig in der Standortgemeinde, wenn das betreibende Unternehmen in der Gemeinde angesiedelt ist, auf deren Gemarkung die WEA stehen. Sind dagegen Standort und Firmensitz verschieden, erfolgt eine Aufteilung der Gewerbesteuer. In der Standortgemeinde verbleiben im Allgemeinen 70 Prozent der Gewerbesteuer, während der Gemeinde mit dem Verwaltungssitz des Betreibers 30 Prozent zuzusprechen sind. Aber auch davon abweichende Verteilungen sind möglich, sofern die Beteiligten dies einvernehmlich festlegen.

2.5 (Bio-)Energiedörfer

Auch entwickeln die Kommunen ein zunehmendes Bewusstsein für die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Windenergie, aber auch für die damit verbundenen Chancen. Ein Ausdruck dieses gestiegenen Bewusstseins ist darin zu sehen, dass viele Kommunen diese Thematik aktiv aufgreifen und eigene Projekte entwickeln. Als Vorbild in dieser Hinsicht können die „Bioenergiedörfer" gelten, deren Ziel es letztlich ist, mindestens einen Teil der eigenen Energieversorgung selbstbestimmt zu realisieren. Konkret geht es dabei um Dörfer, um Städte und Stadtteile sowie um Gemeinden und Gemeindeteile, die mindestens 75 Prozent des Wärmebedarfs aus eigener Produktion mit Erneuerbaren Energien und Strom mindestens in der Größenordnung des Eigenbedarfs produzieren wollen.

Abb. 3: WEG, WEA und (Bio-)Energiedörfer in der Planungsregion

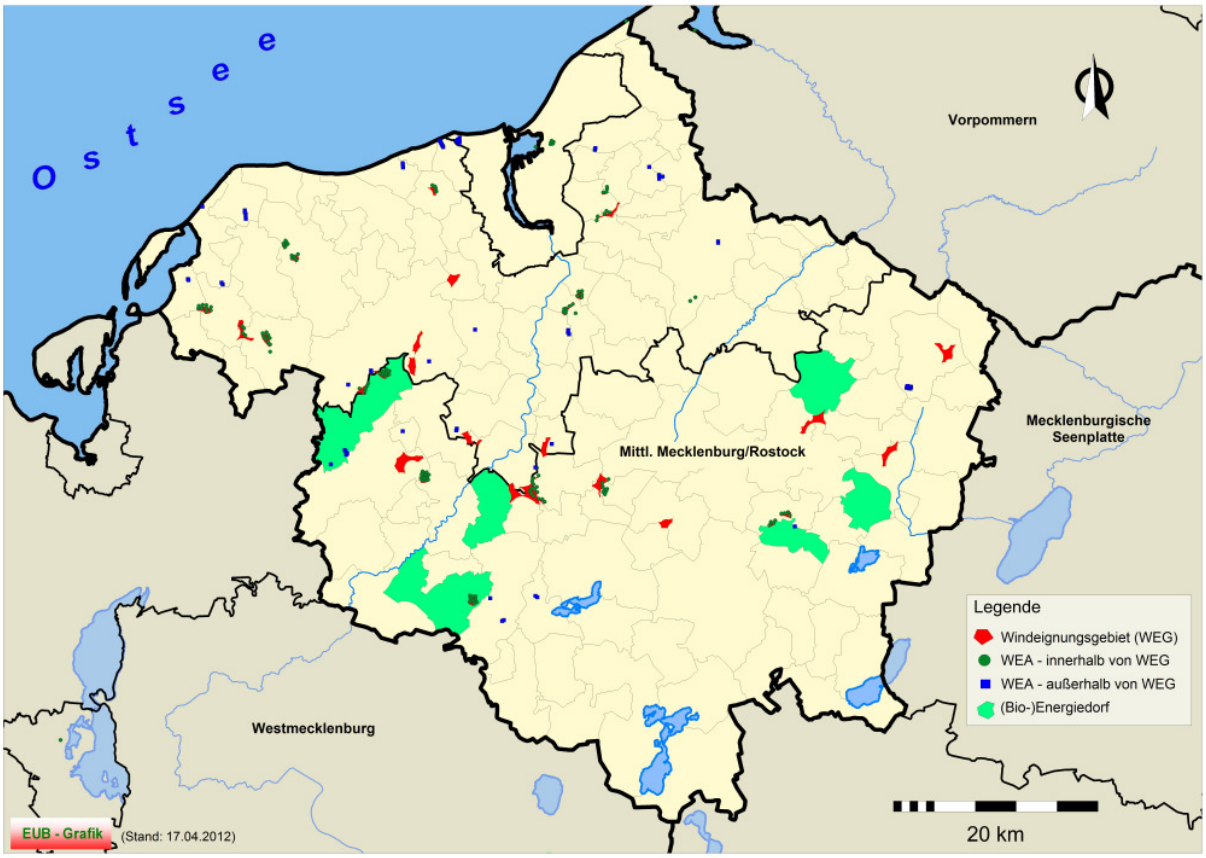

Derzeit werden für viele dieser (Bio-)Energiedörfer Machbarkeitsstudien erstellt, die einen konzeptionellen Einstieg in die Entwicklung zum Energiedorf unterstützen soll. Diese inhaltlich nach einem einheitlichen Standard zu erarbeiteten Machbarkeitsstudien sollen die in einer Gemeinde bestehenden Voraussetzungen klären und einen (oder auch mehrere) mögliche Wege zum (Bio-)Energiedorf aufzeigen. Dies wird durch eine erste Abschätzung der Größenordnungen für Investitionen, laufende Kosten, Wirtschaftlichkeit, ökonomische und ökologische Effekte (u.a. CO_2-Einsparung) untersetzt. Darüber hinaus werden auch mögliche organisatorische Lösungen und Teilhabeaspekte dargestellt. Jede Machbarkeitsstudie soll mindestens die folgenden vier Bestandteile enthalten:

1. Grunddaten und Standortbewertung: Standortdaten, Wärme- und Energiebedarf, EE-Potenziale in Land- und Forstwirtschaft sowie ggf. für Solarenergie, Geothermie und WEA,
2. Konzept zur Produktion von Nahwärme und Strom in KWK (Biogasanlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetz, Solarthermie, ggf. Geothermie),
3. Konzept zur Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen und privaten Gebäuden und Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtung) und zur Stromerzeugung (z.B. Photovoltaik, Windkraft),
4. Beratungsangebote zu organisatorischen Lösungen (Unternehmensformen, Kooperationen, Netzwerke, Genossenschaften, Vereine), zur Finanzierung und zur Teilhabe der Bürger durch günstige Energiepreise, Anteilsscheine, Mitbestimmung, soziale und kulturelle Leistungen u.ä.

Die Kosten einer solchen Machbarkeitsstudie[7] werden je nach Größe des Ortes bzw. Ortsteils (Einwohnerzahl), Datenlage und Komplexität der Analyse bei ca. 1.000 Einwohnern zwischen ca. 11.000 und 20.000 Euro eingeschätzt (inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer). Die Studien können aus dem Aktionsplan Klimaschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.

In der Planungsregion existieren derzeit 7 (Bio-)Energiedörfer (M-V: > 70). Von diesen verfügen bereits drei über einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss[8], der zu einer Inanspruchnahme insbesondere von Fördermitteln für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie berechtigt (3 weitere Beschlüsse sind angekündigt).

Die Akademie für Nachhaltige Entwicklung M-V in Güstrow bietet zudem ein begleitendes Coaching für alle (Bio-)Energiedörfer an. Im Mittelpunkt dieses Coachings steht eine Veranstaltungsreihe, die insbesondere den Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit des Wissenserwerbs und Erfahrungsaustauschs bietet.

Inzwischen ist auch eine Genossenschaft BED - (Bio-)EnergieDörfer eG[9] gegründet worden, in die jedes (Bio-)Energiedorf eintreten kann. Sie sieht als Genossenschaft der (Bio-)Energiedörfer für die (Bio-)Energiedörfer ihre wichtigsten Aufgaben darin, Projektentwicklungen und Dienstleistungen zum Betrieb von (Bio-)Energiedörfern anzubieten, die Interessen der Dörfer zu vertreten, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und im Rahmen von Forschung und Entwicklung das Konzept der (Bio-)Energiedörfer weiterzuentwickeln. Die wesentlichen Ziele der Genossenschaft bestehen darin, zur Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Grundlage für Dörfer und kleine Landstädte durch dezentrale Erneuerbare Energien (Wärme, Strom, Kraftstoffe) in regionaler Wertschöpfung beizutragen. Eine stabile und bezahlbare Energieversorgung soll als Teil der Daseinsvorsorge unterstützt werden. Die

---

[7] Um die Qualität und die Einheitlichkeit der Machbarkeitsstudien sicherzustellen, wurde eine Vorschlagsliste von als geeignet befundenen dienstleistenden Unternehmen erstellt, deren Angebote für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudien im Rahmen dieses Programms genutzt werden können. Die Liste wird laufend erweitert. Ingenieure, Planungsbüros, Stadtwerke und andere geeignete Organisationen und Personen können mit einem Nachweis ihrer Qualifikation in die Liste aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, sich an die vorgegebenen methodischen Standards und Kalkulationsgrundlagen zu halten und die vom Runden Tisch der Ingenieure aufgestellten Regeln zu beachten.

[8] Das Muster einer solchen Beschlussvorlage sowie die Antragsdokumente für die Förderung einer Machbarkeitsstudie liegen unter http://www.bedeg.de/dokumente.html vor.

[9] Weiterführende Informationen zur Genossenschaft, zu ihren Mitgliedern sowie zu aktuellen Entwicklungen um die (Bio)Energiedörfer lassen sich unter http://www.bedeg.de/ einsehen.

Bevölkerung in den Dörfern soll am Nutzen und an den Erträgen der Erneuerbaren Energien teilhaben. Und nicht zuletzt sollen nachhaltige Lösungen realisiert werden, also eine vernünftige Landschaftsnutzung unter Erhaltung der Umwelt und der Biodiversität sowie unter Vermeidung von Monokultur, Schmutz und Lärm.

Dazu hat sich die BEDeG u.a. vorgenommen, in Pilotprojekten die Entwicklung teilhabeorientierter Windkraftinvestitionen zu unterstützen. Dabei ist an Kommunen, Bürgervereine, Bürgergenossenschaft oder auch Unternehmen und Bürger gedacht, die sich an WEA beteiligen oder eine eigene WEA errichten wollen (ggf. in der Umgebung, wenn ein WEG besteht oder entstehen soll). Voraussetzung ist, dass diese Projekte bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich Mitbestimmung und Teilhabe gestalten. Die BEDeG will dafür Konzepte entwickeln, Kontakte zu Planern vermitteln und bei der Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital helfen.

3 Kommunaler Nutzen aus Windenergieprojekten

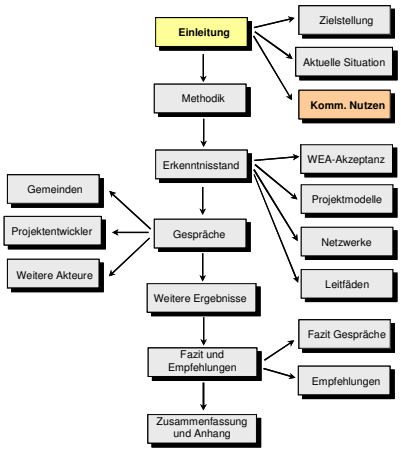

3.1 Erreichbarer Nutzen

Der direkte und auch der indirekte Nutzen, welchen Kommunen kurz-, mittel- und langfristig aus Windenergieprojekten ziehen können, ist sehr vielgestaltig und wird wesentlich von den Gegebenheiten bestimmt, die in einer Kommune bestehen. Er reicht von einer Verbesserung der kommunalen Einnahmen- und damit der Haushaltssituation durch die im WEA-Betrieb generierte Gewerbesteuer über Ausgleichsmaßnahmen bis hin zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die nachfolgende Auflistung möglicher Nutzenformen bezieht sich auf die bislang am weitesten verbreitete Projektkonstellation, bei der ein Vorhabensträger (Investor) die Anlagen errichtet und die dazu erforderlichen Flächen pachtet:

Direkter Nutzen – Möglichkeiten – kurz-, mittel- und langfristig:

- Schaffung dauerhafter zusätzlicher Einnahmen durch den auf die Gemeinde entfallenden Anteil an der Gewerbesteuer[10] (= 100 Prozent, wenn der Betreiber seinen Geschäftssitz in der Gemeinde hat bzw. nimmt)[11],
- Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht, z.B. Pflanzung von Hecken und Alleen,
- Einnahmen durch Verpachtung bei gemeindeeigenen Flächen und Abstandsflächen (Flächenpacht, Standortpacht, Wegepacht, Baulastpacht),
- Besetzung neugeschaffener (anlagenbezogener) Arbeitsplätze durch Einwohner der Gemeinde,
- Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Service und Wartung der WEA,
- Einnahme von Spenden bzw. geldwerten Leistungen aus Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Mitwirkung bei der Erstellung von Infrastruktur oder bei der Erneuerung/Befestigung von Straßen),
- Einnahme von Zahlungen auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages:
  - ⇨ Wege- und Leitungsnutzungsrechte (jährliche Zahlung),
  - ⇨ Beseitigung von Schäden[12] an den Wirtschaftswegen, die durch den Bau der WEA entstehen (z.B. durch Einmalzahlung).

---

[10] Bei mecklenburgischen Windverhältnissen ist nach Auskunft eines Projektentwicklers für Windparks – konservativ gerechnet – mit Steuereinnahmen von rund 150 T€ je Megawatt installierter Leistung im Verlauf einer 25-jährigen Betriebszeit zu rechnen. Nach einer Beispielrechnung für eine Gemeinde in der Planungsregion, die einen Anteil an einem geplanten Windpark hat, würde sich die kumulierte Gewerbesteuer bei 5 WEA à 3 MW nach 25 Jahren auf 2,8 Mio. EUR belaufen. Nach dem Gesetz sei jetzt die Aufteilung des Steueraufkommens zu 70 % auf die Standortgemeinde und zu 30 % auf den Firmensitz des Betreibers die Regel. Eine Aufteilung zu 90 % und 10 % könne zwischen Standortgemeinde und Betreiber vereinbart werden. Ein vollständiger Verbleib (100 %) in der Standortgemeinde ist nur möglich, wenn die Betreiberfirma in der Gemeinde ansässig ist und auch dort geschäftlich tätig ist. /27/.

[11] Allerdings kann sich die Höhe der Gewerbesteuer sehr unterschiedlich gestalten. Oft ist es so, dass in den ersten Betriebsjahren Verlustvorträge anfallen und ggf. aufgenommene Kredite verzinst werden müssen. Infolgedessen fällt in diesen Jahren kein Gewinn an, so dass auch keine Gewerbesteuern zu entrichten sind. Nach Tilgung des (ersten) Kredits nach 8 - 10 Jahren entfallen die Zinszahlungen. Im WEA-Betrieb können daher erste Gewinne erwirtschaftet werden, in deren Folge dann auch Gewerbesteuern anfallen. Ab dem 16. Jahr sind die Windenergieanlagen im Allgemeinen vollständig abgeschrieben, weshalb das Gewerbesteueraufkommen nochmals deutlich ansteigt.

[12] Der Ausgleich eines z.B. durch Transport- oder durch Bauarbeiten entstandenen Schadens für sich genommen stellt keinen Nutzen dar. Jedoch kann mit einem Schadensausgleich ein direkter und indirekter

Indirekter Nutzen – Möglichkeiten – kurz-, mittel- und langfristig:

- Erlöserzielung seitens des veräußernden bzw. verpachtenden Flächeneigentümers (mit der Option, den erzielten Erlös in der Gemeinde auszugeben),
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Gemeinde (sofern dort projektbezogene Planungsbüros, Unternehmen, Handwerker, finanzierende Banken etc. ansässig sind),
- Verbesserung der Einkommenssituation von Einwohnern, die anlagenbezogene Arbeitsplätze besetzen und ggf. einen zusätzlichen Einkommensanteil in der Gemeinde konsumieren,
- Vereinsgründung zur Verwaltung von Einmalzahlungen an die Gemeinden,
- Sponsoren-Verträge, Spenden für dörfliche Festlichkeiten (Kindergarten, Altenheime usw.),
- Verbesserung der Breitbandversorgung durch die Nutzung von WEA als Geräteträger.

Im Ergebnis fallbasierter Untersuchungen wird in /17/ festgestellt, dass die Windenergienutzung die wichtigste Einkommensquelle im Zusammenhang mit erneuerbarer Energieproduktion in Gemeinden darstellt. Wie stark das regionale und partizipative Element einer Energie-Infrastruktur ausfällt, hängt vor allem von den Besitzverhältnissen ab. Zwar ist es bisher noch die Ausnahme, dass die Anwohner und Konsumenten auch die Hauptbesitzer der Energieproduzenten sind. Doch auch wenn die WEA nicht das Eigentum der Anwohner sind, kann über die Pachteinnahmen für die Standorte der Anlagen dennoch eine indirekte und langfristige Gewinnbeteiligung bestehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Anwohner der Versuchung widerstehen, ihren Erlös durch den Verkauf ihres Landes kurzfristig zu maximieren. Dies wird dadurch unterstützt, dass in vielen Dörfern ein öffentliches Interesse besteht, den Boden in den traditionellen, lokalen Strukturen zu halten und nicht zu veräußern, besonders nicht an Ortsfremde. Wer dennoch verkauft, zieht sich schnell den Missmut des Dorfes zu.

Wieweit eine Gemeinde am Nutzen aus WEA partizipiert, hängt ferner vom Verhandlungsgeschick der Landbesitzer ab. Wenn sie vor den Verhandlungen mit einem Investor Absprachen über Mindestpreise treffen, können sie ihren und damit auch den regionalen Gewinnanteil deutlich erhöhen. Unabhängig vom Verhalten der Anwohner spielt die Verteilung der Bodenparzellen (Kleinteiligkeit) eine Rolle.

3.2 Erreichter Nutzen

Wie die leitende Fragestellung des Projektes erkennen lässt, wird davon ausgegangen, dass der Nutzen, den Kommunen im Untersuchungsgebiet aus Windenergie-Projekten ziehen, nicht selten hinter dem erreichbaren Nutzen zurückbleibt.

Wie Abb. 4 zeigt, lässt sich zu Projektbeginn ein maximaler Nutzen postulieren („erreichbare Effekte"), der durch die Gemeinde (theoretisch) erreichbar ist. Die Gemeinde selbst hat eine realistische, d.h. adäquate Nutzenerwartung („angestrebte Effekte"), wobei die Differenz zu den erreichbaren Effekten reflektiert sein kann bzw. sein sollte. Im ungünstigen Fall besteht nur eine inadäquate Nutzenerwartung, in der die Gemeinde ihre Möglichkeiten unterschätzt. Je nach Projektverlauf liegt der zur Inbetriebnahme verhandelte, d.h. erreichte Nutzen über oder unter den Erwartungen. Dieser Nutzen kann möglicherweise in den Folgejahren ausgebaut werden. Ggf. muss auch ein Rückgang des Nutzens hingenommen werden.

Nutzen für die Gemeinde verbunden sein: Ist z.B. ein Stück Straße oder ein Wirtschaftsweg wieder herzustellen, wird dessen Qualität anschließend mindestens gleichwertig, im Regelfall jedoch höher sein als zuvor (direkter Nutzen). Zudem kommen bei der Ausführung solcher Arbeiten oft regional bzw. sogar in der Gemeinde ansässige Unternehmen zum Zuge. Die so bei diesen Unternehmen zu erbringende Arbeitsleistung und entstehende Wertschöpfung nutzt – mindestens indirekt – ebenfalls der Gemeinde.

3.3 Hypothesen zu den kommunalen Defiziten bei der Erreichung von Nutzen

Um das oben beschriebene Ziel einer Erhöhung der kommunalen Chancen auf einen höheren Nutzen aus Windenergie-Projekten erreichen zu können, ohne gleichzeitig den Ausbau der Windenergie zu behindern, müssen über eine Feststellung und Charakterisierung des Mangels an Nutzen hinaus die kommunalen Defizite genauer bestimmt werden, die zu diesem führen. Diese Defizite können sehr vielgestaltig sein – und sie sind keineswegs immer offensichtlich. Vielmehr können auch Einflüsse den erreichbaren Nutzen schmälern, die mit einem Windenergie-Projekt in keinem direkten Zusammenhang stehen.

Abb. 4: In einer Gemeinde erzielbarer Nutzen aus Windenergie-Projekten

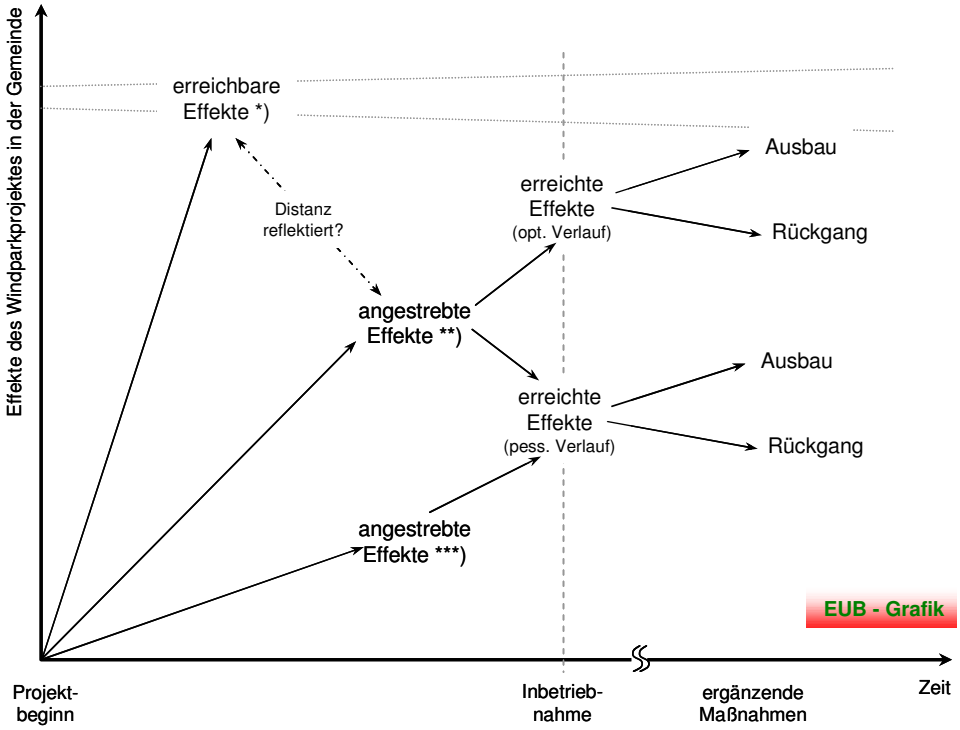

*) nur erreichbar, wenn Gemeinde sich vollständig durchsetzt (d.h. kein Kompromiß)
**) adäquate Erwartungen seitens der Gemeinde
***) inadäquate Erwartungen seitens der Gemeinde

Folgende Hypothesen über ggf. vorhandene kommunale Defizite werden aufgestellt:

1. Kommunen sind sich der Spezifik von Verhandlungen um Windenergie-Projekte und ihrer eigenen Position innerhalb dieser nicht immer ausreichend bewusst.
2. Kommunen verfügen meist nicht über das erforderliche technische, betriebswirtschaftliche (u.a.) Wissen, um in den Verhandlungen ihre Vorstellungen durchsetzen zu können.
3. Kommunen verfügen ggf. nicht über ausreichend begründete Vorstellungen über den Nutzen, den sie kurz-, mittel- oder langfristig aus einem Windenergie-Projekt ziehen können.
4. Kommunen sind sich nicht ausreichend über ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten bei der Entwicklung und bei der Realisierung von Windenergie-Projekten und über die Reichweite der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bewusst.
5. Bei der Beurteilung der kommunalen Einflussnahme auf den Verlauf und auf die Ausgestaltung von Windenergie-Projekten müssen ggf. auch Motive und Gegebenheiten berücksichtigt werden, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Die genannten Defizite sind zumindest teilweise die logische Konsequenz der Projekt-Spezifik: Da Windenergie-Projekte im Allgemeinen von Projektentwicklern (Vorhabensträger) an die Gemeinden herangetragen werden, denken die Gemeinden diese Projekte nicht vom Ende her (d.h. als eine auf ein Ziel orientierte Schrittfolge), wie sie es tun würden, wenn es sich um ein gemeindeeigenes Projekt handeln würde. Vielmehr sehen sie sich im Allgemeinen für einen Teilabschnitt eines Projektes als einbezogen, d.h. in einer begleitenden Rolle. Das Ziel des (Re-)Agierens in dieser begleitenden Rolle wird faktisch von dem agierenden Akteur vorgegeben, der die Gemeinde in sein Projekt einbezieht.

Die als Hypothesen genannten Defizite sollen im Folgenden kurz begründet bzw. erläutert werden:

Zu 1.:

Windenergie-Projekte sind komplexe Prozesse[13], die – schon wegen der Verschränkung von technischer und sozialer Komplexität – einer ganz eigenen Logik unterliegen. Sie ergibt sich jedoch nicht nur aus der Thematik dieser Projekte (die je nach Blickwinkel mit sehr unterschiedlichen Begriffen beschrieben werden wird[14]). Sie resultiert auch aus den hohen Einsätzen der einzelnen Akteure, aus der langfristigen Beständigkeit der Projektergebnisse, aus der Vielzahl und den Eigenheiten der beteiligten Akteure, aus der Verschiedenheit ihrer tatsächlichen oder auch nur wahrgenommenen Interessen- und Betroffenheitsstrukturen mit ihren ggf. erheblichen Konfliktträchtigkeiten sowie – keineswegs zuletzt – aus der Art und Weise, wie die Projekte ausgehandelt werden (müssen).

Ein wesentliches Prozessmerkmal dieser Projekte ist ihre Pfadabhängigkeit: Mit jedem Schritt, mit dem ein Projekt vorangetrieben sind, werden Ergebnisse erzielt, die im weiteren Prozess ggf. nur noch bedingt revidiert werden können. Dies gilt z.B. für erteilte Genehmigungen. Dies gilt aber insbesondere auch für Ergebnisse aus der Kommunikation: Hat sich z.B. ein Akteur ablehnend zu einem Projekt positioniert, wird diese Position ggf. selbst dann nicht aufgegeben, wenn der Akteur zwischenzeitlich zu einer anderen Einstellung gelangt ist, weil die „Kosten" eines Pfadwechsels als zu hoch eingeschätzt werden (indem z.B. ein Gesichts- oder Imageverlust befürchtet wird).

Um diese Komplexität und Spezifik erfassen, theoretisch durchdringen und so besser beherrschen zu können, sind verschiedene Modelle entwickelt worden. Dabei handelt es sich nicht von ungefähr um politik-, wirtschafts- und kognitionswissenschaftliche Modelle[15] – letztere aus der Psychologie, aus den Kommunikationswissenschaften sowie aus der Entscheidungstheorie etc.). Letztlich bilden diese Modelle bestimmte Aspekte des komplexen Prozesses bevorzugt ab, während sie andere Aspekte ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen.

---

[13] Z.B. ist in Mühlenfließ-Schlalach (Brandenburg) ein Windparkprojekt mit 16 WEA in Planung. An der dort ausgewiesenen Eignungsfläche sind 120 Eigentümer beteiligt (die 320 ha große Eignungsfläche besteht aus 330 Flurstücken).

[14] Thematisch sind in der Kommunikation selbst – je nach Standpunkt und Blickwinkel – ggf. sehr unterschiedliche Begriffe zentral:

- ⇒ seitens ingenieurtechnischer Akteure: Standort und seine Anbindung (Stromtrasse), Anlagentechnik, -sicherheit, -lebensdauer, ...
- ⇒ seitens der Vorhabensträger: Investition, Gewinn bzw. Rendite, ...
- ⇒ seitens der Betroffenen: Flächenverbrauch, Landschaftseingriff und anderen Beeinträchtigungen.

Infolgedessen ist zumindest nicht auszuschließen, dass in der Kommunikation auch Verständigungsprobleme auftreten.

[15] Beispiele für solche Modelle: Harvard-Verhandlungskonzept, Delphinstrategie, Win-win-Strategie, Prinzipal-Agent-Theorie, Rational-Choice-Theorie, Partizipations-Modelle, Policy-Zyklus-Theorien u.a. (Näheres ist im Abschnitt 5.2 ausgeführt)

Hier wird im Weiteren ein im Wesentlichen kommunikationstheoretisch orientiertes Modell zugrunde gelegt, mit dem insbesondere die kommunikative Seite der Prozesse von Windenergie-Projekten beschrieben wird:

- an dem mehrere, ggf. viele Akteure beteiligt sind (zunächst der Projektentwickler, sodann Kommune/n bzw. ihre Vertretung/en, Einwohner-/gruppen, Flächeneigentümer, Genehmigungs- und ggf. Schlichtungsinstanzen, Anlagenhersteller u.a.),
- der, einmal angestoßen, Schritt für Schritt fortschreitet, indem jeweils zwei oder mehrere Akteure miteinander kommunizieren (über die dabei erzielten Ergebnisse werden andere Akteure im Allg. nicht oder nur unvollständig informiert),
- in dem jeweils bestimmte Akteure miteinander kommunizieren – wobei sich allerdings dem Einfluss der anderen Akteure weitgehend entzieht, ob, wie und mit welchen Ergebnissen die Kommunikation stattfindet (insofern ist auch der Initiator des Prozesses in dessen Verlauf nur noch bedingt „Herr des Verfahrens"),
- in dem folglich jeder Akteur zu jedem Zeitpunkt unter der Bedingung unvollständiger Informationen handelt – über die Ziele, über die Kommunikation der anderen Akteure und über die dort erzielten Ergebnisse; dies gilt umso mehr, wenn sich Einstellungen, Ziele und Präferenzen einzelner Akteure im Prozessverlauf verändern und wenn Akteure auch in sich inhomogen sind (z.B. lassen sich die Einwohner einer Kommune in Projektbefürworter und -gegner aufteilen),
- in dem sich einzelne Akteure vorübergehend oder dauerhaft zu Koalitionen oder Allianzen zusammenschließen können – auch diese können den anderen Akteuren zeitweise oder dauerhaft verborgen bleiben.

Zu 2.:

Bisher konnte man den Kommunen (vielleicht) nicht vorwerfen, dass sie nicht über einen eigenen Sachverstand in energiebezogenen Themen verfügten. Dies wird jedoch in dem Maße problematisch, wie sich das Energiethema zu einem zentralen Thema wandelt, das schon wegen der Energiekosten in viele gesellschaftliche Bereiche vordringt. Demzufolge werden Kommunen nur dann den zukünftigen Herausforderungen gewachsen sein, wenn sie eigenen energiebezogenen Sachverstand aufbauen[16].

Zu 3.:

Der aus einem Windenergie-Projekt für die Kommune erzielbare Nutzen kann sehr vielgestaltig sein und hängt von einer Vielzahl von Einflussgrößen und Randbedingungen ab. Auch lässt er sich nicht in allen seinen Dimensionen in monetärer Form ausdrücken. Insofern lässt sich auch keine allgemeingültige Vorschrift angeben, wie dieser potenzielle Nutzen zu quantifizieren sei. Gleichwohl lassen sich aber bestimmte Formen von Nutzen beschreiben und auch quantifizieren. Im Kern geht es jedoch darum, dass eine Gemeinde für sich selbst rechtzeitig eine detaillierte Zieldefinition entwickelt und diese im Falle eines Projektes umzusetzen versucht. Dies schließt natürlich auch ein, dass eine solche Zieldefinition im Projektverlauf z.B. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst wird.

[16] Dies spiegelt sich z.B. in der Nationalen Klimaschutzinitiative: Sie fördert Klimaschutz-Teilkonzepte, in deren Fokus die Senkung der Energiekosten (und CO_2-Emissionen) kommunaler Liegenschaften stehen.

Zu 4.:

Aus den vorgenannten Aspekten ergibt sich, dass auch die Möglichkeiten und Grenzen der kommunalen Handlungsspielräume ggf. nicht immer richtig eingeschätzt werden, die in den einzelnen Projektphasen gegenüber den involvierten Akteuren bestehen. Im Allgemeinen wird dies insbesondere dann auf eine Unterschätzung der eigenen Handlungsmöglichkeiten hinauslaufen, wenn mit der Ausweisung eines WEG in einer Gemeinde bereits Fakten geschaffen sind, deren Auswirkungen u.a. durch das Bau- und Genehmigungsrecht weitgehend vorprogrammiert sind. Aber auch hier gilt die Abhängigkeit von der konkreten Projektsituation: Eine Gemeinde wird ihre Handlungsspielräume insbesondere dann zutreffend einschätzen, wenn der Vorhabensträger in der Gemeinde ansässig ist oder wenn es sich gar um ein gemeindeeigenes Projekt handelt (als beispielgebend kann in diesem Zusammenhang die Gemeinde Carinerland angeführt werden).

Eng mit den Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang stehen die dabei einsetzbaren Instrumente bzw. die Einschätzung ihrer Reichweite bzw. Wirkungsmacht. Zunächst ergibt sich aus der Verschiedenheit der Akteure, dass diese auch über sehr unterschiedliche Instrumente zur Durchsetzung ihrer Ziele verfügen. Während eine Gemeinde z.B. bau- bzw. planungsrechtliche Argumente ins Feld führen kann, stehen Privatpersonen oft mehr oder weniger gut objektivierbare Betroffenheitsargumente zur Verfügung. Vorhabensträger wiederum haben ggf. aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen eigene Möglichkeiten, Akteure auf die Seite der Projektbefürworter zu ziehen.

Zu 5.:

Zu vermuten ist z.B., dass sich die Bürgermeister und Gemeindevertretungen einer Kommune bei ihrem Agieren in einem Windenergieprojekt ggf. auch von Motiven leiten lassen, die mit dem Projekt selbst in keinem direkten, zumindest ein keinem direkt erkennbaren Zusammenhang stehen. Z.B. handelt es sich bei kommunalen Ämtern oft um Ehrenämter, deren Inhaber inneren (z.B. altersspezifischen) und äußeren Rahmenbedingungen (z.B. Eingebundensein in lokale Netzwerke) unterliegen[17].

Diese Hypothesen sowie ihre empirische Überprüfung waren bei der Auswahl und bei der konkreten Durchführung der im Folgenden zu beschreibenden Methodik bestimmend.

[17] Möchte ein Bürgermeister z.B. auf sein Amt wiedergewählt werden, wird er in Kenntnis der in seiner Gemeinde bestehenden Einfluss- und Interessensphären genau abwägen, welche Projekte er seinen Einwohnern vorschlägt und wie dies vonstatten geht. (Und es wird für den Verlauf eines Windenergie-Projekts einen ggf. erheblichen Unterschied bedeuten, ob sich ein Bürgermeister und seine Gemeindevertretung in einer Einwohnerversammlung mit einem vorgeschlagenen Projekt identifiziert oder nicht bzw. sich vielleicht sogar davon distanziert.)

4 Methodische Aspekte

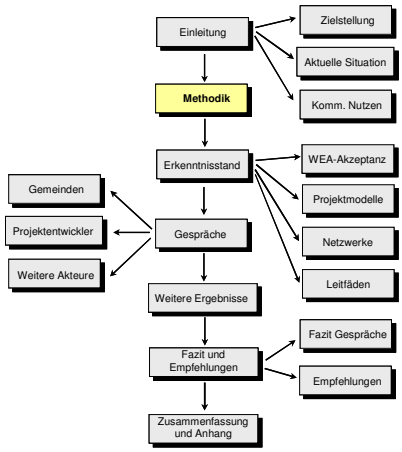

Die Etablierung bzw. Realisierung eines Windenergie-Projektes ist – wie beschrieben – ein komplexer Prozess, in dem eine Vielzahl von Akteuren miteinander kommunizieren und auf der Basis der dabei erlangten Informationen und erzielten Ergebnisse agieren. Diese Interaktion der Akteure selbst ist wiederum ein *interpretativer* Prozess (Menschen schaffen die Wirklichkeit für sich, indem sie diese fortwährend interpretieren). D.h., die Akteure handeln weniger entsprechend den tatsächlichen Zusammenhängen als vielmehr auf der Grundlage ihrer Wahrnehmung und Deutung der Beziehungen, der Handlungsmotive, Ansprüche und Erwartungen der anderen Akteure.

Daher müssen neben dem Prozess und seinen Gestaltungsspielräumen durch die einzelnen Akteure auch deren Wahrnehmungen und Interpretationen erfasst und ausgewertet werden, wenn es darum geht, das Verständnis des Prozesses so zu erweitern, dass Empfehlungen für seine Verbesserung abgeleitet werden können.

Eine solche Erfassung der Wahrnehmung und Interpretation der beiden wesentlichen Akteure – Gemeinden und Vorhabensträger – kann durch eine empirische Erhebung geleistet werden, insbesondere durch *qualitative Interviews (Gespräche)*. Ihr Ziel ist es, die Wirklichkeit anhand der subjektiven Sicht der relevanten Gesprächspartner abzubilden[18]. Durch diese Abbildung der ‚Innenperspektive' der im Projektverlauf handelnden Akteure werden auch mögliche Ursachen für deren Verhalten nachvollziehbar und ihr Verhalten selbst verständlich.

Um diesen Gesprächen Struktur und Vergleichbarkeit zu geben, werden sie *entlang eines Leitfadens* geführt. Dieser ist im Vorfeld zu entwickeln und enthält die anzusprechenden Inhalte in Form von Fragen. Aufgrund ihrer Reihenfolge gibt er auch eine Orientierung für den Gesprächsverlauf vor. Dennoch bleibt die Gestaltung des Gesprächs flexibel. Insbesondere sind die Antwortmöglichkeiten der Gesprächspartner unbeschränkt. Dadurch können Aspekte, die durch den Interviewer nicht vorgesehen sind, zur Sprache kommen und ermittelt werden, insbesondere wenn sich das Gespräch durch eine große Offenheit auszeichnet. Auch besteht so – eher als in einer standardisierten Erhebung – die Möglichkeit, Bedeutungszusammenhänge bestimmter Tatsachen für die Akteure zu erkennen.

Wegen des vergleichsweise hohen Aufwandes für die Vorbereitung, für die Führung und für die Dokumentation und Auswertung der Gespräche muss deren Anzahl begrenzt bleiben. In diesem Sinne sind die *Gesprächsergebnisse nicht repräsentativ*, sondern bilden nur einen Teil der Gesamtheit ab[19].

In der Verwertung der Gesprächsergebnisse besteht die Herausforderung wesentlich in einer Einordnung und Auswertung der Fülle der gewonnenen Informationen. Dazu werden die Aussagen der Gesprächspartner entlang des Leitfadens vergleichend gegenübergestellt, um z.B. die Bandbreite der enthaltenen Informationen sichtbar zu machen. Sie kann einerseits von sehr positiv (zustimmend) bis sehr negativ (ablehnend) reichen. Dies kann z.B. bedeuten, dass die Gesprächspartner den betreffenden Sachverhalt sehr unterschiedlich wahrnehmen oder beurteilen. Andererseits kön-

[18] In solchen Gesprächen kann der Interviewte seine Gedanken (weitgehend) frei formulieren. Der Interviewer stellt präzisierende Nachfragen. Weiterhin kann er die Aussagen paraphrasieren, d.h. er kann das Gesagte in leicht veränderter Form wiederholen, um seinen Gesprächspartner zum Weitererzählen anzuregen. Der Interviewer muss sich bei dieser Methode auf die Interpretationen und Deutungen des Projektverlaufs und seiner Ergebnisse durch die Befragten einlassen. Bereits während des Gespräches können neue Hypothesen entstehen, die der Interviewer berücksichtigen und deren Überprüfung er durch ergänzende bzw. zusätzliche Fragen vorbereiten kann.

[19] Da man über die nicht geführten Gespräche keine Aussagen treffen kann, lässt sich auch nur Weniges über die Vollständigkeit der Ergebnisse sagen. Prinzipiell sollten möglichst solange weitere Gespräche geführt werden, wie diese noch wesentliche neue Ergebnisse erbringen.

nen die Antworten inhaltlich sehr dicht beieinander liegen. Dies könnte wiederum bedeuten, dass alle Gesprächspartner einen Sachverhalt in gleicher Weise wahrgenommen haben.

Zur Überprüfung der im vorstehenden Abschnitt formulierten Hypothesen soll exemplarisch verschiedene *Zielgruppen bzw. Hauptakteure* untersucht werden:

Zunächst ist in Gesprächen mit ausgewählten *Gemeinden* zu erfassen, wie sich der tatsächlich erzielte kommunale Nutzen aus realisierten Windenergie-Projekten darstellt und wie die Gemeinden ihre Rolle bei seiner Durchsetzung im Verlauf der Projekte einschätzen.

Da dieser Nutzen – und auch der zu seiner Erzielung durchgeführte Aufwand - je nach Blickwinkel unterschiedlich bewertet werden kann, werden nicht nur die Gemeinden, sondern zweitens auch deren „Gegenspieler", d.h. die *Vorhabensträger* in die Gespräche einbezogen.

Darüber hinaus sind der typische Verlauf und die Ergebnisse von Windenergie-Projekten drittens auch aus einer unabhängigen, zum Teil sogar projektexternen Perspektive zu objektivieren. Dazu soll mit einer *Genehmigungsbehörde* ein „unparteiischer" Akteur befragt werden (hier ist z.B. zu erfassen, ob die Gemeinden ihren Handlungsspielraum in Windenergie-Projekten korrekt einschätzen). Weiterhin sollen ausgewählte Experten einbezogen werden, die durchgeführte Projekte aus einer politisch-fachlichen, aber projektexternen und übergeordneten Perspektive aus beurteilen können.

Zunächst wurde ein Gesprächsleitfaden für die Gespräche mit den im Projektmittelpunkt stehenden Gemeinden entwickelt. Dieser wurde anschließend für die Gespräche mit den anderen Akteuren angepasst. Dadurch wurde sichergestellt, dass einerseits die Fragen der Perspektive der Befragten Rechnung trugen und andererseits die Gespräche mindestens in ihrer Grundstruktur (Fragenkomplexe) einheitlich aufgebaut und damit vergleichbar sind.

Alle durchgeführten Gespräche wurden bereits während der Gesprächsführung stichpunktartig dokumentiert. In allen Gesprächen wurde außerdem direkt nach Hinweisen bzw. Empfehlungen für eine effizientere Projektgestaltung gefragt. Die angefertigten Notizen wurden im Anschluss an die Gespräche ausgebaut, so dass die Gespräche umfassend dokumentiert sind. Die zu den einzelnen Fragenkomplexen gewonnenen Aussagen wurden mit dem Abschluss der Gespräche für den beschriebenen Vergleichszweck tabellarisch zusammengefasst.

5 Diskussion in der Fachwelt – Stand der Erkenntnis

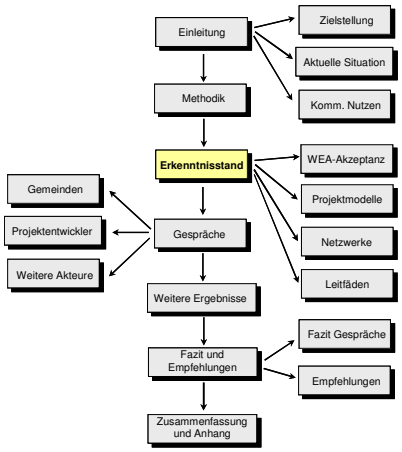

Für die methodische Untersetzung des Projektansatzes, insbesondere für die Ableitung von Hypothesen und für die Leitfadenentwicklung/Gesprächsführung, wurde auch die Entwicklung der fachlichen Diskussion zu ausgewählten thematischen Schwerpunkten ausgewertet. Sie soll im Folgenden exemplarisch dargestellt werden. Da Prozesse, an denen Menschen beteiligt sind, immer auch politische[20] Prozesse sind, in denen Interessen verfolgt, Einflusssphären aufgebaut und verteidigt werden, sollen dabei Modelle besonders berücksichtigt werden, mit denen diese Prozesse beschrieben und analysiert werden können.

5.1 Akzeptanzforschung im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien/Windenergie

Die Akzeptanz insbesondere in der Bevölkerung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der politisch beschlossenen Energiewende. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA. Die an einem potentiellen Windenergiestandort tätigen Pro-Wind-Akteure treffen ggf. nicht nur bei kommunalen Entscheidungsträgern, sondern auch bei den Bürgern und deren Initiativen auf Widerstand. Eine Erfassung und Beurteilung der Akzeptanzprobleme ist für die hiesige Thematik bedeutsam, weil hier die gleichen Argumente vorgetragen werden, die ggf. auch in der Auseinandersetzung mit Vorhabensträgern verwendet werden. Hintergründe von Widerständen gegen Erneuerbare Energien wurden auch in M-V untersucht und Lösungswege aufgezeigt /8/. Darüber hinaus sind Akzeptanzprobleme im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien sowohl theoretisch als auch auf konkrete Regionen bezogen Gegenstand einer umfangreichen Fachdiskussion, z.B. /9/ bis /12/.

5.2 Modelle für die Beschreibung und Analyse von Windenergie-Projekten

Um den Verlauf von Windenergie-Projekten als Prozess und seine Ergebnisse verstehen und in der Folge auch beeinflussen zu können, ist es notwendig, diese Projekte formal zu beschreiben und zu analysieren. Dafür sind verschiedene Prozessmodelle entwickelt worden, von denen einige auch hier in Betracht kommen. Im Folgenden werden im derzeitigen Forschungsstand verwendete Modelle beispielhaft in ausgewählten Aspekten referiert.

Partizipation /14/

Ein wichtiges Prozessmodell ist das der Partizipation. Im Sinne einer *Definition* kann Partizipation von Bürgern und Organisationen als „Teilnahme an Herrschaft" und „als eine zweckgerichtete Handlung" angesehen (werden), deren Ziel die Durchsetzung von Interessen oder die Befriedigung von speziellen Bedürfnissen ist. Die Teilnahme an partizipativen Aktivitäten ist freiwillig und der Grad der Mitwirkung steigt von Stufe zu Stufe, Abb. 5.

Die erste Stufe bildet die Information der Bürger. Dieser folgt die Befragung der Bürger und ihr Recht, Stellungnahmen in den Prozess einzubringen. Eine noch höhere Form der Bürgerbeteiligung ist der moderierte Diskurs zwischen Bürger-, Interessenvertretern und Entscheidungsträgern. Als höchste Stufe der Partizipation ist die verbindliche Mitwirkung an der Entscheidung selbst zu sehen.

[20] Politik meint hier in Abgrenzung zur Politik auf der Ebene des Staates oder zum Politikbegriff in der BWL im Sinne von Unternehmenspolitik insbesondere den Begriff der Mikropolitik, d.h. Prozesse innerhalb von Netzwerken mit den ergebnisorientierten strategischen Interaktionen der darin eingeschlossenen Akteure.

Bürgerbeteiligungsverfahren unterscheiden sich in formelle Verfahren und informelle Verfahren. Formelle Verfahren[21] sind rechtlich normiert. Informelle Verfahren sind dagegen nicht durch Gesetze vorgeschrieben, sondern werden im Rahmen von Planungsverfahren freiwillig angewendet, z.B. Bürgerinitiativen, -befragungen, -versammlungen etc. Die Methoden der Bürgerbeteiligung unterscheiden sich in der Teilnehmerzahl, die durch das Verfahren angesprochen werden, sowie in ihrer Partizipationsintensität.

Abb. 5: Stufen der Partizipation /14/

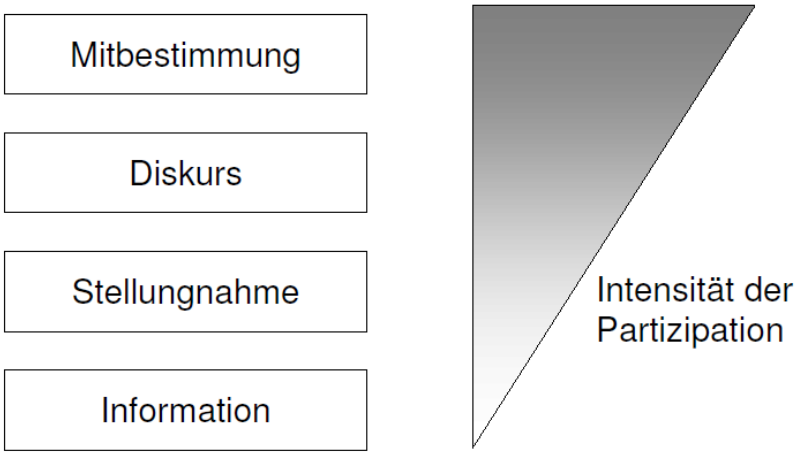

Hinsichtlich der *Charakteristika von Akteuren* lassen sich individuelle Akteure (Individuen) und kollektive Akteure (Gruppen und Organisationen) unterscheiden, die an einem politischen Prozess teilnehmen. Kollektive Akteure lassen sich wiederum analog einteilen in Gruppen von Individuen mit sich deckenden Präferenzen bezüglich eines Problems ohne eine Organisationsstruktur, in korporative Akteure und in Akteursgruppen. Korporative Akteure sind Institutionen und Organisationen mit einer inneren Willensrepräsentation. Akteursgruppen können als „Gruppen von Individuen" mit ähnlichen Präferenzen betrachtet werden, wobei einige Akteure eine Führungsfunktion einnehmen. Auch Mischtypen aus den beschriebenen Akteurstypen sind möglich.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Akteure, die sich an einem politischen Prozess beteiligen, hängt von dem Problem bzw. Thema ab, das Inhalt eines politischen Prozesses ist. Der hierfür etablierte Begriff der Arena bezeichnet ein gedankliches Forum zu bestimmten Inhalten, in dem die Akteure agieren und kommunizieren.

Zur Charakterisierung der Akteure lassen sich entsprechend dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand in der Politik- und Politikfeldforschung Ideologien, Wahrnehmungen, Interessen, Macht und Einfluss sowie ihre spezifischen Handlungsweisen als auch die Kommunikation zwischen den Akteuren heranziehen, z.B. als MINK-Schema (*M*acht, *I*deologie, *N*ormen, *K*ommunikation):

Ideologie: umfasst die Gesamtheit von Ideen, Glaubensvorstellungen oder Haltungen, die für einen Akteur typisch sind. Sie dient den Akteuren als Richtschnur, Motor und Rechtfertigung ihres Handelns, da sie die Ideen und Überzeugungen in eine schlagkräftige Form verdichtet und zugleich einen bestimmten Blickwinkel angibt, aus dem diese Akteure selektiv die Welt wahrnehmen.

[21] Dazu gehören z.B. politische Wahlen, Anhörungen der Beteiligten im Rahmen allgemeiner Verwaltungsverfahren, öffentliche Auslegungen bei Planfeststellungsverfahren oder Bürgerbegehren.

Interessen: Abhängig von seiner Ideologie verfolgt jeder Akteur bestimmte Interessen. Diese können somit als situationsabhängige Anwendung der Ideologie der Akteure und als handlungsrelevante Disposition einer Gruppe bzw. Organisation zur Wahrung oder Erlangung eines für erstrebenswert erachteten Gutes oder Zustandes angesehen werden. Interessen richten sich nach den Bedürfnissen, Wünschen und Zielen des Akteurs. Sie können zum Handeln motivieren und dieses bestimmen. Im Unterschied zu Werten und Ideologien sind Interessen nicht unbedingt von langer Dauer und verändern sich mit der Zeit. Interessen verschiedener Akteure können übereinstimmen oder unterschiedlich bzw. gegensätzlich sein. Dies kann zur Zusammenarbeit, zu Ignoranz oder zu Konflikten führen.

Selektive Wahrnehmung: Akteure betrachten ihr jeweiliges Umfeld aus verschiedenen Blickwinkeln. Die reale Wirklichkeit (Operationswirklichkeit) kann nicht vollständig wahrgenommen werden. Durch die selektive Wahrnehmung und die Bewertung der „Wirklichkeit" entsteht dabei im Bewusstsein der jeweiligen Person ein Bild, das nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen muss, aber von ihr als real angesehen wird (Perzeptionswirklichkeit). Menschen handeln nach ihrer Perzeptionswirklichkeit, daher hat die „irreale" Perzeptionswirklichkeit reale Auswirkungen, die die Operationswirklichkeit verändern können (Thomas-Theorem).

Macht: Nicht jede Interessenvertretung hat dieselbe Macht(-position) innerhalb der Gesellschaft oder in einem Projekt. Macht lässt sich definieren, indem man ihre verschiedenen Ausprägungen beschreibt. In Abhängigkeit von ihren Interessen beeinflussen Akteure durch die Anwendung verschiedener „Gesichter der Macht"[22] andere Akteure bzw. Inhalte, Prozesse und Strukturen. Diejenigen Akteure verfügen in der Regel über den größten Einfluss, deren Wertorientierungen allgemein bekannt sind und deren Informationen als glaubhaft angesehen und unterstützt werden. Unter Einfluss wird der Anteil der Macht verstanden, den ein Akteur in einem bestimmten Themenfeld einsetzt. Macht ist also der Faktor, der bestimmt, wie und mit welchem Nachdruck und Erfolg ein Akteur in einer (Projekt-)Arena seine Interessen verfolgen kann.

Handlungsweisen von Akteuren: Das Handeln von Akteuren in einer (Projekt-)Arena hängt u.a. von deren Interessen und von ihrem Einfluss ab. Handeln ist ein zielorientiertes Verhalten bzw. eine absichtsvolle Veränderung eines Zustandes und setzt ein Mindestmaß an Willensfreiheit voraus. Zu unterscheiden sind individuelles und kollektives Handeln sowie rationales (*rational choice*) und logisches bzw. nichtlogisches Handeln (Verhaltensformen von Akteuren sind im Anhang beschrieben).

Kommunikation: Damit Akteure ihre Interessen einbringen können, beteiligen sie sich an den Prozessen und versuchen durch Kommunikation ihre Inhalte zu vermitteln bzw. andere – und somit den Prozess - zu beeinflussen. Kommunikation lässt sich als Austausch von Informationen und Symbolen beschreiben (Symbole sind Zeichen mit assoziativer, emotionaler, stilistischer bzw. wertender Bedeutung). Die Kommunikation bildet somit das Bindeglied zwischen den Akteuren. Unterscheiden lassen sich außerdem nonverbale (z.B. Körpersprache) und verbale Kommunikation. Menschliche Kommunikation lässt sich mit Hilfe von Axiomen beschreiben (Bsp.: „Man kann nicht nicht kommunizieren."). Der Mensch kommuniziert durch Schweigen oder mit Worten, indem er handelt oder nicht agiert. Des Weiteren differenziert sich Kommunikation in informelle und Massenkommunikation. Kommunikation kann einseitig ohne Rückkoppelung oder in Dialogform erfolgen. Medien wie Presse und Fernsehen, die eine große Anzahl von Menschen/Akteuren erreichen, haben eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen. Es gibt eine ganze Reihe von Kommunikationsmodellen, die verschiedene Formen von Kommunikation und deren Wirkung erläutern, z.B. das trimodale Wirkungsmodell sowie das Modell des Zweistufenflusses der Kommunikation.

[22] Die „drei Gesichter der Macht":
„Erstes Gesicht der Macht": Der eigene Wille wird gegen den Widerstand anderer durchgesetzt.
„Zweites Gesicht der Macht": Eine Entscheidung (der Wille eines anderen) wird verhindert.
„Drittes Gesicht der Macht": „Es gelingt, (...) Begriffe und Symbole des Nachdenkens über anstehende Entscheidungen zu prägen und zu besetzen."

Rational Choice

Der Ansatz des Rationalen Handelns (Rational Choice) ist ein Standardansatz zur Analyse von (politischen) Prozessen. Ursprünglich bezieht sich der Ansatz auf das Individuum[23], wird aber mittlerweile auch für kollektive Akteure angewendet. Der Ansatz soll das Verhalten von Akteuren als Ergebnis ihrer Entscheidungen unter gegebenen Bedingungen erklären. Das Verhalten der Akteure wird somit bestimmt durch das Abwägen von Handlungsalternativen, deren Konsequenzen und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten. Ein Akteur wählt die Alternative mit dem größten persönlichen Nutzen bzw. mit dem besten Nutzen-Kosten-Verhältnis. Rationales Handeln kann sich neben ökonomischen auch an anderen Ziel- und Wertkriterien orientieren. Im Idealfall trifft ein Akteur seine Entscheidung auf einer umfassenden Informationsbasis. In den meisten Situationen verfügt der Akteur nicht über alle Informationen hinsichtlich der Folgen seines Handelns und handelt mit Informationsdefiziten.

Prinzipal-Agent-Theorie

In der Prinzipal-Agent-Theorie[24] wird die Beziehung zwischen Auftraggeber (Prinzipal) und Auftragnehmer (Agent) durch Informationsasymmetrien[25] und Zielkonflikte charakterisiert. Beide verfolgen unterschiedliche Interessen, sind aber zur Erreichung ihrer Ziele aufeinander angewiesen. Der Agent hat dabei gegenüber dem Prinzipal einen Informationsvorsprung. Nachdem der Prinzipal die Informationsasymmetrie nicht beseitigen kann oder aus Kostengründen nicht beseitigen will, entsteht ein Handlungsspielraum für den Agenten. Dabei wird generell von opportunistischem Verhalten ausgegangen, d.h. der Agent wird seinen Informationsvorsprung zu seinen Gunsten ausnützen, oder zumindest muss man damit rechnen, dass er oder sie dies tun. Im Ergebnis der Informationsasymmetrien unterläuft der Agent die Verhaltenserwartungen des Principal und dreht im Extremfall die hierarchische Beziehung sogar um, d.h. der Agent wird zum eigentlichen Machthaber erklärt.

Der Ansatz thematisiert also ungeplantes und schwer vorhersehbares Verhalten, indem eine komplexe Situation, wie sie z.B. in Organisationen, aber eben auch in Projekten vorzufinden ist, auf einen Interessenkonflikt zwischen zwei Akteuren reduziert wird, die diesen im Rahmen einer Vertragsbeziehung konzeptionalisieren.

Mikropolitischer Ansatz ("Politik im Kleinen")

Auch der mikropolitische Ansatz wirft die Frage nach den Akteuren und ihren Aushandlungsprozessen auf. Im Unterschied zur Prinzipal-Agent-Theorie wird bei gleicher Ausgangslage[26] hier die kleinteilige Machtmobilisierung im gesamten System zur Interessendurchsetzung analysiert, d.h. die elementaren Routinen und Strategien, die das Innenleben des Politikfeldes prägen /16/. Hier steht also nicht das Gefüge aus Akteurskonstellationen, Institutionen und Steuerungsinstrumenten im

[23] Andererseits wird in der Literatur bereits seit den 1950er Jahren z.B. mit dem Konzept der „bounded rationality" (H.Simon, 1975) darauf verwiesen, dass dieser Standardansatz der Realität nicht angemessen zu sein scheint bzw. dass Die Annahme rational handelnder Akteure in hohem Masse unwahrscheinlich ist /16/,S.55/56.

[24] "Whenever one individual depends on the action of another, an agency relationship arises. The individual taking the action is called the agent. The affected party is the principal." /15/

[25] Asymmetrische Information bezeichnet den Zustand, in dem an einem Prozess beteiligte Akteure nicht über dieselben Informationen verfügen. Es lassen sich drei Grundtypen unterscheiden: *hidden characteristics* (verborgene Eigenschaften), *hidden action* und *hidden information* (verborgene Handlungen und Informationen) sowie *hidden intention* (verborgene Absicht). Die asymmetrische Information verhindert vorteilhafte Prozessergebnisse. Zum Abbau asymmetrischer Information bzw. zur Vermeidung der daraus resultierenden Folgen existieren unterschiedliche Mechanismen.

[26] Auch hier geht es um aus Organisationssicht ungeplantes und schwer vorhersehbares Verhalten der Organisationsmitglieder, wobei man generell davon aus geht, dass es der Organisation nicht gelingt, das Verhalten aller Organisationsmitglieder mit ihren Regeln gleichermaßen gut zu steuern

Vordergrund, aus dem sich prozessbestimmende Entscheidungen ergeben, sondern die Alltagspraxis mit ihren Regeln, Abläufen und Routinen[27]. Hierbei setzen die Beteiligten die Ressourcen des sozialen Systems in Aushandlungsprozessen für ihre persönlichen Interessen ein (Akteure sind Mikropolitiker).

Netzwerk-Analyse (Akteurzentrierter Institutionalismus)

Dieser Mitte der 1990er Jahre entwickelte Ansatz setzt auf der Mesoebene an und zielt auf die Erklärung von öffentlicher Politik. Als unabhängige Variable zieht dieser Ansatz die komplexe Interaktion relevanter Akteure heran (und berücksichtigt dazu auch Elemente der Spieltheorie). Nach diesem Ansatz werden das Handeln und die Interaktion der Akteure ausgelöst und bedingt durch strukturelle und institutionelle Faktoren. Institutionen werden dazu als Regelsysteme angesprochen, die einer Gruppe von Akteuren offenstehende Handlungsverläufe strukturieren, indem sie die Wahrnehmungen, die Präferenzen sowie die Fähigkeiten individueller und kollektiver Akteure prägen. Neben den Institutionen sind es bestimmte Interaktionsformen, die über den Handlungsverlauf der Akteure bestimmen. Z.B. kann Interaktion auf hierarchischer Steuerung oder auf Verhandlungen beruhen.

5.3 Untersuchungen zu partizipativen Prozessen und Netzwerken

Auf die Untersuchung von Prozessen und Systemen bezogen gilt die Netzwerktheorie als die zentrale neue Wissenschaftsrichtung. Als theoretische Plattform ist die Netzwerktheorie in der Lage, eine Integration verschiedener Theoriekontexte zu bewirken, um das Verhalten von Prozessen und Systemen in Relation zu anderen zu messen und visuell darzustellen. Ein wichtiges Grundkonzept bildet dabei die soziale Netzwerkanalyse. Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob und wie Individuen und Gruppen in einem definierten Umfeld miteinander in Beziehung stehen, welche Beziehungsmuster sie dabei bilden und wie mittels generativer Prozesse Strukturen entstehen und sich wandeln. Mit diesen Methoden können alle erdenklichen Verbindungen zwischen Akteuren – insbesondere auch partizipative Prozesse – untersucht werden.

Die Rolle einer Behörde bei partizipativen Prozessen wird in /14/ am Beispiel der Lokalen Agenda 21 untersucht /14/. Ziel war es, einerseits die behördliche Sichtweise zur Lokalen Agenda 21 zu erfassen, da die eigene Wahrnehmung und Bewertung eines Prozesses eine wichtige Grundlage für das Verhalten von Akteuren bilden. Andererseits sollte die Thematisierung der Behördenarbeit bei der Lokalen Agenda analysiert werden. Dabei werden am Beispiel von Agenda-21-Prozessen die Einstellung und der Umgang von Behördenvertretern mit partizipativen Prozessen untersucht. Von Standpunkt des behördlichen Akteurs können somit die interne wie auch die externe Prozesssicht und der Prozessverlauf dargestellt werden. Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildete die Entwicklung von methodischen Ansätzen zur Analyse von lokalen, partizipativen Prozessen. Als theoretischer Rahmen werden dafür nach den Inhalte, Prozessen und Strukturen die Charakteristika der Akteure erfasst, um diese als Bestandteil sozialer Netzwerke zu beschreiben.

Davon ausgehend, dass die Probleme der Energiewende im ländlichen Raum weniger im technischen als im sozialen Bereich liegen, werden in /17/ diese politischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse – ebenfalls anhand von Fallbeispielen – untersucht, um strukturelle soziale Hindernisse bei der Anwendung und Verbreitung von EE im ländlichen Raum identifizieren. Darauf aufbauend wurden Handlungsempfehlungen an Kommunen gegeben, welche Organisationsform für sie die passende ist, wie sie die Chancen der Energiewende am besten nutzen können und welche Fehler zu vermeiden sind.

[27] Z.B. führt ein Vorhabensträger eine Kompensationsmaßnahme in seiner Projektgemeinde nicht durch, weil die Gemeindevertretung diese kraft ihrer Verhandlungsmacht durchgesetzt hat, sondern weil er aufgrund einer privaten Bekanntschaft regelmäßig auf dem dortigen Biohof Lebensmittel einkauft und diese Praxis auch nach der Projektrealisierung beibehalten möchte.

Policy-Netzwerke werden in /18/ als Instrument für die Untersuchung von politischen Entscheidungsprozessen eingesetzt. Danach sind akteursspezifische Handlungsnetzwerke zur Beschreibung komplexer Prozessmuster mit einem interdependenten Akteursgeflecht geeignet: Akteure bilden auf Zeit zu bestimmten Sachthemen Netzwerke, sogenannte „Advocacy-Koalitionen". Sie agieren auf unterschiedlichen Entscheidungsebenen, in verschiedenen „Entscheidungsinseln", die spezifischen Regeln und Anforderungen genügen müssen. Im Vordergrund stehen damit nicht mehr chronologische Vorstellungen eines Phasenmodells. Vielmehr finden Interaktionen in einem durch Institutionen geregelten Handlungsspielraum statt. Steuerungs- und Entscheidungsleistungen werden durch Kooperationen von Akteursgruppen erbracht und können keiner der beteiligten Akteursgruppen allein zugeschrieben werden.

Von der Prämisse ausgehend, dass kooperative Planung und Beteiligungsprozesse beschreibbare positive und nachhaltige Wirkungen in der räumlichen Planung haben, wird in /19/ untersucht, wie Beteiligungsprozesse unter Berücksichtigung des individuellen Kontextes so vorbereitet werden können, dass sie angestrebte Wirkungen tatsächlich erzielen. In einem verstärkt akteurs- und raumbezogenen Ansatz wird Prozessplanung als kooperativer und diskursiver Vorgang verstanden, in dem in Zusammenarbeit mit Schlüsselakteuren ein Planungsprozess vorbereitet wird. Dazu wird eine Reihe von Modellen für die Prozessbeschreibung diskutiert[28]. Darauf aufbauend werden Analyseinstrumente wie die Prozessbiografie und das Prozessmanagementkonzept (weiter-)entwickelt und z.B. mit einer Akteursanalyse verknüpft. Eine systematische Akteursanalyse (Identifizieren, Stärken und Schwächen sowie Beteiligungsintensitäten und -formen analysieren, ...) wird als Voraussetzung für kooperative Verfahren zur Verbesserung von Prozessergebnissen durchgeführt.

5.4 Leitfäden und Handbücher für kommunale Entscheidungsträger zur EE-Nutzung

Für Lokalpolitiker und Projektinitiatoren liegen bereits einige praxisnahe Leitfäden mit Hinweisen und Vorschlägen für die konkrete Gestaltung der ersten Schritte einfacher Energieprojekte vor, z.B. im Bioenergiebereich /21/, /22/, /23/.

Ein Konzept für einen Leitfaden zur Bildung und Unterstützung von kommunalen Energie-Initiativen wurde in /23/ entwickelt. Dazu wurden zwei Fallbeispiele in M-V (die Gemeinden Varchentin und Bollewick) mit solchen aus anderen (Bundes-)Ländern wie dem Bioenergiedorf Jühnde (Niedersachsen) und Iden (Sachsen-Anhalt) sowie Mauenheim (Baden-Württemberg) miteinander verglichen und anhand verschiedener Kriterien bewertet (z.B. Vorhandensein von Akteuren, Investitionsfähigkeit, Risikobereitschaft, Fähigkeit zur Bündelung lokaler Interessen etc.). Aus dem Vergleich wurden Schlussfolgerungen über Einflussgrößen auf kommunale Energie-Initiativen gezogen und in Form eines Leitfadens aufbereitet. Sein Schwerpunkt liegt deutlich im Bereich der Bioenergien.

Auch in /17/ werden politische Empfehlungen und Handlungsempfehlungen an Kommunen gegeben, um die Anwendung und Verbreitung von EE im ländlichen Raum zu unterstützen. Z.B. sollten im lokalen Kontext nur technische Projekte ins Auge gefasst werden, die von der jeweiligen Sozialstruktur auch getragen werden können. Regionen, die sich zu schnell zu hohe Ziele steckten, wären entweder später gezwungen, diese nach unten zu korrigieren oder scheitern, wenn sie dafür zu unflexibel sind. Planungsprozesse sollten deshalb, insbesondere wenn Bürgerbeteiligung eingeplant ist, ergebnisoffen sein und den Anwohnern nicht als Entweder-oder-Variante präsentiert werden. Auch sollten die lokalen Eliten, Mittelständler, Vereinsvorstände, Politiker und Meinungsführer einbezogen werden. Oberste Prämisse jeder Planung sollte sein, den Konsens und den guten Willen der

[28] Dabei wird der Akteur in den Mittelpunkt des Prozesses gestellt, weshalb man nicht umhinkommt, sich auf sozialwissenschaftliche Theorien zu stützen. Versteht man den (Planungs-)Prozess zudem als soziale Interaktion unter Berücksichtigung der institutionellen, räumlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und damit als Prozess mit programmatischen Elementen, ist es nicht verwunderlich, wie gut die Prozesstheorie, die Wirkungstheorie, das ‚Logic Model' und Lerntheorien in Prozesszyklen integriert werden können und z.B. den Social Learning Ansatz ergänzen. Sie sind als theoretische Grundlagen für die Erklärung und Entwicklung von kommunikativen Prozessen geeignet.

Anwohner zu stärken und keinesfalls zu beschädigen, da die Entwicklung zur energieautarken Region viele Jahre dauere und viele Planungsschritte umfasse. Wenn es einmal zur Spaltung eines Dorfes gekommen sei, ist die weitere Entwicklung, vor allem für Bürgerbeteiligungen, für längere Zeit blockiert, ganz abgesehen von der Verschlechterung der allgemeinen Lebensqualität. Auch sollten besser viele kleine als wenige große und zu schnelle Entwicklungsschritte eingeplant werden. Es wird auch vorgeschlagen, die in ländlichen Gemeinden oft monolithische Haltung gegenüber einzelnen Technologien (Solarzellen sind gut, große Windparks möchte man aber nicht) zu überdenken – sie könnte bunter und vielseitiger werden. Selbst große Windparks könnten an Popularität gewinnen, wenn ihr Nutzen die Nachteile aufwiegen. Damit eine erfolgreiche Gestaltung der Energiewende nicht nur privilegierten Dörfern gelinge, wäre es z.B. hilfreich, wenn die Landespolitik den Kommunen freie Hand ließe, neue Arrangements auszuprobieren. Anderseits sollten aber diejenigen kommunalen Modelle, die sich als erfolgreich herausgestellt haben, z.B. Partizipationsverfahren, mit Hilfe der Politik institutionalisiert werden.

Der Leitfaden Repowering /24/, der das Ersetzen von Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen als Chance für die gemeindliche Entwicklung thematisiert, wurde vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Bonn vorgelegt. Er besteht aus zwei Teilen, die einerseits die fachlichen und andererseits die planungsrechtlichen Grundlagen für das Repowering beinhalten. Ein Anhang enthält zudem Repowering-Beispiele aus der Praxis, Gesetze und Erläuterungen, Ergänzende Erläuterungen zu speziellen Themen sowie Textbausteine für Darstellungen und Festsetzungen sowie Begründungen in den Bauleitplänen, die speziell für das Repowering von Bedeutung sind. In den fachlichen Grundlagen werden auch die Auswirkungen des Repowerings auf lokaler Ebene und darin z.B. Aspekte der sozialen Akzeptanz beschrieben sowie Partizipationsansätze angegeben (Planungs- bzw. Ertragsbeteiligung, Alltagsbegleitung).

Ein weiterer Leitfaden Repowering, der am Beispiel des Untersuchungsraums Schleswig-Holstein Handlungsempfehlungen und Strategien für die Entwicklung von Windenergiestandorten gibt, liegt mit /25/ vor. Nach einer Einführung in die Thematik werden die rechtlichen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung sowie die dort tätigen Akteure und deren Handlungsfelder analysiert. Die sich anschließenden Handlungsempfehlungen richten sich an die Windenergiepolitik und schließen die Themen Planung und Flächen, Umwelt und Immissionen sowie Gemeinden und Betreiberstrukturen ein.

Ein spezieller Leitfaden für Bürgerwindparks[29] wurde kürzlich von *windcomm schleswig-holstein* in (bereits mehrfach) aktualisierter Fassung vorgelegt /26/. Er fasst über 20 Jahre gesammelte Erfahrungen von Betreibern und Planern zusammen und soll einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Realisierung eines Bürgerwindparks auftretenden Fragestellungen und deren Antworten bieten. Inhaltliche Schwerpunkte sind daher die Bürgerwindparks in Nordfriesland, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das geltende Planungsrecht, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und das dafür nutzbare Gesellschaftsrecht sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Auch sind Hinweise auf die relevanten Projektschritte und ansprechbare Planungsbüros sowie externe Dienstleister angegeben. Den Abschluss bilden Finanzierungs-, Betriebsführungs- sowie Organisationsmodelle.

[29] In Nordfriesland sind traditionell ca. 90 Prozent der vorhandenen Windparks als Bürgerwindpark organisiert. Der Leitfaden soll zur landesweiten Verbreitung dieses bürgernahen Modells beitragen.

6 Gespräche mit ausgewählten Akteuren

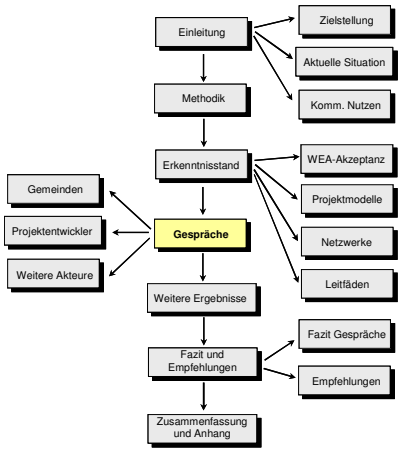

6.1 Auswahl und Ansprache der Gesprächspartner

Für die Auswahl der kommunalen Gesprächspartner wurden zunächst die Gemeinden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Windenergienutzung analysiert. Gemeinden mit WEA[30] bzw. Windparks wurden in die engere Auswahl eingeordnet. Diese Auswahl wurde in sich noch einmal nach verschiedenen Kriterien hierarchisch strukturiert:

Gruppe A: Gemeinden, in denen bereits vor 2006 WEA vorhanden waren und in denen auch nach 2006 neue WEA errichtet wurden; RPV-Gruppe 2[31]:

Satow (auch WEA außerhalb von WEG),

Dalkendorf (auch WEA außerhalb von WEG),

Carinerland[32],

Neubukow,

Kröpelin,

Bützow,

Gruppe B: Gemeinden, in denen nach 2006 keine neuen WEA errichtet wurden; RPV-Gruppe 1 – d.h. alle Gemeinden haben WEA außerhalb der 1999 ausgewiesenen WEG (außer Tarnow); für alle Gemeinden wurden 1999 WEG ausgewiesen:

Jürgenshagen (auch WEA außerhalb von WEG),

Sanitz (auch WEA außerhalb von WEG),

Am Salzhaff (auch WEA außerhalb von WEG),

Gnoien (auch WEA außerhalb von WEG),

Rostock (auch WEA außerhalb von WEG),

Tarnow,

---

[30] Eine Erfassung der in den Gemeinden vorhandenen WEA ist anhand der Vattenfall Europe/50 Hertz-Datenbasis (anlagenbezogene EEG-Jahresabrechnung) gemeindescharf und ab dem Jahr 2006 möglich. Ein Vergleich der für 2006 und 2010 ausgewiesenen Anlagenbestände ermöglicht somit insbesondere auch die Identifikation solcher Gemeinden, in denen erst kürzlich Projekte realisiert wurden. Dies lässt erwarten, dass dort erstens Ansprechpartner mit Projektkenntnis auffindbar sind, die zweitens über relativ frische Erinnerungen an den Projektverlauf verfügen (das kann allerdings auch bedeuten, dass für die gemeindeinterne Bewertung eines Projektes hinsichtlich der Effekte für die Gemeinde ggf. noch keine ausreichenden Ergebnisse vorliegen).

[31] Die RPV-Gruppen beziehen sich auf die vom Auftrageber vorgeschlagene Unterscheidung (vgl. e-mail vom 06. Januar 2012) der Gemeinden in solche:
- Gruppe 1: mit WEA aus der Zeit vor der WEG-Ausweisung 1999,
- Gruppe 2: mit 1999 ausgewiesenen WEG,
- Gruppe 3: mit 2011 neu ausgewiesenen WEG,
- Gruppe 4: Sonderfällen (Einzel- bzw. Ausnahmegenehmigungen).

Entsprechend dieser Gliederung sind Mehrfachnennungen von Gemeinden in den Gruppen möglich.

[32] Die Gemeinde Carinerland wurde einbezogen, da sie bereits Mitte der 90er Jahre ein Vorreiter der (Bio-) Energiedörfer-Strategie war (lange bevor diese dann tatsächlich aufkam).

Gruppe C: Gemeinden, in denen nach 2006 keine neuen WEA errichtet wurden; RPV-Gruppe 1 – d.h. alle Gemeinden haben WEA außerhalb der 1999 ausgewiesenen WEG; für keine dieser Gemeinden wurden 1999 WEG ausgewiesen:

Bastorf (auch WEA außerhalb von WEG),

Börgerende-Rethwisch (auch WEA außerhalb von WEG),

Elmenhorst/Lichtenhagen (auch WEA außerhalb von WEG),

Rerik (auch WEA außerhalb von WEG),

Rukieten (auch WEA außerhalb von WEG),

Schwaan (auch WEA außerhalb von WEG)

Gruppe D: weitere Gemeinden mit ausgewiesenen WEG, in denen aber nach 2006 keine neuen WEA errichtet wurden und für die auch 2011 neue WEG ausgewiesen wurden; RPV-Gruppen 2 und 3:

Broderstorf (laufender Diskurs – vgl. OZ v. 17. Juni 2011),

Groß Schwiesow,

Mistorf.

Für die Erreichung des Projektzieles von besonderem Interesse waren auch die Gemeinden der RPV-Gruppe 3 (hier blau gekennzeichnet), da hier aktuelle Erfahrungen mit Projektentwicklern vorliegen, vielfach Verhandlungen laufen und die Antragsteller bzw. Betreiber zunehmend auswärtige, bundesweit aktive Firmen sind[33]. Der Versuch, dortige aktuelle Erfahrungen abzuheben, stand bei den Bemühungen um die Gewinnung von Gesprächsgemeinden im Vordergrund, da insbesondere diese zu Schlussfolgerungen und Empfehlungen führen können, die unter den Rahmenbedingungen gültig sind, unter denen die Gemeinden derzeit und in der nahen Zukunft agieren müssen.

Die abschließenden Ergebnisse der beiden durchgeführten Rankings I und II sowie die letztlich für Gespräche gewonnenen Gemeinden sind in Tab. 3 sowie in Abb. 6 dargestellt.

Von den insgesamt ca. 130 Gemeinden wurden danach ca. 30 Gemeinden ermittelt, in denen Windenergieanlagen vorhanden sind oder in denen WEG ausgewiesen wurden. Diese wurden nahezu vollständig angefragt, so dass letztlich ca. 10 Gemeinden für Gespräche gewonnen werden konnten.

Zunächst wurden mit einem kleinen Fragebogen die vorzugsweise anzusprechenden Gesprächsgemeinden angeschrieben. Kurz darauf wurden sie dann auch telefonisch kontaktiert, um ihre Gesprächsbereitschaft zu erfragen und ggf. einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Die Auswahl der für Gespräche zu gewinnenden Experten gestaltete sich deutlich schwieriger – u.a. deshalb, weil die Zahl dieser Akteure kleiner ist (zumindest soweit sie in der Region angesiedelt sein sollten) und weil diese sich nur z.T. überhaupt zu Gesprächen bereit zeigten. Infolgedessen ist auch die Anzahl der geführten Gespräche kleiner: Letztlich konnten nur wenige Projektentwickler und Vertreter einschlägiger Verbände (z.B. des BWE-Landesverbandes M-V) befragt werden.

Darüber hinaus wurden auch Verwaltungsbeamte von Ämtern (Bauamtsleiter) sowie der Genehmigungsbehörden (StaLU) angesprochen. Hier konnte jeweils ein Gespräch mit dem Amt Carbäk und mit dem StaLU in Rostock geführt werden.

[33] Über die so erfassten Gemeinden hinaus gibt es weitere Gemeinden, in denen Diskurse um Windenergie-Projekte aktuell sind. Dies gilt z.B. für die Gemeinden Stäbelow (vgl. OZ vom 9. April 2011), Hohen Luckow (vgl. OZ vom 22. Oktober 2011) und für Brusow/Kröpelin (vgl. OZ vom 8. und 9. Dezember 2011).

Tab. 3: Durchgeführte Gemeindegespräche

AGS	Kreis	Bezeichnung	Ranking I	Ranking II	Summe I + II	Gespräch
2	1	3	4	5	6	7
13051086	LK DBR	Satow b Bad Doberan	3	3	6	ja
13051088	LK DBR	Carinerland	3	3	6	ja
13051047	LK DBR	Neubukow	3	2	5	ja
13053016	LK GÜ	Dalkendorf	3	2	5	
13053037	LK GÜ	Jürgenshagen	3	2	5	ja
13051041	LK DBR	Kröpelin	3	1	4	ja
13053013	LK GÜ	Bützow	3	1	4	ja
13051054	LK DBR	Poppendorf	3	0	3	1
13051017	LK DBR	Damm b Rostock	3	0	3	
13051068	LK DBR	Sanitz	2	2	4	
13051087	LK DBR	Am Salzhaff	2	2	4	
13053022	LK GÜ	Gnoien	2	2	4	
13003000	SK HRO	Rostock, krsfr. Stadt	2	1	3	
13053086	LK GÜ	Tarnow	2	1	3	ja
13053007	LK GÜ	Bernitt	1	3	4	
13051067	LK DBR	Rukieten	1	2	3	
13051071	LK DBR	Schwaan	1	2	3	
13051015	LK DBR	Broderstorf	1	2	3	1
13053027	LK GÜ	Groß Schwiesow	1	2	3	
13053060	LK GÜ	Mistorf	1	2	3	
13051007	LK DBR	Bastorf	1	1	2	
13051013	LK DBR	Börgerende-Rethwisch	1	1	2	ja
13051019	LK DBR	Elmenhorst/Lichtenhagen	1	1	2	
13051062	LK DBR	Rerik	1	1	2	
13053032	LK GÜ	Gutow	1	1	2	
13053104	LK GÜ	Gülzow-Prüzen	1	1	2	
13051001	LK DBR	Admannshagen-Bargeshagen	1	1	2	
13051009	LK DBR	Bentwisch	1	1	2	
13053045	LK GÜ	Kuhs	1	1	2	
13053093	LK GÜ	Warnkenhagen	1	1	2	
13051075	LK DBR	Steinfeld b Rostock	1	4	5	ja
13051033	LK DBR	Kassow	0	2	2	
13051073	LK DBR	Stäbelow	0	2	2	
13051018	LK DBR	Dummerstorf		2	2	

1 = Amt Carbäk

Abb. 6: Abdeckung der Planungsregion durch Gesprächsgemeinden

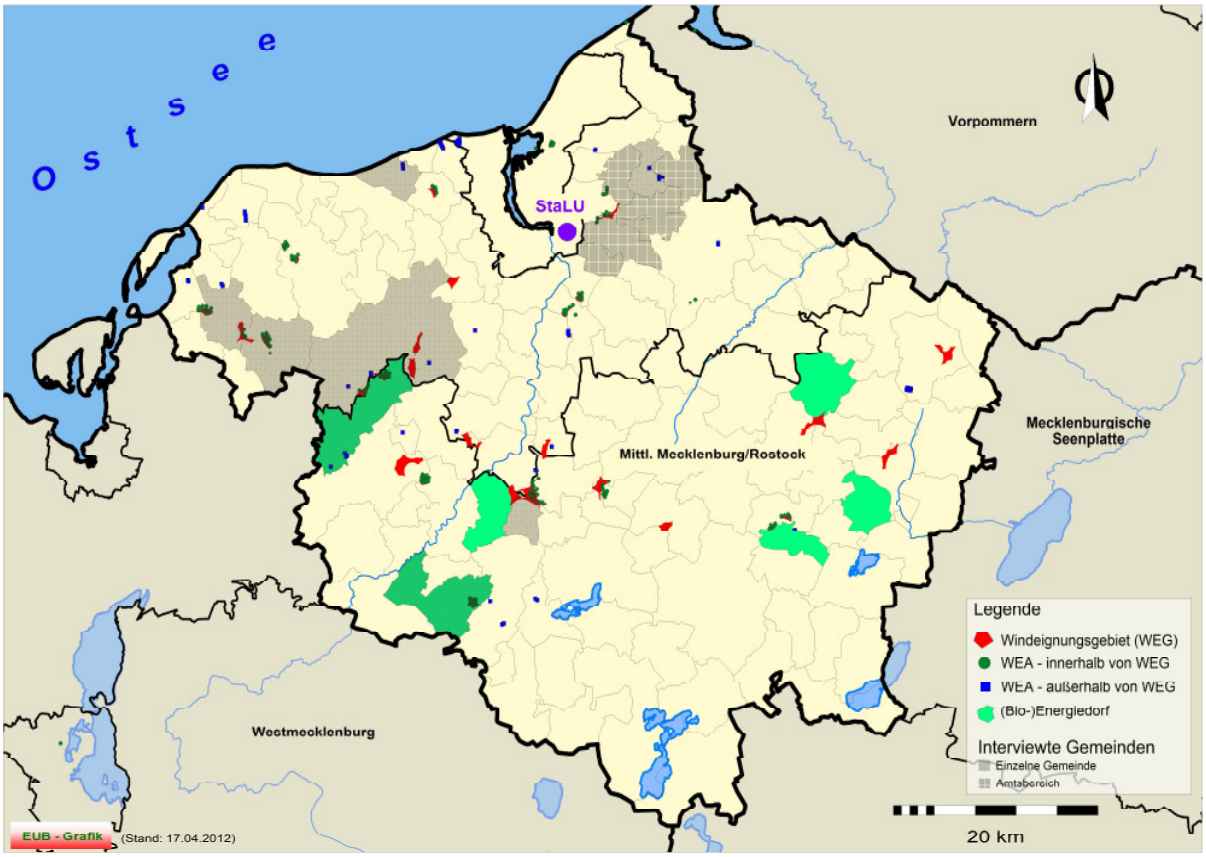

6.2 Ergebnisse der Gespräche mit den Gemeinden

Im Folgenden sollen die Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Gemeinden dargestellt werden. Diese Gesprächsgruppe ist innerhalb der insgesamt geführten Gespräche zahlenmäßig am stärksten vertreten.

In der Darstellung der Ergebnisse wird so vorgegangen, dass erkennbar wird, inwieweit die im Abschnitt 3.3 formulierten Hypothesen durch die in den Gesprächen gewonnenen Aussagen verifiziert oder falsifiziert werden. Die Darstellung der Gespräche soll also insbesondere anhand solcher Aussagen erfolgen, die von den Gemeinden zu einzelnen Themenkomplexen mit Bezug zur Hypothese getätigt wurden[34]. Dabei werden die gewonnenen Aussagen jeweils auch so ausgewählt, dass sie das Spektrum der in den Gesprächen vertretenen Meinungen (von negativ/ablehnend bis positiv/zustimmend) abbilden.

Anschließend wird jeweils ein Zwischenfazit gezogen, das die in den Gesprächen gewonnenen Aussagen verdichtet, erste Schlussfolgerungen hinsichtlich der Gültigkeit der Hypothese angibt und bereits auch auf abzuleitende Empfehlungen hinweist.

[34] Da die Hypothesen untereinander in einem thematischen Zusammenhang stehen und die Aussagen der Gemeinden sich nicht trennscharf den einzelnen Hypothesen zuordnen lassen, kann eine einzelne Aussage ggf. bei der Untersuchung mehrerer Hypothesen auftauchen.

Hypothese 1: Kommunen sind sich der Spezifik von Verhandlungen um Windenergie-Projekte und ihrer eigenen Position innerhalb dieser nicht immer ausreichend bewusst.

Fragenkomplex:

In welcher Position waren Sie an dem Projekt beteiligt? Wer war noch an dem Projekt beteiligt? Welche Aufgaben nahmen die Beteiligten jeweils wahr?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Wir wurden nur informiert, dass auf unserem Gemeindegebiet WEA entstehen sollen."

Gemeinde B: „...Die Gemeinde hatte nur die Aufgabe, Ihr Einvernehmen zu erklären und Kenntnis von dem geplanten Windpark zu nehmen."

Gemeinde C: „...Der Bürgermeister als Verhandlungsführer und die Gemeindevertretung, um das Einvernehmen zu erklären."

Gemeinde D: „...Es wurde nur das Einvernehmen der Gemeinde eingeholt. Dafür wurde eine Gemeindeversammlung einberufen. Sie stimmte zu."

Gemeinde E: „...Der Bürgermeister ist für die Abstimmung der Gemeindeinteressen mit dem Investor verantwortlich.."

Frage: Wer war der Initiator des Projektes?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „... Die ... Investoren waren die Initiatoren des Projektes und sind direkt an die Grundstückseigentümer herangetreten."

Gemeinde B: „... Die Firma ... pachtete die im Raumentwicklungsplan ausgewiesenen Flächen ... von der Gemeinde."

Gemeinde C: „... Angeregt durch die vielen Anfragen der Investoren, hat die Gemeinde beschlossen, sich mit einem Investor zusammenzusetzen und einen Windpark zu errichten."

Fragenkomplex:

Hatten Sie in jedem Fall angemessene Bedenkzeiten oder wurde versucht, Druck auszuüben?

Welchem Verhandlungsbestandteil des Projektes messen Sie die größte Bedeutung zu?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Die Gemeinde hat die Notwendigkeit der Nutzung von EE erkannt und ohne Vorbehalte ... zugestimmt. Eine weitere Rolle ist der Gemeinde nicht zugedacht, da keine Gemeindeflächen durch den Bau [des Windparks – die Bearb.] betroffen waren."

Gemeinde B: „...Es gab keine Verhandlungen, da die im Raumentwicklungsplan ausgewiesene Fläche verpachtet wurde."

Gemeinde C: „...Am wichtigsten sind die Verhandlungen im Vorfeld, d.h. bevor die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt. Hier haben wir den Vorteil, dass die Gebiete außerhalb des WEG liegen.."

Gemeinde D: „...Gemeinden haben nur einen sehr geringen Einfluss auf den Projektverlauf. Somit ist der einzige Teil die Vorverhandlung, in dem sie Einfluss nehmen können, um die Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet durchzuführen oder um Ausgleichszahlungen für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum auszuhandeln.."

Zwischen-Fazit:

Die Gemeinden sehen sich überwiegend als passive Akteure in dem Prozess eines Windenergie-Projektes, d.h. sie werden nur informiert (oder nicht einmal das), und es wird nur ihre Zustimmung eingeholt. Falls sie ggf. aktiv werden, dann nur, um eine Gemeinde(vertreter-)sitzung zur Beschlussfassung einzuberufen.

Dementsprechend sind Gemeinden in aller Regel auch nicht diejenigen, die sich als Vorhabensträger sehen oder ggf. dazu entwickeln.

Schließlich fühlen sich die Gemeinden bei den Verhandlungen durchweg nicht unter Zeitdruck gesetzt. Dies kann einerseits daran liegen, dass ein Vorhabensträger „seiner" Gemeinde tatsächlich die nötige Zeit zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung lässt – möglicherweise vor dem Hintergrund, nicht den Eindruck zu erwecken, dass das Projekt besonders bedeutsam für ihn sei (schon dieser Eindruck würde faktisch die Verhandlungsposition der Gemeinde stärken). Andererseits kann dies aber auch daran liegen, dass die Gemeinden in der Auffassung, dass ohnehin kaum etwas zu verhandeln, sondern nur zu entscheiden sei.

Hypothese 2: Kommunen verfügen meist nicht über das erforderliche technische, betriebswirtschaftliche (u.a.) Wissen, um in den Verhandlungen ihre Vorstellungen durchsetzen zu können.

Fragenkomplex:

Hatten Sie hier den notwendigen Einfluss, um Ihre Interessen angemessen zu vertreten?

Welchem Verhandlungsbestandteil des Projektes messen Sie die größte Bedeutung zu?

Wie beurteilen Sie die Auswirkungen eines Windparks auf Natur, Umwelt, Mensch?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Die Verhandlungen für die erste Anlage sind etwas unglücklich mit dem vorherigen Bürgermeister abgelaufen. Er besaß nicht die nötige Verhandlungserfahrung. Die Gemeindevertretung muss sich weiterhin mit den Altlasten des vorherigen Bürgermeisters auseinander setzen."

Gemeinde B: „...Andere Beteiligte waren besser in der Lage, die Projektergebnisse zu Ihren Gunsten zu beeinflussen."

Gemeinde C: „...Die Verhandlungen zur Beteiligung der Gemeinde zielten darauf ab, eine Quelle für regelmäßige Einnahmen zu bekommen. Dadurch, dass die Grundstückseigentümer ... über die hohen Beträge staunten, war es klar, dass es ein profitables Geschäft sein muss."

Gemeinde D: „...Die Auswirkungen der WEA auf Umwelt und Natur kann der Bürgermeister nicht einschätzen. Auf die Menschen schon, denn der Windpark ist nach alten Vorschriften erbaut worden und ... führt ... zu einer größeren Beeinträchtigung der Anwohner ."

Gemeinde E/F: „...Die Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Mensch lassen sich erst nach längerem Betrieb des Windparks klären./ ... halten sich sehr gering und liefern kaum eine Beeinträchtigung für den Menschen."

Zwischen-Fazit:

Kompetenzen lassen sich im Gespräch mit den Gemeinden nicht direkt erfragen. Daher wurde versucht, diesen Aspekt thematisch mit anderen interessierenden Fragerichtungen zu verknüpfen. Dadurch ist es möglich, zumindest indirekt den fachlichen Hintergrund und ggf. die Selbsteinschätzung der fachlichen Kompetenzen der Gesprächspartner zu erfassen.

Deutlich wird anhand der gewonnenen Antworten zum einen, dass erforderliches Wissen in unterschiedlichem Maße vorhanden ist. Im Wesentlichen bestätigen jedoch die erhaltenen Aussagen die (an sich schon evidente) Hypothese der Ungleichverteilung der Ressourcen zwischen den Verhandlungspartnern um Windenergie-Projekte.

Hypothese 3: Kommunen verfügen ggf. nicht über ausreichend begründete Vorstellungen über den Nutzen, den sie kurz-, mittel- oder langfristig aus einem Windenergie-Projekt ziehen können.

Frage:

Welchem Verhandlungsbestandteil des Projektes messen Sie die größte Bedeutung zu?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Es existierten keine Verhandlungsbestandteile, da die im Raumentwicklungsplan ausgewiesene Fläche verpachtet wurde."

Gemeinde B: „...Die Aushandlung des städtebaulichen Vertrages ist ein wichtigster Verhandlungsbestandteil ... In Ihm werden die Maßnahmen festgelegt, die der Investor zu unternehmen hat, um die öffentlichen Straßen wieder instand zu setzen. Bei den Gemeindestraßen gestaltet sich das etwas schwieriger, denn hier ist keine rechtliche Möglichkeit gegeben den Investor zu belangen."

Gemeinde C: „...Die Gemeinden besitzen einen sehr geringen Einfluss auf den Projektverlauf. ... ist der einzige Teil, in dem sie Einfluss nehmen können, die Vorverhandlung, um die Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet durchzuführen oder um Ausgleichszahlungen für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum auszuhandeln."

Gemeinde D: „...Ausgleichszahlungen an die Betroffenen ... sollten zweckgebunden gesetzlich ausgezahlt werden können ... sonst bleiben die Gemeinden auf ... Schäden, die durch die Errichtung eines Windparks entstehen, sitzen."

Frage:

Welche Auswirkungen hatte das Projekt auf das Gemeindeimage?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Die Auswirkungen auf das Gemeindeimage sind bisher noch unklar."

Gemeinde B: „...Die Anwohner der Gemeinde sehen eine Verminderung der Wohnqualität. Sollten alle Anlagen wie geplant gebaut werden, ist die Gemeinde wörtlich „umzingelt" von Windkraftanlagen. Es wird befürchtet, dass dann keine neuen Anwohner bauen. Wer soll denn da noch zu uns kommen. Es ist eine Verbitterung über die politischen Entscheidungen in der Gemeinde zu spüren."

Gemeinde C: „...die Gemeinde hat nur die negativen Seiten der Windenergie zu spüren bekommen, was die negative Haltung der Gemeindevertretung bekräftigte."

Gemeinde D: „...Es bestehen unterschiedliche Wahrnehmungen seitens der Bürger. So beklagen sich einige über den Schattenwurf und den Schall. Andere empfinden diese nicht als störend."

Gemeinde E: „...Durch die realisierten Einnahmen sind die alten Anlagen kein Problem. Kritisch werden die neuen Anlagen gesehen. Es ist ein Sättigungsgefühl erreicht, und es sollten Anlagen in anderen Gemeinden realisiert werden."

Frage:

Sind die Nutzeffekte aus dem Projekt genau so oder im Wesentlichen erwartungsgemäß eingetreten?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Nein, die Gemeinde konnte keine Gewerbesteuern aus dem Windpark erzielen. [Der Bürgermeister verfügte über keinerlei Kenntnisse, ob die Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet durchgeführt wurden. Für den Prototyp sind diese auf dem Gemeindegebiet geplant gewesen, aber nicht entstanden. – die Bearb.]"

Gemeinde B: „...Die im Vorfeld errechnete Gewerbesteuer ist nicht erwirtschaftet worden. Laut Betreiber sind fortwährend Reparaturen an den Anlagen vorzunehmen und sie erwirtschaften nicht den für den Standort ermittelten Ertrag."

Gemeinde E: „...Für die existierenden Anlagen wurde die letzten 2 Jahre Gewerbesteuer gezahlt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden durch Heckenbepflanzung in der Gemeinde realisiert. Der Betreiber der Anlagen ist vertraglich dazu verpflichtet diese zu pflegen."

Gemeinde D: „...Ja die Gemeinde erhält gute Einnahmen (Gewerbesteuer und Pacht), die es ihr ermöglichen 2 Gemeindearbeiter zu beschäftigen und das Betreiben von 4 Gemeindehäusern zu realisieren. Die Kommanditversammlung beschließt jährlich eine Spende an die Gemeinde zu zahlen, die an die Vereine aufgeteilt wird."

Frage:

War die Entscheidung für das Windkraftprojekt – rückwirkend betrachtet – notwendig und richtig?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „...Ja, sie ist ein notwendiges Übel um die benötigte Energie zu sichern."

Gemeinde B: „...Selbstverständlich war es notwendig. Denn auch zukünftig muss der Energiebedarf unserer Bürger kostengünstig gedeckt sein."

Gemeinde C: „...Ja, denn hätte die Gemeinde nicht zugestimmt, wären die Anlagen trotzdem errichtet worden. Die Gemeinde hätte dann jedoch keinen Nutzen daraus ziehen können. Das beweisen ja Windparks in anderen Gemeinden, z.B. in ..."

Gemeinde D: „...Rückblickend hätten die Verhandlungen um den Windpark ergiebiger sein können, auch um eine höhere Akzeptanz innerhalb der Gemeindevertretung zu erreichen. Begründet durch die damaligen Vorschriften zur Errichtung ist die Lage des Windparks nicht glücklich gewählt."

Zwischen-Fazit:

Zu konstatieren ist einerseits, dass die Gemeinden durchaus differenzierte Vorstellungen darüber haben, welche Wünsche in Verhandlungen um Windenergie-Projekte an die Vorhabensträger herangetragen werden können.

Andererseits konzentrieren sich die Gemeinden dabei insbesondere auch auf die Kompensation von Schäden, die z.B. in der Bauphase eines Windparks innerhalb der Gemeinde z.B. an Straßen entstehen.

Dem entsprechend fallen auch die Äußerungen der Gemeinden aus, wenn das Gespräch auf die Veränderungen ihres Images gelenkt wird, die ggf. aus einem Windenergie-Projekt resultieren können: Hier wird mit weitgehender Übereinstimmung festgestellt, dass ortsansässige Gewerbebetriebe davon nicht betroffen sind. Die Einwohner jedoch betrachten die Auswirkungen nahezu regelmäßig als Schaden!

Auf die tatsächlich aus einem Windenergie-Projekt erzielten Nutzeffekte befragt, ergibt sich ein erstaunlich differenziertes Bild: Das Spektrum reicht von Unkenntnissen über die Realisierung geplanter Maßnahmen bis hin zu einer deutlich positiven Einschätzung und Aufzählung der erzielten (beachtlichen) Effekte.

Um die Aussagen zu den Nutzeffekten zu überprüfen, wurde jeweils zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Gesprächs noch die ähnlich gelagerte Frage gestellt, ob die Entscheidung für die Windenergie aus heutiger Sicht richtig war. Auch hier zeigt sich das sehr breite Spektrum von Einschätzungen. Zum Teil sind die erzielten Ergebnisse (jetzt) Gegenstand der Reflexion mit dem Ergebnis, dass diese auch größer hätten sein können. Im Umkehrschluss bestätigt sich auch darin die Hypothese, dass zumindest seinerzeit keine ausreichenden Vorstellungen über den erreichbaren Nutzen bestanden.

Hypothese 4: Kommunen sind sich nicht ausreichend über ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten bei der Entwicklung und bei der Realisierung von Windenergie-Projekten und über die Reichweite der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bewusst.

Fragenkomplex:

Wurden Sie während der Verhandlungen als gleichberechtigter Partner betrachtet?

Hatten Sie in jedem Fall angemessene Bedenkzeiten oder wurde versucht, Druck auszuüben?

Auswahl von Antworten:

Gemeinde A: „... Beim ersten mal ja, jetzt nicht: Für den ersten Windpark stand der Gemeinde der Herr ... mit Rat und Tat bei. Er erläuterte das Projekt so, dass sich die Gemeinde aufgeklärt fühlte. ... Für das erweiterte WEG ist dies nicht mehr der Fall. Hier fühlt sich die Gemeinde überrollt. Die Flächen sind gegen den Willen der Gemeinde in den RREP aufgenommen worden. Die Gemeindevertretung erfährt nichts Konkretes über das Bauvorhaben. Lediglich der angebliche Bau von zwei Trafostationen auf dem Gemeindegebiet wurde bekannt. Die Investoren kamen immer zu dritt in Anzügen und meinten, Alles mit Geld kaufen zu können."

Gemeinde B: „...Die Gemeinde ist außen vor und wird ... in keine Verhandlungen mit einbezogen. Grund hierfür könnte sein, dass die Gemeinde keinen Einfluss auf das Projekt hat, weil die WEG im RREP ausgewiesen sind. Der neue Investor hat seit ca. einem Jahr keinen Kontakt mit der Gemeinde gesucht."

Gemeinde C: „...Die Gemeinde besaß keinen Einfluss auf die Verhandlungen. Mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens war die Rolle der Gemeinde beendet. Es wird auch nichts zu den Investoren bekanntgegeben."

Gemeinde D: „... Ja, da es im Interesse der Investoren lag, die Anlage [es handelt sich um eine Erprobungsanlage – die Bearb.] zu bauen. Der Prototyp wurde nicht innerhalb des WEG errichtet. Aus diesem Grund besitzt die Gemeinde ein größeres Mitspracherecht, da hier das Einvernehmen nicht einfach ersetzt wird."

Gemeinde E: „...Bei dem ersten Windpark ... hatte die Gemeinde ein Mitspracherecht, da Ihre Flächen nicht im Windeignungsgebiet waren und Ihr Einvernehmen noch Gewicht hatte."

Gemeinde F: „... Ja, denn ein Investor ist Mitglied unserer Gemeindevertretung. Wären die Verhandlungen unfair verlaufen, bestünde die Möglichkeit, ihm in weiteren Projekten Hürden in den Weg zu legen. Das Bestreben aller Beteiligten ist eine reibungslose Durchführung des Projektes."

Gemeinde G: „... Es wurde kein Druck ausgeübt und wir hatten die nötige Zeit um die Verhandlung durchzuführen und die Interessen der Gemeinde zu waren. Informationen zu den Themen, die verhandelt werden können und wie das Optimum für die Gemeinde erzielt werden kann, wurden aus den Erfahrungen anderer Bürgermeister gewonnen."

Frage: Welchem Verhandlungsbestandteil des Projektes messen Sie die größte Bedeutung zu?

Gemeinde A: „...Die Aushandlung eines städtebaulichen Vertrags ... In Ihm werden die Maßnahmen festgelegt, die der Investor zu unternehmen hat, um die öffentlichen Straßen wieder instand zu setzen. Bei den Gemeindestraßen gestaltet sich das etwas schwieriger, denn hier ist keine rechtliche Möglichkeit gegeben, den Investor zu belangen."

Gemeinde B: „...Den Verhandlungen im Vorfeld bevor die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt. Hier haben wir den Vorteil, dass die Flächen außerhalb des WEG liegen."

Gemeinde C: „...Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Gemeinde durchzuführen; hierfür erfolgte die Zustellung einer Liste an das StALU."

Gemeinde C: „...Zur Förderung der Akzeptanz ist es nützlich, gesetzlich zu bestimmen, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde erfolgen. Ausgleichszahlungen an die Betroffenen (z.B. an die Gemeinden) sollten zweckgebunden gesetzlich ausgezahlt werden können. Denn sonst bleiben die Gemeinden auf den Schäden sitzen, die durch die Errichtung eines Windparks entstehen."

Gemeinde D: „...Gemeinden haben nur einen sehr geringen Einfluss auf den Projektverlauf. Somit ist der einzige Teil die Vorverhandlung, in dem sie Einfluss nehmen können, um die Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet durchzuführen oder um Ausgleichszahlungen für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum auszuhandeln.."

Zwischen-Fazit:

Das Einvernehmen scheint den Gemeinden als Instrument durchaus bewusst zu sein (dies wird auch im Zusammenhang mit den zur Hypothese 1 angeführten Gemeindeaussagen deutlich). Allerdings überwiegt die Auffassung, dass ein Versagen des Einvernehmens zwecklos ist, da es anschließend durch die Genehmigungsbehörde ersetzt wird.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen von Projekten, die außerhalb von WEG realisiert werden sollen, werden durchweg höher bewertet als bei Projekten innerhalb von WEG. Dies steht zumindest teilweise im Widerspruch zur Aussage einer Genehmigungsbehörde, dass es zwischen diesen beiden Verfahren keinen Unterschied gibt, sofern die Ausnahme seitens der Raumordnung anerkannt ist. Sollte die Wahrnehmung der Gemeinden zutreffen, könnte dies daran liegen, dass die Vorhabensträger in diesen Fällen von sich aus tatsächlich einen höheren Wert auf die Zustimmung der Gemeinde legen – entweder, weil sie deren Notwendigkeit sehen oder weil ihnen auch nicht bewusst ist, dass es in der Genehmigung keinen Unterschied gibt[35].

Hypothese 5: Bei der Beurteilung der kommunalen Einflussnahme auf den Verlauf und auf die Ausgestaltung von Windenergie-Projekten müssen ggf. auch Motive und Gegebenheiten berücksichtigt werden, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Der Leitfaden sah Fragen nach solchen Motiven und Gegebenheiten aus verschiedenen Gründen nicht vor: Zum einen können sie ggf. in diffizile (bzw. auch interne) Bereiche der Kommunalpolitik führen. Zum anderen würde der Gesprächspartner hier möglicherweise – eben weil nach indirekten, nicht offensichtlichen Zusammenhängen gefragt würde – entweder Innenansichten offenlegen oder spekulativ antworten müssen.

Diese Hypothese konnte daher aus den dokumentierten Gesprächsinhalten weder bestätigt noch entkräftet werden. Allerdings ist im Anhang eine Auswertung von einschlägigen Meldungen der Regionalpresse enthalten. Die dort referierten Meldungen, aus denen hier nur zwei Beispiele ausgewählt sind, belegen die Hypothese hinreichend.

OZ 2011/05/16: „Nein zu Windpark: CDU-Abgeordneter will Aufklärung": Nachdem der von SPD-Landräten dominierte RPV Westmecklenburg ein Windparkprojekt bei Groß Krams stoppte, fordert ein CDU-Landtagsabgeordneter in einer Kleinen Anfrage Aufklärung von der Landesregierung (offenbar im letzten Augenblick und nach einem für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Abwägungsprozess sei ein möglicher Standort für Windenergie aus dem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gekippt worden).

OZ 2012/02/10: „Sundhagen - Gemeinde lehnt Windräder ab" und „Wind-Projekt bekommt Gegenwind": Die Gemeinde Sundhagen soll – auch im Interesse der Hansestadt Stralsund und des Landkreises Vorpommern-Rügen – der Errichtung von (weiteren) WEA zustimmen. Dabei handelt es sich um einen Standort außerhalb von WEG. Die WEA sind Testanlagen, die der Hersteller als Voraussetzung für eine Werksansiedlung mit ca. 80 ... 140 Arbeitsplätzen in Stralsund errichten möchte (er legt Wert darauf, dass die WEA-Teststandorte in der Nähe der Produktionsstätte liegen).

[35] Das wäre dann ein Beispiel für die normative Kraft des Faktischen: Die beteiligten Akteure handeln in dem Glauben an eine Rechtsvorschrift, die jedoch nicht existiert. Die Auffassung der Akteure wird faktisch zur Rechtsnorm.

Zwischen-Fazit:

Erwartungsgemäß spielen bei der kommunalen Einflussnahme auf Windenergie-Projekte auch außerhalb der Thematik anzusiedelnde Einflüsse eine Rolle. Wie bei der einleitenden Beschreibung der Komplexität solcher Projekte angesprochen und bei der Analyse des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes deutlich geworden ist, gibt es hier viele Verbindungen zu politischen Themen und insofern ist auch evident, dass Einflüsse aus dem politischen Bereich in die Entwicklung konkreter Windenergie-Projekte hineinwirken bzw. dass diese ggf. auch instrumentalisiert werden.

6.3 Ergebnisse der Gespräche mit Experten und Projektentwicklern

Ziel der Einbeziehung von Projektentwicklern war – wie bereits angesprochen – einerseits die Gewinnung eines Eindrucks von dem Wissensgefälle, das zwischen den Gemeinden und den Experten (notwendigerweise) besteht. Zum anderen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die in den Gemeindegesprächen gewonnenen Aussagen durch die Einbeziehung von Aussagen abzugleichen, die den Blickwinkel der Verhandlungspartner repräsentieren.

Eine wichtige Fragerichtung war daher die nach der Rolle, in der sich die Verhandlungspartner in den Verhandlungen um Windenergie-Projekte selbst sahen:

Frage:

Nehmen Sie die Gemeinden in den Verhandlungen als gleichberechtigte Partner wahr?

Auswahl von Antworten:

Projektentwickler A: „... Ich baue nur WEA wenn ich eine Akzeptanz in der Gemeinde erreiche. In einem Fall stellte eine Gemeinde eine Reihe von Bedingungen, die alle erfüllt wurden: So sollte Einigung mit dem Kleingartenverein erzielt werden. Der Betreiber sollte seinen Hauptsitz in der Gemeinde haben. Es sollten Straßenreparaturen ausgeführt und Feldhecken gepflanzt werden und auf einer Ackerfläche sollten Eichen gepflanzt werden."

Projektentwickler B: „... Ja, in allen von uns durchgeführten Projekten sind die Einwohner zu ca. 50 Prozent beteiligt. Aufgrund dieser Beteiligung ist in der Gemeinde eine höhere Akzeptanz von WEA vorhanden. Es können auch höhere Anlagen ohne großen Widerstand errichtet werden. Denn je höher die Anlage umso größer der Gewinn für alle Beteiligten."

Projektentwickler C: „... Aus Unternehmenssicht schon, denn im Falle einer höheren Akzeptanz seitens der Gemeinde verläuft ein Windenergie-Projekt reibungsloser. Die Gemeinde kann aber letztlich kein Projekt verhindern, da jede Genehmigung, die die Gemeinde verweigert, durch die Genehmigung einer anderen Instand ersetzt werden kann (und wird)."

Projektentwickler D: „... Ja, immer denn die Akzeptanz ist ein wichtiger Bestandteil innerhalb der Projektplanung. Denn es ist schwierig und zeitaufwendig gegen den Willen der Gemeinde solch ein Projekt durchzusetzen."

Projektentwickler E: „... Die Gemeinde kann im Allgemeinen nur ein WEP verzögern. Weiteren Einfluss hat sie nicht auf den Verlauf des WEP. Die Verzögerung kann durch gezielte Verhinderungsplanung erreicht werden. Durch Absprache mit dem Investor hat die Gemeinde jedoch eine Möglichkeit einige Wünsche in die Planung mit einfließen zu lassen. So können Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam geplant werden und dafür gesorgt werden das Ausgleichszahlungen in der Gemeinde bleiben. Hierfür ist jedoch der Wohlwollen des Investors Voraussetzung.

Damit in engem Zusammenhang steht eine weitere den Projektentwicklern vorgelegte Frage:

Frage:

Haben Sie als Experte (Projektentwickler) den notwendigen Einfluss, um Ihre Interessen angemessen zu vertreten?

Auswahl von Antworten:

Experte A: „... Die Gemeinden haben nur einen geringen Spielraum. Den hauptsächlichen Einfluss auf das Projekt haben die Flächeneigentümer. Wenn jedoch die Verträge zur Flächensicherung unterschrieben sind, können alle weiteren ggf. durch eine Gemeinde vorgetragenen Einwände ersetzt werden. Öffentliche Prozesse kosten im Allgemeinen nichts und deshalb kann die Gemeinde schnell mal auf Schadensersatz verklagt werden."

Experte B: „... Ja, fast immer konnte ein geplantes Windenergie-Projekt realisiert werden. Zwar kann eine Vorhabensträger Einwände vortragen, jedoch kann das Einvernehmen mit der Vorhabensträger wegen des bestehenden öffentlichen Interesses ersetzt werden."

Experte C: „... Es handelt sich nicht nur um meine Interessen sondern um die der Vorhabensträger. Es ist mein Ansatz, dass alle Beteiligten von dem Projekt partizipieren. So schätzen viele, dass ich nicht vorgebe, die Welt retten zu wollen, sondern ganz einfach erkläre, dass ich Geld verdienen möchte und die Vorhabensträger auch ihren Anteil bekommen soll."

Experte D: „... Gegenüber den Vorhabensträgern, wenn die Grundstücksverhandlungen positiv verlaufen sind, schon (Wegenutzung, gemeindliches Einvernehmen)."

Zwischen-Fazit:

Zwar sind die Entwickler von Windenergie-Projekten an einem im Einvernehmen mit der Gemeinde realisierten Projekt interessiert. Dieses Interesse resultiert auch aus dem Wissen, dass eine Gemeinde ein Projekt zumindest in seinem Zeitplan erheblich behindern und nur in Ausnahmefällen verhindern kann. Letztlich sind sich die Projektentwickler aber doch ihrer relativ günstigeren Situation bewusst, ein Projekt ggf. auch ohne die Zustimmung einer Gemeinde realisieren zu können.

Dieses Zwischen-Fazit wird auch durch die Ergebnisse gestützt, die in einem Gespräch mit dem Landesverband M-V des BWE gewonnen werden konnten. Bei dem BWE handelt es sich um einen politisch-fachlichen Akteur, der sich dezidiert der Entwicklung und der Förderung der Windenergie widmet und sich für einen noch intensiveren Ausbau der Windenergie-Nutzung einsetzt. Dieser Gesprächspartner schätzt (im Prinzip erwartbar) den Stand der Windenergie-Nutzung in M-V insgesamt als noch ungenügend ein:

„Es sind bisher zu wenig Flächen für die Windenergie bebaut bzw. ausgewiesen. Die durch den Raumentwicklungsplan aufgezeigten Flächen betragen nur 1% der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns. Die vom Verband angestrebte Fläche beträgt 2 Prozent. ... Der Grund dafür, dass bisher nur so geringe Flächen für die Windenergie verwendet wurden, liegt in dem langwierigen Prozess der Erstellung des Raumentwicklungsplans. ... Die Erhöhung des Prozentsatzes der für die Windenergie verwendeten Fläche soll anhand von Teilfortschreibungen schrittweise erfolgen. Für dem Sommer 2012 sind neue Handlungsempfehlungen angekündigt. Ein weiterer Schritt, damit weitere Flächen ausgewiesen werden können, ist die Mindestgröße der WEG herabzusetzen."

Die Rolle der Gemeinden in Windenergie-Projekten wird ähnlich wie von den Projektentwicklern eingeschätzt:

„Die Gemeinde übernimmt in den meisten Fällen eine Rolle zu Beginn eines Windenergie-Projektes, indem Sie das Gemeindeeinvernehmen für dessen Bau erklärt. Weiter kann sie einigen Einfluss auf den Bau des Windparks selbst ausüben. Alle weiteren Aspekte jedoch werden durch den Investor und die bestehenden Vorschriften bestimmt. ... In einigen Fällen ist die Gemeinde Inhaber des Grundstücks. Sie kann somit entscheiden, ob und an wen das Grundstück verpachtet wird. ...

Dabei werden Bürgerwindparks eher skeptisch beurteilt:

Eine andere Möglichkeit ist ein Bürgerwindpark, in dem die vor Ort lebenden Bürger bei der Konzeptentwicklung, Finanzierung und Organisation des Investitionsobjektes beteiligt sind. ... Bürgerwindparks, die ausschließlich von Gemeinden getragen werden, [sind] nicht sehr effektiv. Dies ist dadurch zu begründen, dass es den Gemeinden an Erfahrungen fehlt, sie aber das gesamte Risiko tragen. Sollte der Bürgerwindpark nicht den gewünschten Ertrag erzielen, könnte dies zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Windenergie führen. ... Wenn das gesamte Projekt dagegen bei einem Investor liegt, ist das Risiko der Gemeinde minimiert. Im ungünstigsten Fall hat sie mit dem Ausbleiben der Gewerbesteuer zu rechnen. ... Dies ist auch die bisher geläufigste Form, dass der Investor das komplette Risiko trägt und die Gemeinde ausschließlich Ihr Einvernehmen für den Bau des Windenergie-Projektes erklärt."

Andererseits sind für eine bessere Beteiligung der Gemeinden um für die Erhöhung der Akzeptanz von Windparks

„... Bürgerwindparks sehr zu begrüßen. Dann müssen den Gemeinden aber auch die Risiken, die sie eventuell zu tragen haben, erklärt werden."

„Eine Möglichkeit zur Erhöhung der Akzeptanz innerhalb der Gemeinde wäre die Einbindung der Bürger in das Projekt, z. B. durch eine finanzielle Beteiligung der Bürger in Bürgerwindparks."

Zu seiner Einschätzung des typischen Verlaufs von Windenergie-Projekten in M-V befragt, wies der BWE-Experte auf seinen guten Überblick über die Projekte hin. Jedoch konnte bzw. wollte er sich aber zu konkreten Projekten nicht äußern, sondern beschrieb die Vielfalt der anzutreffenden Haltungen von Gemeinden zu solchen Projekten. So sind

„... einige Gemeinden sehr aufgeschlossen gegenüber regenerativen Energien und haben die Notwendigkeit der Energiewende erkannt. Diese Gemeinden wünschen sich auch Anlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung (z. B. Windenergieanlagen, Biogasanlagen,...) auf ihrem Gemeindegebiet. Andere Gemeinden sehen zwar die Notwendigkeit der Energiewende, nehmen aber eine passive Haltung gegenüber Windparks ein. Sie heißen die Planung und Ausführung eines Windparks nicht unbedingt gut, behindern diese aber auch nicht. Es gibt aber auch Gemeinden, die eine negative Position zu Windkraftanlagen vertreten und mit allen Ihnen gegebenen Möglichkeiten die Errichtung eines Windparks zu verhindern versuchen."

Entsprechend wurde im weiteren Gesprächsverlauf auch nach dem Einfluss und den Mitsprachemöglichkeiten gefragt, welche die Gemeinden im Verlauf von Windenergie-Projekten haben:

„Eine Gemeinde kann im Allgemeinen ein Projekt nur verzögern. Weiteren Einfluss hat sie nicht auf den dessen Verlauf. Die Verzögerung kann durch gezielte Verhinderungsplanung erreicht werden. ...

Durch Absprachen mit dem Investor hat die Gemeinde jedoch die Möglichkeit, eigene Wünsche in die Planung mit einfließen zu lassen. So können Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam geplant werden und dafür gesorgt werden, dass Ausgleichszahlungen in der Gemeinde bleiben. Hierfür ist jedoch das Wohlwollen des jeweiligen Investors Voraussetzung."

Hierfür wurde eine offene Kommunikation zwischen beiden Seiten, d.h. zwischen dem Investor und der Gemeinde, als Notwendigkeit angesprochen. Mit Blick auf den demographischen Wandel wurde festgestellt, dass

„ ...einige Teile unseres Bundeslandes entvölkern. Es ist also darüber nachzudenken, wie die Infrastruktur in diesen Regionen attraktiver gestaltet werden kann. Hier kommt die Windkraft ins Spiel, da durch diese Technologie neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Es gilt umzudenken, so dass ein Miteinander anstelle eines Gegeneinanders geschafft werden kann. Die Bürgermeister sollten den Haushalt ihrer Gemeinden überdenken und neue Einnahmequellen suchen. Ziel dieser Einnahmen sollte eine Konsolidie-

rung des Gemeindehaushaltes sein. Auch ist es notwendig, den Bürgern klar zu machen, dass es für den Haushalt der Gemeinde lebensnotwendig ist, neue Einnahmequellen zu erschließen."

Wie Beobachtungen von Windenergie-Projekten durch den BWE zeigen, kann

„... ein engagierter Bürgermeister, der für sein Projekt steht, auch viele Hürden bewältigen."

„... Allerdings ist es unabdingbar, dass für einen positiven Verlauf eines Windparkprojektes beide Parteien, der Investor und die Gemeinde, einen fairen Umgehen miteinander pflegen und sich als gleichberechtigte Partner sehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Investoren kann nur durch sachliche und faire Kommunikation verbessert werden. Denn sind die Fronten erst einmal verhärtet, verlieren beide Parteien."

„...Das Verhandeln mit hauptamtlichen Bürgermeistern ist einfacher als mit ehrenamtlichen Bürgermeistern. Hauptamtliche Bürgermeister können sich intensiver mit einem Projekt auseinandersetzen. Weiterhin ist ihnen der kommende Haushaltsdefizit der Gemeinde bewusster. Sie besitzen im allgemeinen auch eine höhere Professionalität und sind sachlicher während der Verhandlung."

„...Eine Möglichkeit der Motivation der Gemeinden ist durch finanzielle Anreize gegeben und durch die Aufklärung der Bürger über die Notwendigkeit der Energiewende. Denn ohne erneuerbare Energien kann unser Energiebedarf in Zukunft nicht gedeckt werden."

„... Es existiert auch kein klarer Trend, was die Entwicklung der Haltung der Gemeinden zu Windparks betrifft. So ist z.B. kein Zusammenhang zwischen Alter oder Bildung der Entscheidungsträger in einer Gemeinde zu erkennen. Was sich herauskristallisiert hat, ist, dass die neu hinzugezogenen Einwohner einer Gemeinde oft die meisten Einwände gegen Regenerative Energien haben."

Ergänzend zu den hier geführten Experten-Gesprächen wurde durch den Auftraggeber selbst ein weiteres Gespräch mit einem Vorhabensträger geführt /27/. Ergebnisse dieses Gesprächs werden hier wiedergegeben:

<u>Zur Rolle der Gemeinden bei der Projektentwicklung</u>

- Generell sollten Gemeinden sehr frühzeitig angesprochen werden – parallel zu den Gesprächen mit Grundeigentümern (Ansprechpartner seien meistens zunächst die Bürgermeister, aber auch die Bauämter).
- Die Rolle der Gemeinden hängt auch von den Bedingungen des Einzelfalls ab. Liegen z.B. viele kleine Grundstücke in einem WEG, kann eine Vermittlungsfunktion der Gemeinde eher von Bedeutung sein als wenn nur ein oder zwei Grundeigentümer da sind.

<u>Zur Frage der Bauleitplanung</u>

- Eine Bauleitplanung für neue Windparks schafft für alle Beteiligten Planungssicherheit. Ggf. kann eine Gemeinde auch bei der Ausarbeitung bzw. Anpassung Flächennutzungsplanes unterstützt werden.

<u>Zum Thema Gewerbesteuer</u>

- Die Gewerbesteuer ist vermutlich für eine Gemeinde der wichtigste Grund, sich für einen Windpark auf ihrem Territorium einzusetzen.
- Die nach neuem Recht durchzuführende lineare Abschreibung von WEA bewirkt, dass eine Gemeinde bereits ab dem ersten oder zweiten Jahr Gewerbesteuern einnimmt.

Zu weiteren Möglichkeiten der Gemeinde, Nutzen aus Windenergie-Projekten zu ziehen:

- Eine Gemeinde kann über die Gewerbesteuer hinaus durch Stiftungsmodelle am Projektnutzen beteiligt werden, wenn dieser z.B. sozialen Einrichtungen im Ort zugute kommen soll: Örtliche Eigentümer können hierfür eine Stiftung gründen und in diese einen Teil ihrer Einnahmen aus einem Windenergie-Projekt einfließen lassen.
- Auch nach dem Naturschutzrecht notwendige Kompensationsmaßnahmen könnten so geplant werden, dass sie der Standortgemeinde nutzen.
- Direktzahlungen eines Windparkbetreibers in die Gemeindekasse sind nur möglich, wenn die Gemeinde über eigene Grundstücke in einem geplanten Windpark verfügt.

Zu den Verhandlungen mit Grundeigentümern[36]:

- Die Erfahrungen mit Grundstückseigentümern sind sehr unterschiedlich: Eigentümer wägen ab, einigen sich ggf. zunächst untereinander und bilden frühzeitig Eigentümergemeinschaften, die dann die Entwicklung eines Eignungsgebietes insgesamt an einen Projektentwickler vergeben. Nicht immer ist die Realisierung eines Projektes das Ziel, sondern ggf. auch der Weiterverkauf des Projektes.
- Für die finanzielle Beteiligung der Eigentümer an den Gewinnen aus einem Windenergie-Projekt existieren unterschiedliche Modelle (u.a. abhängig von Anzahl und Nutzungsoptionen der betreffenden Grundstücke). In jedem Fall ist die finanzielle Beteiligung aber auf die Eigentümer der Grundstücke beschränkt, die innerhalb der WEG-Grenzen liegen.

Zum Eigentümerwechsel von Windparks:

- Aus steuerlichen Gründen wird für jeden Windpark eine eigene Betreibergesellschaft gegründet. Ein späterer Verkauf von Windparks ist nicht ungewöhnlich, z.B. weil das verkaufende Unternehmen Kapital für neue Projekte benötigt. Im Allgemeinen wird eine Fortsetzung der Betriebsführung des verkauften Windparks im Auftrag des neuen Eigentümers angestrebt.
- Für Gemeinden und Landeigentümer ändert sich durch den Eigentümerwechsel wegen der fortgesetzten Geltung bestehender Verträge grundsätzlich nichts. Wenn allerdings auch die Betriebsführung wechselt, kann es ggf. umständlicher werden, z.B. weil die neuen Ansprechpartner im Ausland sitzen.

Zur Beteiligung der Bürger:

- Der Projektentwickler informiert über das Vorhaben in der Standortgemeinde auf einer Eigentümerversammlung, sobald ein hinreichender Vorbereitungsstand der Grundstückssicherung erreicht ist (Stand der Regionalplanung, weitere Planungs- und Verfahrensschritte bis zur möglichen Errichtung des Windparks sowie deren voraussichtliche Dauer).
- Diese Versammlungen werden grundsätzlich öffentlich abgehalten. Aktive Öffentlichkeitsarbeit in den Standortgemeinden, also Verteilung von Informationsmaterial und Einladung zu Bürgerversammlungen wird jedoch nicht betrieben. Wenn die Gemeinde oder eine Bürgerinitiative zu einer solchen Versammlung einlädt, steht man dort aber selbstverständlich Rede und Antwort, so dass sich die Bürger umfassend informieren können.

[36] Solche Aspekte des Grunderwerbs im Zusammenhang mit Windenergie-Projekten werden auch in /17/ angesprochen. Beispielsweise müssen für den Bau von WEA stets zahlreiche Wegerechte gekauft oder gepachtet werden. Es wird vermutet, dass Besitzer des Landes, wie in solchen Fällen üblich, recht hohe Kaufpreise oder Pachten erhalten. Daran zeige sich, dass in einer Gemeinde viele Akteure einen erheblichen Gewinn aus einem Windenergie-Projekt ziehen und dass somit nachvollziehbare Gründe für die zum Teil recht hohe Akzeptanz vorliegen

6.4 Ergebnisse des Gesprächs mit einer Genehmigungsbehörde

Um die Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Gemeinden und den Vorhabensträgern[37] aus einem dritten Blickwinkel betrachten und beurteilen zu können, wurde ein Gespräch mit einer Genehmigungsbehörde geführt (Abteilungsleiterin des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt in Rostock).

Diese tritt in einer typischen Prozessphase des Windenergie-Projekts mit zeitlich begrenzter Dauer auf, um das Projekt zu genehmigen. Sie hat dabei neben den das Projekt beschreibenden Antragsunterlagen des Vorhabensträgers auch die (Gegen-)Argumente der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und betroffener Privatpersonen einzubeziehen. Im Genehmigungsverfahren wird ausschließlich die Einhaltung des öffentlichen Rechts geprüft, privatrechtliche Belange oder auch solche Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit des beantragten Projekts werden dagegen in der Prüfung nicht berücksichtigt.

Dieses Gespräch erwies sich insbesondere deshalb als wertvoll, weil in ihm der (ideal-)typische Ablauf eines Genehmigungsverfahrens als Teilprozess des Windenergie-Projekts und seine Schnittstellen zum Gesamtprozess näher erfasst werden konnten.

Mit den Ergebnissen dieses Gesprächs können u.a. auch die Äußerungen der Gemeinden sowie der Vorhabensträger zum Genehmigungsverfahren und zu den Möglichkeiten bzw. Grenzen ihrer Einflussnahme abgeglichen und objektiviert werden. Wichtige Aspekte des Genehmigungsverfahrens und der Tätigkeit der Genehmigungsbehörde sind die folgenden:

- Am Anfang des Genehmigungsverfahrens steht ein Beratungsgespräch der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller. In dessen Ergebnis wird eine Liste potentieller, ggf. auszuräumender Schwachpunkte des Genehmigungsantrages erstellt und an den Antragsteller übergeben. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens wird mit 3 bis 7 Monaten ab Vollständigkeit der eingereichten Genehmigungsunterlagen angegeben.
- Genehmigungsrechtlich zu unterscheiden sind sog. Spalte-I-Verfahren (4.BImSchV), die förmlich unter Einschluss einer UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind[38], und Spalte-II-Verfahren, die demgegenüber vereinfacht sind.
- Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden sog. TÖB aufgefordert, fachliche Stellungnahmen zu dem beantragten Projekt abzugeben.
- Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet weiterhin die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, anhand derer Einsichtnehmende Einwendungen gegen das ausliegende Projekt formulieren und einreichen können. Diese Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin beraten, zu dem die Genehmigungsbehörde die Einwender sowie Fachbehörden einlädt. Im Anschluss entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob die Genehmigung, ggf. mit Auflagen versehen, erteilt wird.
- Art und Umfang ggf. mit der Genehmigung verbundener Auflagen können somit durch die von einem Windenergie-Projekt Betroffenen mitbestimmt werden, sofern sie berechtigte Einwände vortragen können.

---

[37] Im Allgemeinen wird hier von Projektentwicklern gesprochen. Dieser Begriff stellt auf die Akteursrolle ab. Dies kann ein gewinnorientiertes Unternehmen wie wpd oder auch eine Gemeinde sein, die – wie im Fall Carinerland – selbst ein Projekt entwickelt. Der Begriff des Vorhabensträgers bezeichnet ebenfalls die Akteursrolle, fokussiert diese aber auf speziell auf das Genehmigungsverfahren und auf denjenigen Akteur, der bei einer Genehmigungsbehörde einen Projektantrag – zu seinem Vorhaben und mit dem Ziel der Erlanung einer Genehmigung – einreicht.

[38] Als Beispiel für ein erstes in der Planungsregion durchgeführtes (bzw. noch laufendes) Spalte-I-Verfahren wurde die Erweiterung des Windparks Mistorf genannt. Die Genehmigungsbehörde erwartet für die Zukunft wegen der kumulierenden Wirkung der Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes eine Zunahme der Häufigkeit dieser Art von Genehmigungsverfahren.

In das Beteiligungsverfahren eingeschlossen sind auch die betroffenen Gemeinden. Dabei wurde von der Genehmigungsbehörde auch auf Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit durch einen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan hingewiesen[39].

Auf mögliche Empfehlungen an die Vorhabensträger befragt, schlug die Genehmigungsbehörde vor, dass diese möglichst frühzeitig mit der betreffenden Gemeinde das Gespräch über das Projekt suchen sollte. Allerdings geht der Vorhabensträger damit auch das Risiko ein, zu früh potentielle Konkurrenten aufmerksam zu machen. Auch könnte ein zu frühes Offenlegen eines Projektes gegenüber der Gemeinde von Nachteil sein, wenn deren ablehnende Haltung zu erwarten ist. Umgekehrt wird diese Haltung gerade dann provoziert, wenn die Gemeinde aus ihrer Sicht (zu) spät einbezogen wird und sich übergangen bzw. in ihren Einflussmöglichkeiten eingeschränkt sieht.

Zwischen-Fazit:

Verglichen mit den Aussagen der Gemeinden in den Gemeindegesprächen tritt hier eine Differenz zwischen den seitens der Gemeinde wahrgenommenen und ihren tatsächlich bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten zutage. Damit werden weitere wichtige Ansatzpunkte für die abzuleitenden Empfehlungen erkennbar:

- Die Gemeinden sollten intensiver über den Ablauf von Genehmigungsverfahren und über ihre darin eingeschlossenen Interventions- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten informiert werden. Insbesondere sollte deutlich werden, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ein für den Vorhabensträger wichtiges Zwischenergebnis darstellt.
- Die Gemeinden verfügen durchaus über Möglichkeiten, den Verlauf und auch die Dauer eines Genehmigungsverfahrens mitzugestalten. Allerdings bedeutet eine ablehnende Haltung auch die Beeinträchtigung des erwartbaren Nutzens für die Gemeinde selbst.
- Sowohl der Gemeinde als auch dem Vorhabensträger wird empfohlen, die Verhandlungen um ein Windenergie-Projekt mit dem Ziel seiner konsensfähigen Realisierung zu führen: Letztlich wird der Nutzen für alle Beteiligten und Betroffenen größer sein, wenn das Projekt realisiert und nicht verhindert wird, und dies einen Ausgleich der Betroffenheiten einschließt.

[39] Rechtliche Grundlage dafür ist insbesondere das BauGB (§§ 35, 36).

7 Weitere Analyse- und Gesprächsergebnisse

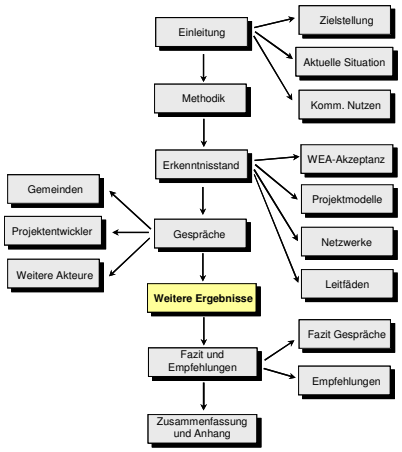

Für die folgenden Darstellungen von Einzelaspekten der Windenergienutzung, die Bestandteil von Empfehlungen an die Gemeinden und Bürger sein sollen, wurde eine Vielzahl verschiedener Quellen ausgewertet. Neben Literaturrecherchen und Internetanalysen wurden auch die Fachliteratur und Ergebnisse aus eigenen Projekten ausgewertet sowie Gespräche mit weiteren Experten geführt.

7.1 Wirtschaftlichkeit von Windenergie-Projekten

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Windenergie erneuerbaren Energieträger (mit Ausnahme der Bioenergie) derzeit ein sog. freies Gut darstellt: Dieses ist verglichen mit dem Bedarf ggf. begrenzt, aber nicht knapp. Daher kann kein Markt für den Energieträger Wind entstehen, auf dem er gehandelt werden und damit einen Preis bekommen könnte.

Ein wesentlicher Teil der Kosten der Bereitstellung von Strom aus Windenergie entsteht durch die Investition und den Betrieb der dafür notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen.

Nach Durchführung der Investition sind die Kapitalkosten nicht mehr beeinflussbar. Ihr Anteil an den gesamten Strombereitstellungskosten ist zudem ggf. höher als im Fall der Nutzung fossiler Energieträger. Dafür sind jedoch die Bereitstellungskosten der elektrischen Energie – auch im Vergleich zu anderen EE-Technologien – gering und unterliegen zudem über die Nutzungsdauer der Anlagen nur noch geringen Veränderungen.

Einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben die räumlichen und zeitlichen Schwankungen des Energieangebots, d.h. die Windverhältnisse. Diese sind von stochastischen und jahres- bzw. tageszeitlichen Schwankungen geprägt sowie standortabhängig[40] und von weiteren Faktoren beeinflusst. Aufgrund des an diese Schwankungen gekoppelten Stromerzeugungsverhaltens ist eine vorgegebene zeitlich-mengenmäßige Nachfragecharakteristik durch eine einzelne WEA oder durch einen einzelnen Windpark im Allgemeinen nicht unmittelbar erfüllbar. Daher wird der WEA-Betrieb überwiegend auf eine Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz orientiert sein. Allerdings kommen hier – über die Möglichkeit der Kombination von WEA mit anderen EE-Anlagen hinaus – mit neuen Vermarktungsstrategien (z.B. Direktvermarktung) sowie mit neuen Technologien (z.B. Speicher für elektrische Energie und Leistung) weitere Optionen hinzu.

Generell ist die Windenergie im Vergleich zu anderen Stromversorgungstechnologien mit einer Reihe von Vorteilen verbunden:

- sehr geringe CO_2- und weitere Emissionen über den gesamten Lebenszyklus,
- Nutzung eines heimischen Energieträgers,
- Diversifizierung der Bereitstellung elektrischer Energie,
- Absicherung gegen Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern,
- Dezentralität und hohe Granularität des WEA-Bestandes verringert die Vulnerabilität des Gesamtsystems,
- weitgehend konstante Gestehungskosten über den gesamten Nutzungszeitraum,
- keine Nutzungskonflikte um den Energieträger,
- trotz hoher Anlagenanzahl nur geringe Nutzungseinschränkungen an genutzten Standorten.

[40] Die Erlöse einer WEA hängen stark von deren Auslegung und den Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe ab. Die Erträge sind in der dritten Potenz von der Windgeschwindigkeit abhängig, d.h. bei einer Verdoppelung der Windgeschwindigkeit wächst der Ertrag auf das Achtfache. Daher kommt bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Zuverlässigkeit des Standortgutachtens große Bedeutung zu.

Diese Vorteile lassen sich möglicherweise zumindest mittelfristig und zumindest teilweise vermarkten. Dazu müssten der mit diesen Vorteilen verbundene Zusatznutzen monetär bewertet sowie Geschäfts- bzw. Vergütungsmodelle weiterentwickelt werden.

Einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben weiterhin die technologischen Anlagenparameter. Hier ist in erster Linie die Turm- bzw. Nabenhöhe zu nennen, da die Windgeschwindigkeit und mit ihr die Stromerzeugung mit der Höhe über der Geländeoberkante zunächst deutlich und dann in erster Näherung entsprechend einer logarithmischen Funktion zunimmt. Weitere potenzielle Entwicklungen mit einem absehbaren Einfluss auf die Anlagenwirtschaftlichkeit sind

- die weitere Vergrößerung der Dimensionen von WEA[41] (Rotordurchmesser und elektrische Nennleistung), die Optimierung der Blattgeometrie z. B. durch adaptive Systeme an der Oberfläche, die sich unterschiedlichen Windverhältnissen anpassen können,
- konzeptionell-technische Weiterentwicklungen (Verwendung von hydrostatischen Getrieben mit angeschlossenen Hochspannungs-Synchrongeneratoren, Aufteilung des Triebstranges im Getriebe in mehrere schnelllaufende Wellen zum Antrieb mehrerer Generatoren u.ä.),
- die Nutzung von Sandwich-Türmen zur Erhöhung der Materialsteifigkeit, Einsparung von Stahl und damit Verringerung des Turmgewichts,
- die Erweiterung der elektrischen Eigenschaften von WEA (Blindleistungsbereitstellung, Verhalten im Fehlerfall) zur besseren Integration in bestehende Versorgungsnetze),
- die Verringerung des Wartungs- und Instandhaltungsaufwandes durch condition monitoring Systeme oder design-to-lifetime Ansätze.

WEA-Preise und Projektkosten

Bei technologieorientierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist zu berücksichtigen, dass Technologien zur EE-Nutzung im Unterschied zu konventionellen Technologien unter Einsatz fossiler Energieträger ggf. noch Kostensenkungspotenziale bieten. Diese resultieren u.a. aus Skalen- und Erfahrungskurveneffekten (Lernkurven), welche bei konventionellen Kraftwerkstechnologien weitgehend ausgeschöpft sind.

Die Anfangsinvestitionskosten setzen sich aus den Anlagenkosten sowie aus den Investitionsnebenkosten zusammen. Die Anlagenkosten sind von Art und Größe der zu installierenden WEA abhängig und betragen im Falle einer einzelnen WEA ca. 70 ... 80 Prozent der Investitionskosten.

Die spezifischen WEA-Kosten sinken mit steigender Nennleistung deutlich: Während WEA > 1 MW 800 ... 1.000 EUR/kW kosten, können kleinere WEA bis zu 2.500 EUR/kW kosten. Für eine Anlage mit 2,5 MW ergibt sich danach ein Preis von zwei bis 2,5 Mio. EUR. Zu den die Anlagenkosten bestimmenden Komponenten sind insbesondere der Turm und der Rotor (ca. 50 Prozent der Anlagenkosten) sowie das Getriebe und der Generator zählen.

Die Investitionsnebenkosten bestehen insbesondere aus den Kosten für die Netzanbindung und für das Fundament.

Die ab der Anlageninbetriebnahme im laufenden Betrieb anfallenden Betriebskosten setzen sich aus einer ganzen Reihe von Einzelkosten zusammen. Den größten Anteil haben hier typischerweise die Wartungs- und Instandhaltungskosten. Weitere Betriebskosten sind Versicherungen, Steuern und Pachtgebühren. Die genannten Betriebskosten erreichen eine Höhe, die einem Anteil von etwa 1,5 bis 2 Prozent der Investitionskosten einer Anlage entspricht. Die Betriebskosten sind nicht konstant, sondern verändern sich im Laufe der Betriebsjahre. Insbesondere nehmen z.B. die Wartungs- und

[41] Allerdings sind bei diesen Entwicklungen auch Grenzen absehbar, da die wachsenden WEA-Dimensionen auch mit steigenden Massen und damit Herstellungskosten verbunden sein werden. Die weitere WEA-Entwicklung wird somit durch die Relation zwischen den WEA-Dimensionen bzw. den daraus resultierenden Stromgestehungskosten und den erzielbaren Stromerlösen bestimmt.

Instandhaltungskosten belastungsabhängig zu. Einzelne Betriebskostenbestandteile lassen sich ggf. gegenüber Einzelanlagen reduzieren, wenn die WEA in einem Windpark angeordnet sind.

Erlöse aus dem WEA-Betrieb

Die von einer WEA erzeugten Strommengen können unterschiedlich verwertet werden. Gegenüber der Eigennutzung und der Direktvermarktung ist derzeit die Einspeisung des Stroms in das Stromnetz dominierend. Für den eingespeisten Strom ist durch den Betreiber des betreffenden Stromnetzes eine Einspeisevergütung zu zahlen. Die dafür geltenden Rahmenbedingungen wie auch deren Höhe ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG[42]) geregelt. Danach wird entsprechend § 29 EEG 2012 jede Kilowattstunde (kWh) des eingespeisten Stroms mit einem festgelegten Betrag vergütet, der jährlich um einen Prozentpunkt abgesenkt wird. Aktuell, d.h. nach dem EEG 2012 beträgt der Vergütungssatz 4,87 Cent pro kWh (Grundvergütung). Abweichend davon gibt es in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage eine Anfangsvergütung in Höhe von 8,93 Cent pro kWh. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrags[43], um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Weiterhin gilt für die Anfangsvergütung, dass sie sich um 0,48 Cent pro eingespeister Kilowattstunde Strom erhöht (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn die betreffenden WEA vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Absatz 5[44] des EEG 2012 nachweislich erfüllen.

Für Repowering-WEA ist die Einspeisevergütung gesondert in § 30 EEG 2012 festgelegt. Ersetzt eine WEA in ihrem Landkreis oder in einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende WEA endgültig[45] (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung für den Strom aus dieser WEA um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Allerdings müssen dafür noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich dass:

- die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
- für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
- die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
- die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

[42] Das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634, veröffentlicht.

[43] Referenzertrag ist der errechnete Ertrag einer Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 des EEG 2012. Dort wird als Referenzanlage eine WEA eines bestimmten Typs definiert, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet. Der Referenzstandort wiederum wird über vorgegebene Windverhältnisse definiert (Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauhigkeitslänge von 0,1 Metern).

[44] Dort heißt es: „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden."

[45] Eine Anlage gilt dann als ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut und vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen wurde. Der Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen entfällt dadurch endgültig.

Zukünftige Entwicklung

Man kann sicher davon ausgehen, dass sich auch in Zukunft Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit von WEA ergeben werden. So könnten einerseits die spezifischen, d.h. auf die installierte Kilowattstunde bezogenen Preise und damit die anlagenbezogenen Investitionskosten von WEA in dem Maße zurückgehen, wie sich die WEA-Absatzzahlen vergrößern. Andererseits könnte diese Tendenz durch die mit den Material- und Energiepreisen steigenden Herstellungskosten überlagert sein. Zudem werden WEA durch die wachsenden Anlagenleistungen und Turmhöhen auch technologisch aufwendiger.

Eine zunehmende Bedeutung werden auch Klein-WEA erlangen, obwohl diese spezifisch, d.h. auf die Anlagenleistung bezogen, höhere Anlagenpreise aufweisen. Interessante Entwicklungen zeichnen sich auch bei der Suche nach neuen Anlagenstandorten ab. Hier ist vorzugsweise die Entwicklung um WEA im Wald zu nennen.

Bestandteil zukünftiger Entwicklungen werden auch neue Marketinginstrumente bzw. Vermarktungsmöglichkeiten für den erzeugten Strom sein. Als Beispiel dafür kann die bereits im EEG vorgesehene Direktvermarktung des Stroms stehen: Dabei wird der Strom ebenfalls in das Netz eingespeist, jedoch nicht gegen Zahlung einer Einspeisevergütung, sondern im direkten Verkauf an Großabnehmer oder an der Strombörse (z.B. an der EEX in Leipzig). Diese Vermarktungsmöglichkeit wird voraussichtlich zunehmende Verbreitung finden.

Nicht zuletzt werden auch im Bereich der Windenergienutzung Kombinationen mit anderen EE-Anlagenarten (Hybridsysteme) sowie insbesondere Speicher für elektrische Energie und Leistung an Bedeutung gewinnen, um das fluktuierende Energieangebot zu vergleichmäßigen und zumindest teilweise vom Endenergieverbrauch zu entkoppeln. Hier sind allerdings die Technologien noch in der Entwicklung. Auch Vermarktungsmodelle für die Speicherdienstleistungen sind derzeit bestenfalls in Ansätzen absehbar.

7.2 Finanzierung und Erträge von Windenergie-Projekten

Ein Windenergie-Projekt ist ein Investitionsvorhaben, das als selbsttragende, d.h. wirtschaftlich (und im Allgemeinen auch rechtlich) abgrenzbare Wirtschaftseinheit von begrenzter Lebensdauer zu konzipieren ist. Typischerweise werden die betreffenden Unternehmen eigens für das Windenergie-Projekt als Projektgesellschaft gegründet. Für die Finanzierung eines Windenergie-Projekts kommen zwei grundlegende Finanzierungsmodelle in Betracht:

Unternehmensfinanzierung

In einer fortlaufenden Investitionstätigkeit wird eine GuV-bezogene Kreditierung durchgeführt, für die das Unternehmen mit allen verfügbaren Aktiva haftet. Von großer Bedeutung ist hierbei die bisherige Entwicklung des Unternehmens, das eine für die Größe des Investitionsvorhabens ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen muss.

Projektfinanzierung

Hierbei handelt es sich um eine einmalige Investition, die ausschließlich cash flow-orientiert[46] und ausschließlich zukunftsorientiert durchgeführt wird. Die Finanzierung erfolgt als sog. non-recourse-

[46] Für diese Art der Finanzierung wurden spezielle Cashflow-Modelle entwickelt. Sie sind ein Instrument zur Bestimmung der spezifischen Kosten der Windenergienutzung, welches die fluktuierende Charakteristik der Windenergie in die betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einführt. Damit können spezifische Risiken von Windenergie-Projekten abgebildet und Eintrittswahrscheinlichkeiten vorgegebener Investitionskriterien ermittelt werden.

financing, d.h. der Rückgriff der Kreditgeber ist auf die Eigenkapitaleinlage der Projektträger beschränkt. Als Sicherheit für die Rückzahlung der gewährten Kredite stehen hier – im Unterschied zur Unternehmensfinanzierung – nicht die Projektaktiva und ihre potenziellen Zerschlagungswerte im Vordergrund der Kreditvergabeentscheidung. Vielmehr orientieren sich die Fremdkapitalgeber bzw. Banken primär an der Schuldendienstfähigkeit der für die Zukunft erwarteten Cash-Flows und deren Relation zum Kapitaldienst (üblicherweise als DSCR - Debt Service Coverage Ratio, d.h. als Schuldendienstdeckungsgrad oder Kapitaldienstdeckungsgrad abgebildet).

Werden für die Gründung der Projektgesellschaft geeignete Beteiligungsquoten und Mitspracherechte realisiert, ist bei den Kapitalgebern gemäß der für sie relevanten Rechnungslegungsvorschriften ggf. nur der jeweilige Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft zu bilanzieren (sog. off-balance-sheet-financing, d.h. bilanzexterne Finanzierung – dies kann u.a. im Falle von kapitalgebenden Unternehmen für die Darstellung ihrer eigenen Bilanzen von Vorteil sein). Weitere Vorteile sind die Unternehmensführung als sog. SPV - Special Purpose Vehicle oder Single Purpose Vehicle, mit der ein Zugriff finanzierender Gläubiger auf Vermögenswerte des Investors vermieden werden soll, und die Verteilung des Projektrisikos auf die beteiligten Projektpartner.

Erträge aus dem Betrieb von WEA

Für die Abschätzung der Erträge aus dem Betrieb von WEA existieren sog. Ertrags- und Vergütungsrechner (z.B. IWR-Windstrom-Vergütungsrechner), mit denen anhand weniger Standort- und Anlagendaten (mittlere Windgeschwindigkeit, Rauhigkeitslängen, WEA-Typ, Nabenhöhe etc.) der zu erwartende Ertrag für Einzelanlagen abgeschätzt werden kann.

Vor der Realisierung einer WEA muss der Ertrag intensiv untersucht und geprüft werden[47]. Dies gilt insbesondere auch für Windparks, da hier die einzelnen WEA in ihrem Ertragsverhalten nicht nur vom Standort abhängig sind, sondern sich auch untereinander beeinflussen (Abschattungseffekte und damit verbundene Verluste).

Letztlich ermittelt er sich aus der erzeugten Strommenge und aus deren Verwendung. Während ein vergleichsweise kleiner Anteil für den WEA-Betrieb selbst benötigt wird, kann der überwiegende Anteil selbst genutzt, eingespeist oder verkauft werden. Welche dieser Optionen in einem bestimmten Umfang gewählt werden, ist von verschiedenen Einflussgrößen abhängig, insbesondere von den alternativ zu zahlenden Stromkosten sowie von der aktuellen Einspeisevergütung. Eine bislang noch nicht sehr weit verbreitete Direktvermarktung wird dagegen insbesondere durch die dabei direkt erzielbaren Stromerlöse motiviert sein.

[47] Zum Leistungsumfang entsprechender Windgutachten gehören *erstens* eine Besichtigung des Standortes, seiner Umgebung sowie der Standorte von Vergleichs-WEA, eine Standort- und Bauvorhabensbeschreibung, die Ermittlung richtungsunabhängige Parameter (Windgeschwindigkeit, Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit, Energieertrag) für verschiedene Höhen über Grund, die Ermittlung der sektoriellen Verteilung von Windgeschwindigkeit und der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit für verschiedene Höhen über Grund. Zweitens werden der zu erwartende WEA-Energieertrag in Nabenhöhe, die Unsicherheit sowie die Überschreitungswahrscheinlichkeit des prognostizierten Energieertrags ermittelt. Schließlich werden drittens die Berechnungsergebnisse mit Vergleichs-WEA und/oder Windmessungen dargestellt bzw. plausibilisiert. Optional kann die Umgebungsturbulenzintensität abgeschätzt werden. Sie bildet die Grundlage für die Berechnungen im Windpark. Zusätzlich werden dann der Parkwirkungsgrad und Energieertrag des Windparks, die mittlere Windgeschwindigkeit, der mittlere Jahresenergieertrag und der Parkwirkungsgrad für jede Einzelanlage des Windparks in Nabenhöhe angegeben. Auch hier werden die Unsicherheit und die Überschreitungswahrscheinlichkeit des prognostizierten Energieertrags des Windparks ermittelt (Quelle: http://www.wind-consult.de/german/Windgutachten.htm).

Direktvermarktung des Stroms

Nach § 17 des EEG dürfen WEA-Betreiber „ihren erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern" (für diesen Zeitraum entfällt allerdings im gesamten Kalendermonat der Vergütungsanspruch nach §16 EEG). Auch die Vermarktung von Teilmengen ist erlaubt. Aus der Sicht eines WEA-Betreibers[48] ist die Direktvermarktung dann sinnvoll, wenn je Kilowattstunde des erzeugten Stroms Mehrerlöse gegenüber der reinen EEG-Vergütung erzielbar sind. Dadurch ist es z.B. möglich, steigende Investitions- und Betriebskosten auszugleichen. Auch ermöglicht das so aufgebaute Know-How am Markt einen Weiterbetrieb der WEA nach dem Auslaufen der EEG-Vergütung. Die Direktvermarktung kann über Dritte (Händler, andere EE Betreiber, etc.) oder selbstständig durchgeführt werden. Potenzielle Abnehmer sind Systemdienstleister (Übertragungs- und Verteilnetze), Handelsmärkte sowie Verbraucher (z.B. regionale und lokale EVU's, Industriekunden).

7.3 Gestaltung von Pachtverträgen[49]

Der erhebliche Beratungsbedarf im Zusammenhang mit solchen Verträgen findet seinen Ausdruck in immer häufiger vorkommenden Anfragen von auf EE spezialisierten Unternehmen, welche an der Anpachtung meist landwirtschaftlich genutzter Flächen interessiert sind.

Belegt ist, dass Projektentwickler in der Vergangenheit mit komplexen Vertragsangeboten des Öfteren die Unerfahrenheit von Grundstückseigentümern ausnutzen konnten. Gründe dafür bestehen u.a. darin, dass dem Eigentümer vorgelegte Vertragsangebote sehr attraktiv erscheinen, weil sie deutlich höhere Erträge versprechen als sie aus der landwirtschaftlichen Nutzung erzielbar sind. Auch haben die Eigentümer nicht in jedem Fall die Möglichkeit des Vergleichs unterschiedlicher Angebote.

Für die Gestaltung von Pachtverträgen[50] im Rahmen der Flächensicherung für Windenergieanlagen liegen jedoch zumindest Musterverträge vor. Sie berücksichtigen jedoch nur grundsätzliche Regelungen, die durch projektspezifische Festlegungen ergänzt werden sollten. Gegenüber den in früheren Windenergie-Projekten oft vereinbarten Pachten in Form von konstanten Jahreszahlungen werden differenziertere Vereinbarungen empfohlen:

Zunächst sollte eine Mindestvergütung (Pacht) vereinbart werden, die als Jahresbetrag jedenfalls an den Verpächter zu zahlen ist, also auch dann, wenn die auf der Fläche errichtete oder ihr zugeordnete WEA keinen Ertrag erbringt (Stillstand) oder wenn dieser hinter den Erwartungen des Betreibers zurückbleibt (damit bleibt das unternehmerische Risiko beim WEA-Betreiber).

Diese fixe Mindestvergütung sollte durch eine zeitlich gestaffelte, ertragsabhängige und damit variable Vergütung ergänzt werden. Die Staffelung sollte sich an den üblichen Laufzeiten für die zur Anlagenfinanzierung in Anspruch genommenen Kredite orientieren (erster Kredit: 1. ... 10 Jahr;

---

[48] Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Direktvermarktung vorteilhaft: Sofern sich die Direktvermarktung in größerem Umfang durchsetzt, entsteht ein Gegengewicht zum bisherigen Erzeugungsoligopol der vier großen überregionalen Stromversorgungsunternehmen, das zu Strompreissenkungen führen kann. Auch wird eine stärkere Integration der Erneuerbaren Energien am Strommarkt durch eine mehr nachfrageorientierte Einspeisung unterstützt und durch eine Marktprämie angereizt. Schließlich können – trotz des Prämienmodells – durch eine höhere Prognosegüte und durch ein effizienteres Handling in der Direktvermarktung Kosteneinsparungen gegenüber den heutigen EEG-Vollkosten eintreten.

[49] Diese Empfehlungen basieren wesentlich auf Ergebnissen einer rechtsanwaltlichen Beratung des Rechtsanwalts H.Spiegelberg in Rostock. Dort ist unter: http://www.ra-spiegelberg.de/nutzungsvertrage-pachtvertrage-fur-die-errichtung-von-windkraftanlagen auch ein Musterpachtvertrag verfügbar. Dennoch kann mit den nachfolgenden Empfehlungen nur auf einige wesentliche Punkte hingewiesen werden. Aufgrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Zusammenhänge kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Auch sind einige wichtige, den WEA-Betrieb betreffende Bestandteile langfristiger Pachtverträge gesetzlich bereits geregelt (z.B. Einspeisevergütung, Rückbausicherheit, Repowering).

[50] Ein Verkauf bzw. ein Ankauf von Flächen für ein Windpark-Projekt ist prinzipiell möglich, wird aber in der Praxis selten realisiert, da sich dadurch die Investitionskosten ggf. deutlich erhöhen.

zweiter Kredit: 11 ... 15.Jahr; dritter Kredit ab dem 16.Jahr). Die ertragsabhängige Vergütung wird im Normalfall wie der Pachtvertrag für eine Laufzeit von 20 Jahren mit 5-Jahres-Optionen vereinbart[51].

In einem Pachtvertrag sollten unbedingt Realisierungsfristen bzw. eine Reservierungsphase (z.B. 2 Jahre) eindeutig geregelt werden. D.h., ein Vertrag sollte nichtig werden, wenn das Windenergie-Projekt auf den gepachteten Flächen nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt ist. Es nehmen nicht nur die planungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von WEA zu, sondern ggf. auch die lokalen Widerstände gegen Windenergie-Projekte[52]. Infolgedessen werden Windenergie-Projekte tatsächlich nicht immer realisiert.

Auch sollten Verlängerungsklauseln für die Reservierungsphase intensiv geprüft werden: Diese lassen ggf. nicht unmittelbar erkennen, dass sich die Reservierungsphase im ungünstigen Fall über viele Jahre verlängern kann. Für den Verpächter bedeutet dies ggf. erhebliche finanzielle Einbußen, da er in dieser Zeit nur eine geringere Pacht beanspruchen kann und auch eine anderweitige Nutzung des Grundstücks ausgeschlossen ist.

Weitere wichtige, in Pachtverträgen jedoch oft fehlende Vereinbarungen betreffen z.B. die Zahlungsweise und darin eingeschlossen Verzugsregelungen. Bei der Verpachtung an einen Windparkbetreiber sollte ein Auskunftsrecht[53] vorgesehen werden, innerhalb dessen sich der Verpächter eine zutreffende Information über den tatsächlich erzielten Anlagenertrag verschaffen kann (nur so kann der Verpächter sich davon überzeugen, dass die gezahlte ertragsabhängige Vergütung in ihrer Höhe dem Anspruch des Verpächters entspricht). Sorgfältig zu prüfen sind ebenfalls Kündigungsmöglichkeiten. Diese sollten – nicht zuletzt mit Blick auf den Langzeitcharakter der vertraglichen Bindung nicht zu restriktiv ausfallen.

Ein Bestandteil von Pachtverträgen sollten Festlegungen sein, die im Zusammenhang mit due diligence („gebotene Sorgfalt") stehen: Dazu gehört u.a. der Austausch von Informationen, die über die Werthaltigkeit, Stabilität und ggf. bestehende Risikopotentiale der verhandelten Gegenstände sowie der verhandelnden Vertragspartner Auskunft geben. Z.B. sollte wegen der langen Vertragsbindung ein Projektentwickler in der Lage sein, Referenzen vorzuweisen, insbesondere über bereits realisierte und in Betrieb befindliche Windparks.

Ggf. verlangt der Projektentwickler eine Belastung des Grundbuchs mit Dienstbarkeiten. Um diese im Fall einer späteren Insolvenz des im Allgemeinen in seiner Haftung beschränkten Projektentwicklers wieder bereinigen zu können, sollte der Verpächter bereits bei Vertragsabschluss eine notarielle Löschungsbewilligung der einzutragenden Dienstbarkeiten einfordern. Auch sollten Regelungen für den Fall der Rechtsnachfolge getroffen werden.

Besondere Beachtung erfordern Nutzungsoptionsverträge, da die Höhe der Pacht einer Fläche von ihrer späteren Nutzung beeinflusst wird. Im Allgemeinen werden mit WEA bebaute Flächen höher vergütet als z.B. Abstandsflächen. Ein Projektentwickler wird daher bestrebt sein, sich zunächst alle für ein Projekt relevanten Flächen zu sichern. Erst wenn für alle Flächen die vereinbarten Pachten und die Nutzungsoptionen feststehen, wird er mit Blick auf eine Minimierung der Gesamtkosten

---

[51] Die Mindestvergütung kann in ihrer Höhe ggf. gegen die gestaffelte Vergütung abgewogen werden. Z.B. können bei einem Bürgerwindpark Verpächter, wenn sie zugleich Anteilseigner sind, eine vergleichsweise moderate Mindestvergütung zugunsten einer höheren ertragsabhängigen Vergütung vereinbaren. Im Falle einer Verpachtung an einen Windparkbetreiber werden Verpächter dagegen eine höhere Mindestvergütung bevorzugen, was dann im Allgemeinen eine etwas geringere ertragsabhängige Vergütung bedeutet.

[52] Das bedeutet natürlich auch, dass ein Projektentwickler nach Abschluss der Pachtverträge verstärkt bestrebt sein muss, das Aufkommen eventueller Widerstände Dritter gegen das Projekt zu vermeiden, z.B. durch Bürgerinitiativen.

[53] Eher theoretisch besteht auch die Möglichkeit, eine Auskunftseinholung bei dem Netzbetreiber einzuholen, in dessen Netz eingespeist wird. Inzwischen kann die eingespeiste Strommenge auch auf einschlägigen Internet-Portalen (z.B. *50 Hertz*) eingesehen werden. Diese muss jedoch nicht unbedingt mit der erzeugten Strommenge übereinstimmen – z.B. aufgrund der an Bedeutung gewinnenden Direktvermarktung.

entscheiden, auf welchen der gesicherten Flächen die WEA tatsächlich errichtet werden sollen. Üblicherweise entfallen nur ca. 30 Prozent der insgesamt vereinbarten Vergütungen auf die tatsächlich bebauten Flächen, während ca. 70 Prozent auf Abstandsflächen entfallen.

Sofern für ein Windpark-Projekt mehrere bzw. viele Einzelflächen benötigt werden, ist ggf. auch bedeutsam, wann ein Pachtvertrag abgeschlossen wird: Je vollständiger das Flächenpuzzle wird, desto wichtiger wird es für den Projektentwickler, sich die noch fehlenden Flächen zu sichern. Da die Eigentümer der noch fehlenden Flächen im Allgemeinen wissen, dass der Projektentwickler ihre Fläche benötigt, können sie tendenziell bessere Konditionen für ihre Vergütungen verhandeln.

Umgekehrt kann ein Eigentümer einer größeren Fläche ggf. unter mehreren ihm angebotenen Pachtverträgen wählen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fläche als Einzelstandort genutzt werden soll oder gar ausreichend groß für die Errichtung eines Windparks ist.

Wegen des hohen technischen Entwicklungstempos gerade auch im WEA-Bereich sollte ein Pachtvertrag auch Festlegungen zu Repowering-Optionen beinhalten. Neuverhandlungsklauseln oder vergleichbare Instrumente können dazu beitragen, dass der Verpächter an den steigenden Erlösen aus dem WEA-Betrieb auf seinem Flächeneigentum teilhat.

Erforderlich sind auch Wiederverkaufsklauseln: Ggf. möchte ein Projektentwickler ein realisiertes Windenergie-Projekt später verkaufen, z.B. weil Kapital für neue Projekte benötigt wird. Wird ein Windpark dann z.B. nach Übersee verkauft, entstehen ggf. für die Verpächter unvorhergesehene Probleme – z.B. ein höherer Aufwand in der Kommunikation mit den neuen Projekteigentümern. Ein Verpächter sollte sich daher ein Vetorecht gegen Wiederverkauf sichern.

Nicht zuletzt sollte ein Pachtvertrag auch Rückbausicherheit gewährleisten, denn der Zeitwert einer nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden WEA schwindet rapide (insbesondere dann, wenn diese in Erwartung des Endes der Nutzungsdauer zuletzt vielleicht auch nicht mehr ordnungsgemäß gewartet wird). Die Rückbaukosten von WEA können erhebliche Größenordnungen annehmen und leicht 100.000 Euro und mehr betragen[54]. Auch be- bzw. verhindert eine nicht rückgebaute WEA eine anderweitig Ertrag bringende Nutzung der Fläche. Ein Verpächter kann bereits bei Vertragsabschluss die Hinterlegung insolvenzfeste Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften in ausreichender Höhe durch den Projektentwickler einfordern. Dadurch kann – auch im Insolvenzfall – ein geordneter WEA-Rückbau gewährleistet werden.

7.4 Entwicklung von Windenergie-Projekten als Bürgerwindparks

Die Bürger und die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, sich an Windparkprojekten zu beteiligen oder solche Projekte selbst zu entwickeln.

Aus juristischer Sicht existiert zwar keine eindeutige oder anerkannte Definition für einen Bürgerwindpark. Insofern kann z.B. ein Windenergie-Projekt auch dann als Bürgerwindpark bezeichnet werden, wenn es von wenigen mit ausreichend Kapital bzw. Flächen ausgestatteten „Bürgern" in einer geschlossenen Form realisiert wird, z.B. in Form einer GmbH & Co. KG.

Dennoch lassen sich einige Minimalkriterien benennen, die erfüllt sein sollten, damit ein Windenergie-Projekt als Bürgerwindpark bezeichnet werden kann. Insbesondere sollten mehrere bzw. viele

[54] Derzeit erreichen im Binnenland errichtete WEA Nabenhöhen von 100 m, und die Türme sind im Allgemeinen als Stahlmantel-Türme ausgeführt. Zunehmend werden aber auch Betonfertigteil-Türme oder Gittermasten eingesetzt, die derzeit Nabenhöhen bis 160 m erreichen. Mit Ortbeton-, Betonfertigteil-Türmen oder Hybridlösungen sind prinzipiell auch sehr große Nabenhöhen von mehr als 200 m realisierbar. Mit den tendenziell steigenden Turm- bzw. Nabenhöhen von WEA nehmen gerade im Fall von Betontürmen nicht nur die Herstellungs-, sondern auch die Rückbaukosten von WEA deutlich zu.

Bürger Einlagen tätigen können. Eine Voraussetzung dafür sollte sein, dass diese Bürger in der Region ansässig sind, in der auch das Projekt realisiert wird[55].

Die dafür besonders geeignete Rechtsform für die Erfüllung dieser Kriterien ist die Genossenschaft. Im Vergleich zur Fondsgesellschaft (GmbH & Co. KG)[56] bietet die Genossenschaft auch dem Einleger, d.h. dem Beteiligungswilligen durch Beitritt und Erwerb eines Genossenschaftsanteils die Möglichkeit der Mitsprache. Die Gewinne bzw. Verluste werden jährlich ausgewiesen und nach dem Schlüssel der Genossenschaftsanteile unter den Mitgliedern aufgeteilt, d.h. ausgeschüttet. Da Nachschüsse im Allgemeinen im Genossenschaftsvertrag ausgeschlossen sind, ist auch hier das Haftungsrisiko auf die Höhe der Einlagen beschränkt (im Fall dauerhafter bzw. nicht ausgleichbarer Verluste würde die Genossenschaft liquidiert). Die Genossenschaft ist im Prinzip auch die einzige Rechtsform, die – da eine größere Zahl von Eigentümern angestrebt wird – nicht nur eine große, sondern auch eine schwankende Mitgliederzahl ermöglicht. Dies schließt auch den Umgang mit Neuzugängen und Austritten sowie deren Rechtsnachfolgern ein. Da ein Genossenschaftsvertrag weitgehend der Vertragsfreiheit unterliegt, kann der Genossenschaftsvertrag selbst den Bedürfnissen und Erfordernissen der Mitglieder angepasst werden.

Entschließt sich eine Gemeinde oder eine Anzahl von Bürgern zur Errichtung eines Bürgerwindparks als gemeinsames Projekt, wäre zunächst die Entscheidung über die Rechtsform zu treffen, innerhalb derer das Projekt realisiert werden soll. Nachdem diese Entscheidung für die Genossenschaft (oder für eine andere) Rechtsform gefallen ist, kann im nächsten Schritt die Gründung erfolgen. Dazu bedarf es einer Anzahl von Gründungsmitgliedern sowie des Genossenschaftsvertrages (Musterverträge sind auch hierfür frei verfügbar).

Im Anschluss an die Gründung kann mit der Werbung und Aufnahme von weiteren Mitgliedern und Einlagen in die Genossenschaft begonnen werden.

Sofern die zur Realisierung eines Windpark-Projektes erforderlichen finanziellen Mittel – z.B. als anteiliges Eigenkapital, das durch Fremdkapital aufgestockt werden kann - die erforderliche Größe erreicht haben, kann mit der Projektrealisierung begonnen werden.

Um mit der Genossenschaft ein Windenergie-Projekt realisieren und das ggf. erforderliche Fremdkapital erhalten zu können, ist die Abdeckung aller (wesentlichen) fachlichen Bereiche erforderlich. Dies schließt neben Windenergiefachleuten z.B. auch das Projektmanagement, die Erstellung der Genehmigungsunterlagen und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ein. Wo einschlägige Kompetenzen fehlen, müssen diese eingekauft werden.

Die Projekterstellung sowie die Beantragung der Genehmigung und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind die nächsten bedeutsamen Schritte, bevor die Bestellung der Anlagen und die Realisierung des Windparks eingeleitet werden können.

Auch für den Betrieb des so errichteten Windparks kann der Eigentümer, d.h. die Genossenschaft auf professionelle Partner und Dienstleistungsunternehmen zurückgreifen. Dies kann z.B. für die technische Betriebsführung eines Windparks sinnvoll sein. Allerdings entstehen dabei Kosten, die letztlich die Ertragsanteile aller Mitglieder mindern, falls nicht zumindest einige Anteilseigner selbst diese Dienstleistungen darstellen können und wollen.

Nach Ablauf der Lebens- bzw. Nutzungsdauer eines Windparks kann die Genossenschaft über die weitere Vorgehensweise entscheiden: Falls weder ein Repowering noch eine Ersatzinvestition in Betracht kommen, kann die Genossenschaft per Auflösungsbeschluss aufgelöst werden.

---

[55] Bei Projekten, die von Projektentwicklern realisiert werden, kann man sich im Allgemeinen nicht beteiligen, es sei denn es handelt sich um eine Fondsgesellschaft (diese ist dann aber hinsichtlich der Einleger prinzipiell nicht regional eingegrenzt, zudem sind hier die Mindesteinlagen deutlich höher).

[56] Bei der GmbH & Co. KG besteht eine Haftung nur bis zur Höhe der Einlagen. Dafür haben die Einleger kein Mitspracherecht und die Verzinsung des eingelegten Kapitals ist ertragsabhängig.

Auch die Aufteilung des ggf. erzielten Ertrags ist bei einer Genossenschaft unkompliziert: Der nach Abzug aller Kosten verbleibende Ertragsanteil wird unter den Genossenschaftsmitgliedern aufgeteilt. Dabei entfällt auf jedes Mitglied genau der Anteil, der dem Anteil seiner Einlage an den Gesamteinlagen entspricht. Mitglieder, die z.B. zugleich Grundstückseigentümer sind, müssen hierbei nicht gesondert berücksichtigt werden, da deren Vergütung bereits in den projektbezogenen Verträgen der Genossenschaft geregelt ist.

Zu beachten ist nicht zuletzt, dass auch eine Genossenschaft zur Gewerbesteuer veranlagt wird, da sie auf Gewinnerzielung angelegt ist.

7.5 Vorbereitung und Umsetzung von Windenergie-Projekten

Die Entwicklung eines Windenergie-Projektes ist – wie bereits beschrieben – hochkomplex und stellt in jeder Projektphase spezifische Anforderungen an die Projektentwickler. Und obwohl Windenergieanlagen innerhalb kurzer Zeit an einem Standort errichtet werden können[57], beanspruchen die vorbereitenden Tätigkeiten durchaus mehrere Jahre. Insbesondere sind WEA als raumbedeutsame Bauwerke im Rahmen eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen bzw. zu genehmigen.

Der hohe Anspruch an die Vorbereitung und Umsetzung von Windenergie-Projekten wird z.B. an der Vielzahl der Kooperations- und Vertragsbeziehungen deutlich, die im Rahmen eines Windenergie-Projektes einzugehen sind:

- Generalunternehmer-Vertrag (Bindung zwischen Projektentwicklung und Eigentümer),
- Pacht- und Nutzungsverträge,
- WEA-Kaufverträge,
- Verträge zum Netzanschluss und Realisierung des Netzanschlusses entsprechend § 6 EEG,
- Genehmigungsverfahren,
- Dienstleistungsverträge (z.B. Wartungs- und Instandhaltungsverträge, Betriebsführung kaufmännisch/technisch),
- Gesellschaftsverträge (Kommanditisten, Investoren),
- Kredit- und Sicherheitenverträge mit Fremdkapitalgebern (Banken).

Die Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde zur Errichtung und zum Betrieb von WEA erfordert den Nachweis der Sicherung des entsprechenden Grundstücks durch Kauf- oder Pachtvertrag. Insbesondere im Falle stark zergliederter Grundstücke kann auch diese Sicherung relative lange Planungszeiten erfordern.

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit ist regelmäßig durch den Antragsteller zu führen. Er muss nachprüfbar darlegen, dass mit dem Bau und dem Betrieb der WEA keine (wesentlichen) nachteiligen Begleiterscheinungen einhergehen. Dazu müssen vom Antragsteller entsprechende Untersuchungen zu Schall- und Schattenemissionen, Beeinträchtigungen der Fauna (besonders von Vögeln und Flugsäugetieren) oder anderen schutzwürdigen Interessen durchgeführt bzw. eingeholt werden. Auch diese Untersuchungen, die zum Teil mit längeren Vor-Ort Beobachtungen einhergehen können, erfordern längere Vorlaufzeiten.

Bevor ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung eingereicht werden kann, sind regelmäßig aufwendige, d.h. zeit- und kostenintensive Vor-

[57] Die Errichtung einer WEA mit Stahlrohrturm beispielsweise erfordert bei einem bereits vorbereiteten Fundament lediglich etwa 2 bis 3 Tage. Die gesamten Planungs- und Genehmigungszeiträume von der Standortfindung bis zum Vorliegen einer Genehmigung umfassen ggf. mehrere Jahre. Diese Vorlaufzeiten beeinflussen auch die (zukünftige) Ausbaudynamik der Windenergie. So kann ein kurzfristiger Ausbau der Windenergienutzung nur erfolgen, wenn neben wirtschaftlich zu erschließenden Standorten und angemessenen ökonomischen Rahmenbedingungen auch fortgeschrittene Projektentwicklungen in einem entsprechenden Umfang vorliegen.

untersuchungen durchzuführen. Dazu gehören neben der Beurteilung der von den WEA ausgehenden Emissionen insbesondere auch naturschutzfachliche Erhebungen über den Zeitraum eines Jahres. Diese Vorleistungen und die anschließende Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfordern aufgrund ihrer hohen Kosten bereits auch ein hohes Maß an Planungssicherheit. Daher ist es sinnvoll, die für die Errichtung einer WEA vorgesehene Fläche zunächst intensiv auf deren spezifische Eignung zu prüfen. Neben den rein genehmigungsrechtlichen und den sorgfältig zu überprüfenden planungsrechtlichen Voraussetzungen ist hier vor allem das Ertragspotenzial, d.h. die herrschenden Windverhältnisse an dem Standort des Projektes, zu analysieren. Diese bestimmen die Wirtschaftlichkeit eines Projektes maßgeblich. In der Praxis wird dazu aus Gründen der Vereinfachung und der Vergleichbarkeit die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bestimmt[58]. Gleichzeitig sind die bautechnischen und logistischen Anforderungen für die Errichtung solch hoher Anlagen ungleich höher. Insofern ist es sinnvoll, für die Überprüfung und Planung eines solchen Vorhabens auf die Erfahrung eines etablierten Projektanten zu bauen, der mit seinen Ingenieuren über die notwendige Sachkunde verfügt. Kann nach eingehender Prüfung eines potenziellen WEA-Standortes dessen Eignung für die windenergetische Nutzung angenommen werden, sind schließlich die Nutzungsrechte an den betroffenen Grundstücksflächen zu klären. Erst nach Abschluss der genannten Vorleistungen empfiehlt es sich, konkrete – die Genehmigung und die Erschließung des WEA-Standortes betreffende – Schritte auf dem Weg bis zur Errichtung einer WEA in Angriff zu nehmen.

Die Realisierung, d.h. die Errichtung einer WEA ist dagegen eine zeitlich vergleichsweise kurze Projektphase. Die nachfolgenden Abbildungen sollen die Errichtung einer WEA beispielhaft veranschaulichen. Dabei handelt es sich um eine mit einem Betonturm ausgeführte WEA.

7.6 Projektentwickler

Als Projektentwickler treten den Gemeinden unterschiedliche Akteure gegenüber. *Erstens* kann es sich um eine Fondsgesellschaft handeln. Wie viele andere Objekte auch können Windparks als Fonds geführt werden. An ihnen kann sich jedermann mit Geldeinlagen (Anteilskauf) beteiligen, der mindestens einen Anteil finanzieren kann, dessen Mindesthöhe im Allgemeinen vorgegeben ist. Die Fondsgesellschaft beauftragt dann einen professionellen Projektentwickler, der das Objekt mittels der eingelegten Finanzmittel realisiert.

Zweitens treten – dies dürfte der Regelfall sein – auf die Realisierung von Windenergie-Projekten spezialisierte Unternehmen auf, die diese als eigene Projekte entwickeln, realisieren und betreiben. Ggf. verkaufen diese Projektentwickler ein realisiertes Projekt zu einem späteren Zeitpunkt, um z.B. Kapital für neue, technisch und wirtschaftlich interessantere Windenergie-Projekte bereitstellen zu können. Aber auch diese Gruppe von Projektentwicklern ist nicht einheitlich. Das Spektrum der hier tätigen Unternehmen reicht von weltweit agierenden Großunternehmen wie z.B. die wpd onshore GmbH & Co. KG mit einer umfangreichen Referenzliste von realisierten Windparks[59] über vornehmlich deutschlandweit tätige, jedoch vergleichsweise kleinere Projektentwickler wie die e.n.o. energy GmbH mit Sitz in Rostock bis hin zu Kleinstunternehmen, die überwiegend regional tätig sind und Projekte einer bestimmten Art realisieren. Ein Beispiel für die letztgenannte Unternehmensgruppe ist die raumwind GmbH, die ausschließlich bürger- bzw. gemeindenahe Windenergie-Projekte realisiert.

---

[58] Diese Windgeschwindigkeit ist regional sehr unterschiedlich. Während in Küstennähe bereits in etwa 60 bis 80 m Nabenhöhe durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von mehr als 7 m/s erreicht werden, sind im Binnenland sind ggf. Turmhöhen über 140 m erforderlich, um ausreichend Energie für einen dauerhaft wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erzeugen zu können.

[59] Die wpd-Referenzliste im Windenergiebereich beginnt im Jahr 1995 und umfasst inzwischen eine Vielzahl von Projekten mit insgesamt 1.448 WEA und mit einer installierten Gesamtleistung von 2,279 GW. Weitere 7 GW sind in der Planung.

- fertig ausgeführtes Fundament einer WEA -

- Anlieferung und Montage der Turmsegmente -

- Anlieferung und Montage der WEA-Komponenten -

- Rotorblätter und Gondelverkleidungen nach ihrer Anlieferung -

- Die WEA nach ihrer Fertigstellung und Inbetriebnahme (Foto: F.Grüttner, 2009/10) -

Drittens können WEA-Hersteller als Projektentwickler tätig sein, um den Absatz der von ihnen hergestellten Anlagen zu unterstützen. Dabei kann es sich um reguläre Windparks, d.h. Projekte in WEG handeln oder *viertens* um solche, in denen einzelne WEA zu Testzwecken in der Nähe des jeweiligen Unternehmensstandortes und damit meist außerhalb von WEG realisiert werden.

7.7 Wirtschaftsförderung für die regionale Windenergie

Wie einleitend festgestellt, kann eine Unterstützung der Gemeinden dazu beitragen, den kommunalen Nutzen aus Windenergie-Projekten auf ihrem Gemeindegebiet zu erhöhen. Ziel sollte es dabei sein, die Entwicklung der Windenergie in der Planungsregion insgesamt zu fördern. Im Ergebnis einer verbesserten Projektgestaltung sollten insgesamt mehr Projekte realisierbar sein. Wenn es gelingt, auch den auf die Gemeinden entfallenden Anteil am Projektnutzen zu erhöhen, gewinnen letztlich alle Beteiligten: Die Projektentwickler können eine größere Anzahl von Projekten realisieren. Auch können so mehr Grundstückseigentümer zum Zuge kommen. Die Gemeinden partizipieren direkt z.B. durch die Gewerbesteuereinnahmen und indirekt durch projektbezogene Beiträge zur regionalen und lokalen Kaufkraft (aus Arbeitsplätzen und regionaler Wertschöpfung), die auch anderen Wirtschaftsbereichen in der Region zugute kommen kann.

Eine Wirtschaftsförderung für die regionale Windenergie in Form einer Unterstützung der Gemeinden kann ggf. kaum oder gar nicht Einfluss darauf nehmen, welche Projektentwickler bei der Realisierung von Windenergie-Projekten zum Zuge kommen. Letztlich werden hier die schnelleren und finanzkräftigeren Unternehmen im Vorteil sein.

Die Unterstützung kleinerer und regional ansässiger Projektentwickler ist aber ggf. möglich, indem die Realisierung von Bürgerwindparks in der oben beschriebenen Art gefördert würde: Sofern die Bürger einer Gemeinde oder einer Region einen Windpark in eigener Regie realisieren, werden sie dazu auf die Unterstützung von Projektentwicklern und Unternehmen zurückgreifen, die ebenfalls in der Region ansässig und mit dieser verbunden sind.

Ob und wie diese Erwartung erfüllbar ist, muss aber ggf. weiterführenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

- Beispiel für die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Rotorblättern einer WEA -
(Foto: F.Grüttner, 2008)

8 Beispiel für ein erfolgreiches Windenergie-Projekt in der Region

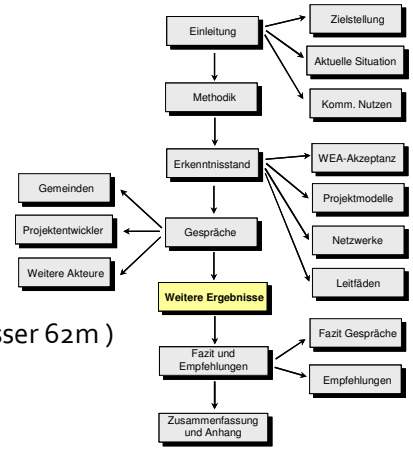

Gemeinde Carinerland - Windpark Ravensberg/Krempin

Windpark-Daten:

– Jahr der Inbetriebnahme: III.Quartal 1999

– 12 WEA AN Bonus B62/1300 (Leistung 1.300 kW, Rotordurchmesser 62m)

– installierte Leistung gesamt: 15,6 MW

– Projektentwickler: wpd onshore GmbH & Co. KG Bremen

– Betreiber. Windpark Ravensberg/Krempin GmbH & Co. Betriebs-KG

Kurzfassung des Projektverlaufes:

Die Grundstückseigentümer sind durch wiederholte Investoren-Anfragen und der dabei kommunizierten hohen Summen darauf aufmerksam geworden, dass mit Windenergie-Projekten ggf. sehr hohe Gewinne realisierbar sein könnten.

Um bei der Gestaltung des Windenergie-Projektes mitreden und an diesen Gewinnen partizipieren zu können, hatten die Grundstückseigentümer und die Gemeinde daraufhin beschlossen, einen Bürgerwindpark zu realisieren. Zunächst wurden 10 WEA errichtet. Die Gemeinde hatte sich auch in der Hoffnung engagiert, dass sie mit ihrem Projekt weiteren Projekten einen Riegel vorschiebt. Dieses stellte sich aber als Irrtum heraus: Zwischenzeitlich sind durch eine private Projektentwicklungsgesellschaft zwei weitere WEA errichtet worden.

Gemeinde und Grundstückseigentümer suchten gemeinsam einen Investor und Planer und konnten die wpd onshore GmbH & Co. KG für die Projektrealisierung gewinnen. Jeder Einwohner konnte Anteile an dem Windpark erwerben. Die dafür einzubringende Mindesteinlage betrug 5.000 EUR. Sehr schnell war das Geld für den Windpark vorhanden und er konnte gebaut werden.

Der Windpark ist inzwischen seit vielen Jahren erfolgreich am Netz. Die prognostizierten Gewinne werden in der ursprünglich erwarteten Höhe erzielt. Daher verfügt die Gemeinde auch über hohe Einnahmen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommen. Diese Einnahmen werden durch Pachtverträge erwirtschaftet bzw. in Form der Gewerbesteuer erzielt.

Jährlich wird in der Kommanditistenversammlung beschlossen, einen bestimmten Betrag den in der Gemeinde tätigen Vereinen zu spenden.

Fazit

– Die Gemeinde kann durch den Windpark jährlich ca. 120TEUR aus Pachtverträgen und Gewerbesteuer einnehmen.

– Zum damaligen Zeitpunkt konnte die Gemeinde durch Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens das Projekt beeinflussen. Sie hatte einen größeren Einfluss auf das Projekt und größere Mitsprachemöglichkeiten.

– Die Bürgermeisterin beklagt, dass sie „zwischen mehreren Stühlen sitzt": Der Windpark ist seinerzeit unter der Voraussetzung errichtet worden, dass nach dem Bau keine weiteren WEA errichtet werden. Dieses Versprechen konnte bzw. kann nicht gehalten werden. Zwar ist der Bür-

gerwindpark ohne Proteste gebaut worden. Die Errichtung weiterer WEA würde jedoch auf Widerstand stoßen, wenn die Gemeinde kein Mitspracherecht hat.

- Aus heutiger Sicht würden größere, aber weniger WEA gebaut. Dieses führt zu einem insgesamt ruhigeren Erscheinungsbild der Gemeinde.
- Die Bürgermeisterin sieht es als notwendig an, auch die Gemeinde an einem Windpark zu beteiligen, um positive Effekte für die Gemeinde insgesamt zu erzielen.

9 Fazit und Empfehlungen

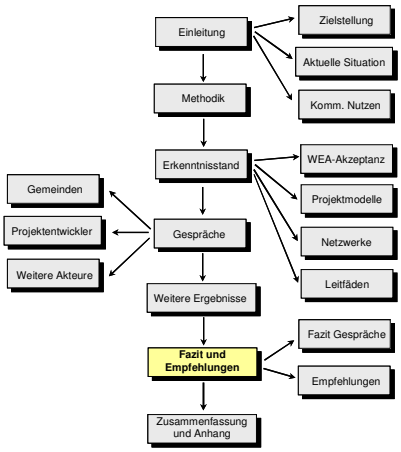

9.1 Gesamtfazit

Entsprechend dem oben beschriebenen Projektziel sollen nun die im Abschnitt 6 aus den Gesprächsergebnissen gezogenen Zwischenfazits zu einem Gesamtfazit verdichtet werden. Aus diesem werden dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Literaturanalyse – insbesondere aus der Analyse bereits vorliegender Leitfäden (Abschnitt 5.4) – Empfehlungen abgeleitet, die seitens der Raumplanung im Zuge zukünftiger Planungen an die Gemeinden übermittelt bzw. bei der Beratung der Gemeinden berücksichtigt werden können.

Insoweit die im Abschnitt 3.3 aufgestellten Hypothesen durch die Ergebnisse aus den Gesprächen bestätigt werden konnten, stellen sie selbst die wesentlichen Ansätze für die Ableitung von Empfehlungen dar, die ggf. durch in den Gesprächen getroffene Aussagen erweitert bzw. ergänzt werden können.

Im Wesentlichen können die im Abschnitt 3.3 aufgestellten Hypothesen als bestätigt angesehen werden[60] mit einigen Präzisierungen:

Da die Windenergienutzung ein sehr spezifisches und komplexes, nicht genuin in das Aufgabenspektrum von Kommunal- bzw. Gemeindeverwaltungen fallendes Thema sind, haben diese oftmals nur ein unzureichendes Wissen um die Thematik, um die Spezifik diesbezüglicher Verhandlungen sowie um ihre Rolle und ihre Möglichkeiten darin – insbesondere letztere werden im Allgemeinen (deutlich) unterschätzt. Infolgedessen können Gemeinden nicht auf Augenhöhe mit den Projektentwicklern verhandeln – eine Situation, die sich in einem Reaktionsspektrum niederschlägt, das von dem Empfinden als Unannehmlichkeit über Resignation bis hin zur Renitenz reicht. Zudem betrachten Gemeinden diese Projekte eher als Ursache für bauliche Schäden in der Gemeinde, für die ein Ausgleich anzustreben ist – denn als Quelle eines potentiellen Nutzens. Dementsprechend betrachten Gemeinden solche Projekte auch eher als Belastung für das Gemeindeimage statt als Quelle zu dessen Verbesserung. Damit einher geht, dass sich selbst Gemeinden mit ausgewiesenen WEG kaum rechtzeitig begründete Vorstellungen über den Nutzen bilden, den sie aus einem Windenergie-Projekt ziehen können bzw. wollen.

9.2 Empfehlungen

<u>Generelle Empfehlungen an die Gemeinden:</u>

Kommunen sollten Windenergie-Projekte nur als letzte Konsequenz ablehnen. Die Verhinderung eines Projektes bedeutet nicht nur keinen Nutzen, sondern ggf. auch erhebliche Aufwendungen. Ziel sollte eher sein, die Windenergienutzung als Chance zu begreifen, sich frühzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen, eine Gemeindeposition dazu zu finden, diese in ggf. anstehenden Verhandlungen zu vertreten und mit allen beteiligten Akteuren einen solchen Kompromiss auszuhandeln, der insbesondere auch die von einem Projekt Betroffenen zufriedenstellt und die erforderliche Akzeptanz bzw. sogar Identifikation schafft.

Ganz generell gilt weiterhin, dass der Erfolg einer Kommune bei der Mitwirkung an dem Projekt und der Nutzen aus dem Projekt umso größer sein können, je mehr sie sich mit ihrer spezifischen Akteursrolle identifiziert und je mehr sie diese aktiv und engagiert ausfüllt.

[60] Die mit den Hypothesen u.a. postulierte asymmetrische Verteilung der Kompetenzen unter den Akteuren zeigte sich auch bereits bei einer ersten sondierenden Auswertung der Gesprächsergebnisse, d.h. im Umfang sowie mehr noch im Informationsgehalt der von den jeweiligen Akteuren getroffenen Aussagen (letzterer nimmt von den Gemeinden über die Experten zu den Vorhabensträgern hin deutlich zu)

In dem Maße, wie Kommunen in der Windenergienutzung eine Möglichkeit der Wertschöpfung erkennen, werden sie sich intensiver als bisher mit den spezifischen thematischen Inhalten auseinandersetzen (müssen). Dies ist auch aufgrund der an Bedeutung zunehmenden Energiethematik insgesamt geboten.

In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinden die Nutzung der Windenergie aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung unter den Erneuerbaren Energien stärker als bisher in ihre Planungen einbeziehen.

Sofern Gemeinden sich nicht selbst in der Rolle eines Projektentwicklers sehen, sollten sie in den Verhandlungen um ein Windenergie-Projekt auf ihrem Territorium eine möglichst aktive, mit einschlägigen Kompetenzen untersetzte Rolle einnehmen.

Insgesamt ist damit eine eher kooperative Sichtweise angesprochen, in der die Gemeinde auch einen ggf. von außerhalb kommenden Projektentwickler zunächst und solange wie möglich als Partner betrachtet. In der vorstehend beschriebenen Weise vorbereitet, werden es die Gemeinden auch leichter haben, nicht-kooperative Vorhabensträger zu erkennen und mit ihnen umzugehen.

Spezielle Empfehlungen an die Gemeinden für zukünftige Planungen

Aus dem im Abschnitt 3.3 beschriebenen kommunikationstheoretischen Prozessmodell von Windenergie-Projekten ergeben sich einige weiterführende Hinweise darauf, wie ein Akteur, z.B. eine Kommune, zur Erreichung seiner eigenen Ziele in diesem Prozess agieren sollte:

- Sie sollte sich frühzeitig eine Vorstellung über den möglichen bzw. zu erwartenden Verlauf des Prozesses, über dessen kritische Punkte sowie über dessen (Zwischen-)Ergebnisse bilden.
- Sie sollte sich einen Überblick über die zu erwartenden Vorgehensweisen sowie über die Handlungsmöglichkeiten und -spielräume der einzelnen Akteure verschaffen – insbesondere natürlich über die eigenen.
- Sie sollte sich eigene Ziele setzen, die sie im Prozessverlauf konsequent verfolgt. Auch sollte sie über die Ziele der anderen Projektbeteiligten informiert sein und sich eine Meinung über deren Angemessenheit und Erreichbarkeit bilden.
- Sie sollte frühzeitig prüfen, wer zu welchem Zeitpunkt Partner sein könnte und mit wem ggf. Koalitionen eingegangen werden können.
- Sie sollte ebenfalls frühzeitig versuchen, erforderliches bzw. fehlendes KnowHow zu erlangen bzw. einzubinden.

Gemeinden – insbesondere solche mit ausgewiesenen WEG – sollten sich also vorausschauend mit der Möglichkeit, dem Ablauf und ihrer eigenen Rolle in Windenergie-Projekten auseinandersetzen. Dies schließt insbesondere auch die Gewinnung von Informationen über andere Windenergie-Projekte in ihrer Umgebung ein, um z.B. den Umfang und die Wirksamkeit eigener Handlungsmöglichkeiten besser erkennen und beurteilen zu können.

Dabei sollten sie – neben einschlägigen Informationsquellen – insbesondere auch KnowHow-Träger nutzen, die ggf. in der eigenen Gemeinde oder in der Region ansässig sind.

Ein wichtiger Bestandteil solcher Bemühungen und eigener Überlegungen sollte die Entwicklung von Vorstellungen darüber sein, welchen Nutzen die Gemeinde aus Windpark-Projekten ziehen kann, und wie diese dem Rechnung tragend ausgestaltet sein sollten. Bei diesen Überlegungen sollten ggf. verschiedene Nutzen- bzw. Projektvarianten – z.B. auch ein Bürgerwindpark – gegenübergestellt und die erzielbaren Nutzen in Qualität und Umfang miteinander verglichen werden.

Diese Überlegungen werden immer auch von den konkreten Gegebenheiten in einer Gemeinde geprägt sein. Letztlich kann auch nur die Gemeinde entscheiden, in welcher Form sie einen Nutzen aus einem Windenergie-Projekt ziehen möchte. Dennoch lassen sich hierfür einige für viele Gemeinden

gültige Vorschläge für die methodische Vorgehensweise und für die inhaltliche Ausgestaltung entwickeln. Dabei sollten auch die in vielen Gemeinden bereits vorliegenden Erfahrungen und Ergebnisse berücksichtigt werden. Möglicherweise kann die Raumplanung den Gemeinden gerade bei diesen Überlegungen eine wichtige Hilfestellung leisten, weil sie einerseits aus ihrer übergeordneten Perspektive relativ leicht einen Zugang zu den dafür erforderlichen Basisinformationen erlangen kann, und weil sie dies andererseits als eine Möglichkeit der behutsamen Steuerung der gemeindlichen und damit auch der regionalen Entwicklung nutzen kann.

Die Entwicklung der dafür erforderlichen Methodik war nicht Gegenstand dieses Projektes, sondern muss ggf. weiterführenden Arbeiten vorbehalten bleiben.

Gemeinden mit ausgewiesenen WEG und noch ungenutzten Potentialen sollten versuchen, eine Allianz mit den betreffenden Grundstückseigentümern einzugehen. Diese sollte zumindest bis zum Abschluss der Pachtverträge Bestand haben. Diese Projektphase ist für den Projektentwickler von besonderer Bedeutung. Bei den Verhandlungen zu den Pachtverträgen kann ein Grundstückseigentümer – ggf. im Zusammenwirken mit der Gemeinde – also auch solche Verhandlungsgegenstände mitvertreten, die für die Gemeinde Nutzen stiften können – und zwar ohne seine Verhandlungsposition hinsichtlich des originären Verhandlungsgegenstands – des Grundstücks und seiner Pacht – zu schwächen, Abb. 7.

Pachtmodelle können ggf. Spannungen zwischen Grundstückseigentümern minimieren. Dabei können auch Grundstückseigner Pachtzahlungen erhalten, auf deren Grundstücken sich keine Windenergieanlage befindet, etwa wenn die Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zu den WEA liegen oder wenn diese für Zuwegungen oder Kabeltrassen zur Verfügung stehen.

Die genaue Wahl der Standorte von WEA in einer Gemeinde bzw. in einem WEG stellt nach /17/ fast immer ein Politikum dar (obwohl dies empirisch nur durch eine Aussage belegt werden konnte). Einige Meter weiter rechts oder links werden die Windverhältnisse wahrscheinlich noch die gleichen sein, aber die Pachteinnahmen fließen dann eventuell an einen anderen Bodeneigentümer. Hierin liegt wird nun die große Chance für den Projektentwickler gesehen, mit der Standortwahl Politik in der Gemeinde zu machen. Dass dies durchaus konstruktiv genutzt werden kann, um die Akzeptanz eines Windparks zu erhöhen und sogar spätere Ausbaustufen ermöglicht, haben dort z.B. Kooperationen zwischen einer Agrargenossenschaft und dem Projektentwickler gezeigt.

Die aus der Windenergienutzung resultierende Wertschöpfung wird im Allgemeinen nicht in der Gemeinde anfallen, in der WEA errichtet werden – insbesondere dann nicht, wenn es sich um kleinere Gemeinden handelt (es kann nicht in jeder Gemeinde ein Planungsbüro oder ein Hersteller ansässig sein). Daher sollten Gemeinden sich untereinander darüber verständigen, wie ggf. einzelne Gemeinden mit Windparks an der damit verbundenen regionalen Wertschöpfung partizipieren können.

Abb. 7: Zwei Alternative Abläufe eines Windenergie-Projektes

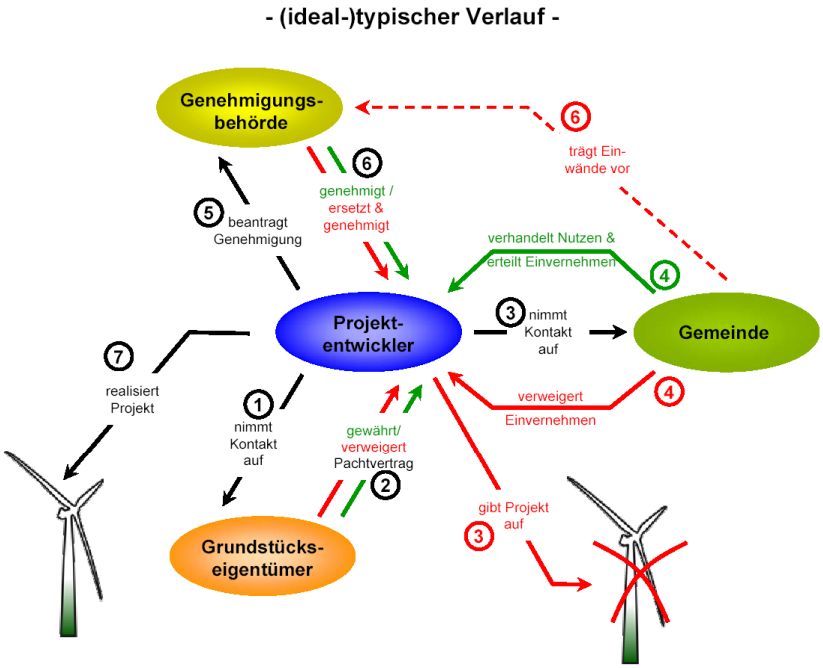

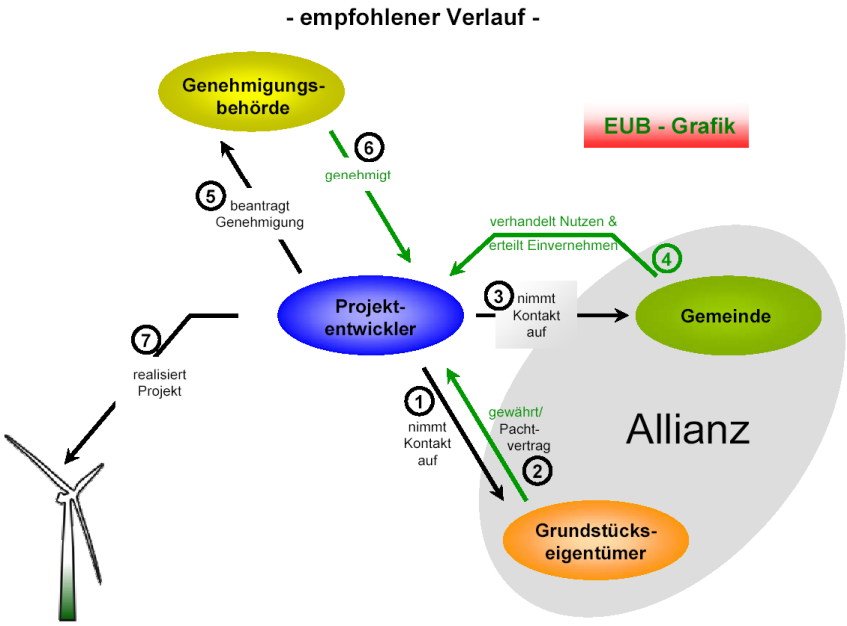

10 Zusammenfassung

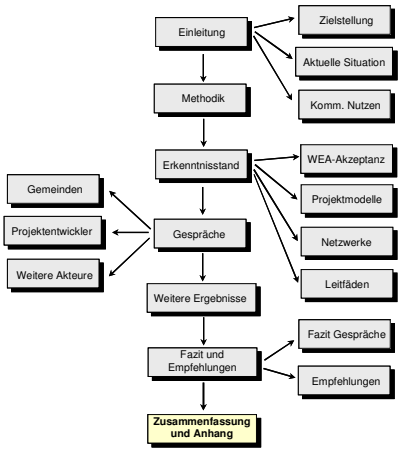

Ziel der Untersuchungen war es, *erstens* die kommunalen Erfahrungen bei der Auseinandersetzung mit Vorhabensträgern um den Nutzen aus Windenergie-Projekten zu hinterfragen, um *zweitens* Empfehlungen ableiten zu können, wie die Kommunen bei zukünftigen Planungen beraten werden können bzw. welche Empfehlungen diesen übergeben werden können.

Dieser Beratungsbedarf wird angesichts der Entwicklung der Windenergienutzung und der Ausweisung zusätzlicher WEG in der Planungsregion zukünftig weiter zunehmen.

Zunächst wurden eher theoretische Überlegungen darüber angestellt, wie der kommunale Nutzen aus Windenergie-Projekten beschaffen sein könnte und wie er durch die Gemeinden realisiert werden kann. Um die Vermutung verifizieren zu können, dass der erreichbare Nutzen in der Praxis im Allgemeinen nicht – bzw. umgekehrt nur in Ausnahmefällen wie in der Gemeinde Carinerland – erreicht wird, wurden Hypothesen über die möglichen Ursachen für diese Defizite entwickelt. Diese wurden durch eine Analyse ausgewählter Prozessmodelle unterlegt, die derzeit in einschlägigen wissenschaftlichen Diskursen genutzt werden.
Die Verifizierung dieser Hypothesen wurde anschließend durch eine empirische Erhebung bei ausgewählten Gemeinden vorbereitet. Als geeignetes Erhebungsinstrument wurde das interviewende Gespräch erkannt. Zu seiner Durchführung wurden ein Gesprächsleitfaden für die Gesprächsführung entwickelt und geeignete Gemeinden sowie Experten aus der Planungsregion identifiziert.

Die Ergebnisse der durchgeführten Gespräche wurden protokolliert und für die Auswertung aufbereitet. Die Auswertung der erhaltenen Aussagen selbst erfolgte zum Einen mit dem Ziel der Verifizierung der Hypothesen, die im Ergebnis noch einmal präzisiert werden konnten, sich jedoch im Wesentlichen als zutreffend erwiesen. Zum Anderen wurden die Aussagen auch dahingehend ausgewertet, ob ggf. direkt Empfehlungen für die zukünftige Beratung der Gemeinden ableitbar waren.

Generell ist festzuhalten, dass die Gemeinden aus zukünftigen Windenergie-Projekten nur unter der Voraussetzung einen höheren Nutzen erzielen können, dass sie sich mit der Thematik deutlich intensiver als bisher auseinandersetzen. Dies schließt über die Entwicklung gemeindeeigener Vorstellungen über den zu erzielenden Nutzen aus WEA hinaus insbesondere auch eine Stärkung ihrer inhaltlich-fachlichen sowie prozessbezogenen Kompetenzen ein. Zu letzteren gehören die vorbereitende Auseinandersetzung mit den anderen Akteuren (deren Ziele und Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen, Handlungsweisen etc.), der Ausbau der eigenen Verhandlungskompetenzen und die Erlangung erweiterter Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der darin eingeschlossenen, für die Gemeinden nutzbaren Instrumente. Die Gemeinden sollten ein Windenergie-Projekt auch dann, wenn sie selbst nicht der Vorhabensträger sind, wie ein eigenes Projekt behandeln und entsprechend agieren.

11 Literatur und Quellen

/ 1/ Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock. Rostock. 2011.

/ 2/ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistisches Jahrbuch Mecklenburg-Vorpommern 2011. Schwerin. 2011.

/ 3/ RPV MM/R: Abwägungsdokumentation zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren. Rostock. 2009.

/ 4/ RPV MM/R: Abwägungsdokumentation zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock Abwägung der Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren. Rostock. 2010.

/ 5/ Schlotmann: Kommunale Unternehmen sind wichtige Partner in der Energiepolitik des Landes. Pressemeldung Nr. 001/12. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM M-V). Schwerin. 26.01.2012

/ 6/ Flick,U.: Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Rowohlt-Verlag. Reinbek bei Hamburg. 1995.

/ 7/ Jansen,D.: Einführung in die Netzwerkanalyse: Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Verlag Leske + Budrich. Opladen. 1999

/ 8/ Pottharst,M.: Widerstände gegen erneuerbare Energien in Mecklenburg-Vorpommern. Hintergründe und Lösungswege. Master Thesis. Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH). 2010.

/ 9/ Egert,M.;Jedicke,E.: Akzeptanz von Windenergieanlagen. Ergebnisse einer Anwohnerbefragung unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33(2001)12. S.373–381.

/10/ Weise,R.;Allendorf,M.;Koch,S.: Windenergieanlagen im Landschaftsbild. Analyse einer Bevölkerungsumfrage in Thüringen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34(2002)8.S.242–246.

/11/ Lenz,S.: Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Erholungslandschaft. Hintergrund einer empirischen Untersuchung in der Eifel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35(2004)4, 120–126.

/12/ Zoellner,J.;Schweizer-Ries,P.;Wemheuer,C.: Public acceptance of renewable energies: Results from case studies in Germany. In: Journal of Energy Policy, 36/11(2008), 4136-4141.

/13/ FG-UPSY: Aktivität und Teilhabe – Akzeptanz erneuerbarer Energien durch Beteiligung steigern. Projektabschlussbericht 2010. http://www.tu-ber-lin.de/fileadmin/f27/PDFs/Forschung/Abschlussbericht_Aktivitaet_Teilhabe_format.pdf.

/14/ Zormaier,F.: Die Rolle der Unteren Forstbehörden bei partizipativen Prozessen – eine forstpolitische Analyse am Beispiel der Lokalen Agenda 21 in Nordrhein-Westfalen. Diss. TU München. 2006.

/15/ Pratt,J.W.;Zeckhauser,R.: Principals and agents: The structure of business. Harvard Business School Press. 1985.

/16/ Blum,S.;Schubert,K.: Politikfeldanalyse. Elemente der Politik. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden. 2009.

/17/ Kunze,C.: Soziographie ländlicher Energieprojekte. Eine vergleichende explorative Untersuchung über ländliche partizipative Initiativen zur Entwicklung regionaler Energie-Infrastrukturen mittels regenerativer Energien am Beispiel von sieben Kommunen in einem neuen Bundesland. Diss. TU Cottbus. 2011.

/18/ Henssler,O.-T.: Entscheidungstheoretische Determinanten politischen Handelns. Diss. Universität Duisburg-Essen. 2011.

/19/ Säck-da Silva,S.: MitWirkung. Prozessmanagement in der räumlichen Planung. Diss. Universität Kassel. 2009.

/20/ Thie,H.: Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe als Entwicklungschance für strukturschwache ländliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Erfassung und systematischer Vergleich der Akteurskonstellation in Fallbeispielen und Erarbeitung eines Leitfadens für kommunale Energie-Initiativen. Thünen-Institut. Bollewick. 2007.

/21/ Ruppert,H. U.a.: Wege zum Bioenergiedorf. Leitfaden für eine eigenständige Wärme- und Stromversorgung auf Basis von Biomasse im ländlichen Raum. Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. Gülzow. 2008.

/22/ Pontennagel,I.: Eurosolar Leitfaden: Erneuerung von Städten und Gemeinden durch erneuerbare Energien. In: Solarzeitalter 21(2009). S.82-85.

/23/ Wehnert,T./Nölting,K.: Wege zu einer strategischen Energiepolitik für Kommunen und Regionen. Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung. Berlin. 2010. (http://projekte.izt.de/fileadmin/downloads/pdf/SKEP/SKEPEndbericht12.03.2010EndV.pdf).

/24/ Deutscher Städte- und Gemeindebund: Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten. Ersetzen von Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen als Chance für die gemeindliche Entwicklung. Bonn. 2009.

/25 Möhring,T.: Leitfaden Repowering. Handlungsempfehlungen und Strategien für die Entwicklung von Windenergiestandorten. Graue Reihe des Instituts für Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin. Berlin. 2010.

/26/ windcomm schleswig-holstein: Leitfaden Bürgerwindpark. MehrWertschöpfung für die Region. Husum. 2012.

/27/ AfRL MM/R: Verhältnis von Windparkentwicklern und Gemeinden. e-mail-Mitteilung vom 27.01.2012.

/28/ von Prittwitz,V.: Politikanalyse. Verlag Leske und Budrich. Opladen. 1994.

Anhang

1 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion /1/

Nummer[61]	Bezeichnung	Gemeinden	Größe in ha
1	Admannshagen	Admannshagen-Bargeshagen	29
2/4	Broderstorf	Broderstorf, Steinfeld, Bentwisch, Klein Kussewitz	65
5	Kavelstorf	Dummerstorf	24
14	Jennewitz	Stadt Kröpelin	22
15	Carinerland Ost	Carinerland	53
N1	Carinerland West	Carinerland, Stadt Neubukow	97
16	Kessin	Dummerstorf	28
17	Bentwisch	Bentwisch, Klein Kussewitz	9
20	Kröpelin	Stadt Kröpelin	40
22	Neubukow	Stadt Neubukow, Am Salzhaff, Alt Bukow	66
28	Radegast	Satow	42
33/45	Jürgenshagen	Jürgenshagen, Satow	65
37/51	Bützow	Stadt Bützow, Bernitt	53
38	Dalkendorf	Dalkendorf	18
55/58	Mistorf	Mistorf, Groß Schwiesow, Lüssow, Kassow, Zepelin	309
71	Tarnow	Tarnow	49
72	Kuhs	Kuhs, Sarmstorf, Mistorf	116
73	Warnkenhagen	Warnkenhagen, Dalkendorf	29
100	Heiligenhagen	Satow	80
101	Hohen Luckow	Satow	93
102	Rukieten	Rukieten, Mistorf	83
104	Kurzen Trechow	Bernitt	222
106	Glasewitz	Glasewitz, Plaaz	75
107	Dalwitz	Walkendorf, Prebberede, Schwasdorf, Groß Wüstenfelde	152
109	Jördenstorf	Jördenstorf, Schwasdorf	125
111	Gnoien	Stadt Gnoien	146
113	Stäbelow	Stäbelow, Satow	83
114	Kambs	Vorbeck, Stadt Schwaan, Klein Belitz	82

[61] Nummer in der Grundkarte des RREP MMR (2011) /1/.
blau: aus dem bisher geltenden RREP MMR (Erste Teilfortschreibung von 1999) übernommen, z.T. flächenmäßig erweitert (Mindestgröße von 20 ha) – ausgewählte, bislang nicht bebaute Eignungsgebiete wurden in dem RREP nicht übernommen.
rot: neu festgelegte Gebiete (Mindestgröße 75 ha – u.a. als Ausgleich für den zukünftig abzubauenden Anlagenbestand außerhalb der Eignungsgebiete – 66 der bis zum Jahr 2005 errichteten WEA; zu den Kriterien bgl. /1/,S.89 f.)

2 Verhaltensformen von Akteuren in Projekten bzw. in komplexen Prozessen

Innerhalb eines (politischen) Prozesses lässt sich das Verhalten einzelner Akteure durch verschiedene Kommunikations- bzw. Verhaltensformen charakterisieren. Steht der Prozess im Zentrum der Betrachtung, werden die in Abb. A1 dargestellten Verhaltensformen auch Prozessformen genannt. Misch- und Kombinationsformen zwischen den einzelnen Prozessformen sind möglich.

Abb. A1: Verhaltensformen / Prozessformen von Akteuren /28/,S.37

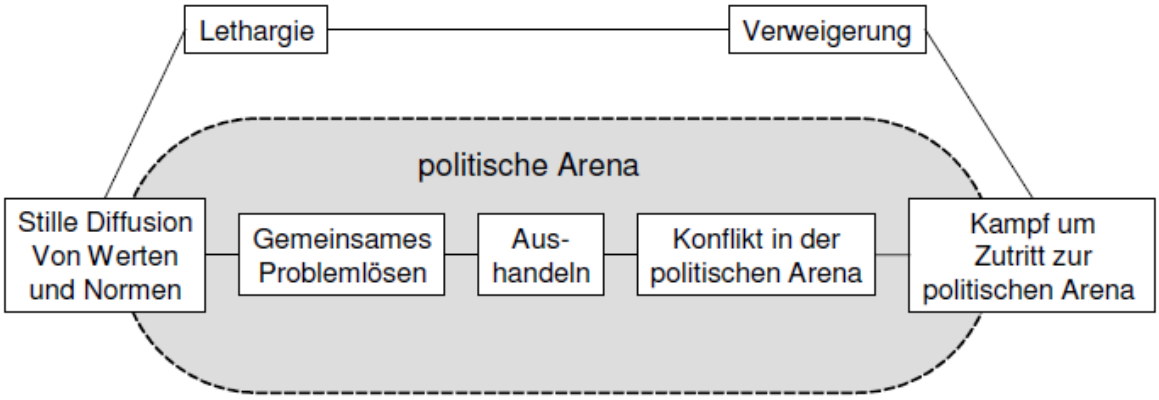

Lethargie herrscht, wenn prozessimmanente Probleme nicht diskutiert werden. Unter der Prozessform **Verweigerung** versteht man, dass Akteure die Beteiligung an einem Prozess bewusst und somit den Prozess und die Strukturen selbst ablehnen.

Der Zugang zu einem Prozess kann Akteuren verwehrt sein, so dass sie um die **Teilnahme an dem Prozess „kämpfen"** müssen. Herrschende Akteure versuchen die Beteiligung von neuen Akteuren zu erschweren bzw. zu verhindern, falls sie um ihren Einfluss bangen und sie die Interessen bzw. Werte der neuen Akteure ablehnen.

Das Verhalten der sich in der Arena befindenden Akteure hängt von der Übereinstimmung ihrer Interessen ab. Sind diese widersprüchlich, kommt es zu **Konflikten**. Bei diesen kann es sich sowohl um inhaltliche Auseinandersetzungen handeln als auch um Konflikte, die sich mit der Belegung von Begriffen und Bezeichnungen befassen.

Eine wichtige Voraussetzung für das **Aushandeln** innerhalb eines Prozesses sind zumindest teilweise übereinstimmende Interessen der Akteure. Dabei akzeptieren sich die beteiligten Akteure gegenseitig und versuchen ihre teilweise divergierenden Interessen auszugleichen. Lösungen werden durch gegenseitiges Geben und Nehmen erarbeit. Stimmen Interessen und Werte in großem Maße überein, versuchen die Akteure vorwiegend gemeinsame Ziele umzusetzen – „**Gemeinsames Problemlösen**".

Es kann eine Voraussetzung für die Bildung strategischer Allianzen sein[62]. Politische Prozesse und Inhalte können auch durch politische (strategische) Allianzen gestaltet werden.

Bei einer stillen Diffusion von Werten, Normen und Meinungen verändert sich das Denken und Handeln von Akteuren, ohne dass sie die entsprechende Veränderung bewusst anstreben oder ablehnen.

[62] Eine Allianz ist ein Bündnis von verschiedenen Akteuren für eine bestimmte Zeit. Jeder der an einer Allianz beteiligten Akteure zieht für sich einen Nutzen aus dieser Zusammenarbeit, sonst würde die Allianz sich auflösen.

3 Windenergie-Projekte im Spiegel der Regionalpresse (SVZ und OZ 2011/2012)

Pro Windenergie

OZ 2011/01/29: „Marlow geht mit Windrädern ins schnelle Internet": Windenergieanlagen lassen sich vorteilhaft als Funkmasten in der Breitbandversorgung (schnelleres Internet) nutzen.

OZ 2011/03/27: „Verband fordert mehr Flächen für Windenergie": Der BWE begründet eine Forderung nach mehr WEA-Eignungsflächen damit, dass Brandenburg oder Schleswig-Holstein bis zu 2,5 Prozent ihrer Fläche ausgewiesen haben, M-V jedoch lediglich ein Prozent der Landesfläche.

OZ 2011/05/09: „Süderholz - Ein Windpark und Biogasanlagen erzeugen mehr Strom als die Gemeinde benötigt": Nur ein Strommix – Windkraft, Biogas, Solarstrom und Strom aus herkömmlichen Quellen – kann den Preis garantieren, der gegenwärtig gilt.

Contra Windenergie

OZ 2011/02/08: „Testorf-Steinfort lehnt Windräder ab: Gebaut werden die Anlagen trotzdem": Eine bereits 1997 entstandene Bürgerbewegung ist nicht grundsätzlich gegen EE, sondern kritisiert den zu geringen Abstand zu den Wohnhäusern – dieses Problem gewann eine neue Dimension, als Altanlagen durch neue und höhere WEA ersetzt werden sollten, wodurch sich u.a. der Schattenwurf vergrößert. Der Versuch, mit einer Änderung des B-Plans die Flächen zu verschieben, scheiterte.

OZ 2011/04/07: „Stäbelow: Rechtsanwalt berät Windkraftgegner": Die Bürgerinitiative Region Stäbelow (BIRS) läßt sich von einem Rechtsanwalt aus Baden-Württemberg beraten, der als Windenergie-Experte gilt und bundesweit Kommunen im Kampf gegen WEA vertritt. Als Argument wird das Schutzbedürfnis geschützter Vögel angegeben.

OZ 2011/05/11: „Windpark gestoppt: Schützt Backhaus das Gestüt Redefin?": Dem Investor eines Windparks in Sichtweite des landeseigenen Gestüts wurde die Zustimmung des RPV Westmecklenburg mit der gutachterlich gestützten Begründung Vogelschutz wieder entzogen (Störche, Kraniche sowie Fledermäuse), nachdem die Landesregierung noch am 12. April keine naturschutzrechtlichen Bedenken habe erkennen können.

OZ 2011/05/16: „Nein zu Windpark: CDU-Abgeordneter will Aufklärung": Nachdem der von SPD-Landräten dominierte RPV Westmecklenburg ein Windparkprojekt bei Groß Krams stoppte, fordert ein CDU-Landtagsabgeordneter in einer Kleinen Anfrage Aufklärung von der Landesregierung (offenbar im letzten Augenblick und nach einem für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Abwägungsprozess sei ein möglicher Standort für Windenergie aus dem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gekippt worden).

OZ 2011/06/17: „Broderstorf: Scharfe Worte gegen Windmühlen": Broderstorfs Gemeindevertreter haben sich gegen den Bau einer 186 Meter hohen WEA bei Pastow ausgesprochen. Befürchtet wird, dass dort scheibchenweise ein großer Windpark entstehen soll. In den kommenden 20 bis 30 Jahren könnte die Region von WEA bestimmt sein. Dies sei wegen der Lärmbelästigung und wegen möglicher Beeinträchtigungen des Tourismus unzumutbar.

OZ 2011/09/21: „Energiewende: Bald zehn neue Windparks im Raum Rostock": Das von der Landesregierung genehmigte RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock führte zu kommunalem Widerstand, u.a. weil die ausgewiesenen WEG in unmittelbarer Nähe oder – erstmals in Deutschland - sogar innerhalb von FFH-Gebieten liegen (nach Europa-Recht sei dies zulässig). Nur in einer Kommune war Protest erfolgreich, da ein Schreiadlerhorst in der Planung übersehen wurde. Doch könnten Kommunen auch nachträglich über Bauleitplanungen auf Windparkgrößen Einfluss nehmen. Um weitere benötigte Flächen ausweisen zu können, werden ggf. auch geltende Kriterien geändert, z.B. Mindestabstände zur Wohnbebauung.

OZ 2011/12/08: „Protest gegen neue Windräder bei Brusow - Kröpelins Stadtvertreter entscheiden heute über Anfrage zu Erprobungsanlagen": Da Brusow nicht als WEG ausgewiesen ist, wollen die Einwohner auch nicht, dass dort WEA installiert werden – zumal diese mit jeder neuen Planung größer und höher werden. Befürchtet wird, dass das Genehmigungsverfahren reine Formalität ist, wenn die Stadt Kröpelin dem Antrag erst einmal zugestimmt hat (dies ist lt. OZ 2011/12/09 am 08.Dezember 2011 erfolgt).

OZ 2012/01/18: „Satow: Riesige Windräder nerven die Anwohner": Bereits bestehende WEA verursachen aufgrund eines relativ geringen Abstandes zur Wohnbebauung (Einzelgehöft) Lärmimmissionen und Schlagschatten, die durch neu geplante WEA weiter ansteigen würde. Lt. Aussage des StALU Mittleres Mecklenburg müssen die neuen WEA mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden, um die Überschreitung zulässiger Immissionsgrenzwerte zu vermeiden.

OZ 2012/01/20: „Brusow - Anwohner lehnen Windrad-Pläne strikt ab": Die Zustimmung der Stadtvertretung Kröpelin zu den beiden Test-WEA ändert nichts am Widerstand der Einwohner, der mit der fehlenden Eignung des Standortes (Nähe zur Wohnbebauung, Schattenwurf, Beeinträchtigung der Lebensqualität) begründet wird: „Das kommt mir schizophren vor. Anlagen, die Sie kennen, bauen Sie in Stäbelow in ausgewiesenem Gebiet und Anlagen, die Sie nicht kennen, setzen sie uns 1000 Meter vor die Nase!". Der Anlagenhersteller besteht auf dem Standort wegen der Vorteile, die die Nähe des Teststandortes zu seinem Produktionsstandort bietet. Im Prinzip wäre ein Test auch an anderen Standorten möglich, z.B. im WEG Stäbelow.

OZ 2012/02/07: „Zoff in Satow: Jetzt hagelt es Anzeigen": Im Streit um den geplanten Windpark rund um Hohen Luckow stehen sich Vertreter der Bürgerinitiative Klein Bölkow und Gemeindevertreter gegenüber.

OZ 2012/02/10: „Sundhagen - Gemeinde lehnt Windräder ab" und „Wind-Projekt bekommt Gegenwind": Die Gemeinde Sundhagen soll – auch im Interesse der Hansestadt Stralsund und des Landkreises Vorpommern-Rügen – der Errichtung von (weiteren) WEA zustimmen. Dabei handelt es sich um einen Standort außerhalb von WEG. Die WEA sind Testanlagen, die der Hersteller als Voraussetzung für eine Werksansiedlung mit ca. 80 ... 140 Arbeitsplätzen in Stralsund errichten möchte (er legt Wert darauf, dass die WEA-Teststandorte in der Nähe der Produktionsstätte liegen). Der Hersteller hatte sich der Gemeinde als sehr erfolgreich vorgestellt. Warum brauche man dann aber Testanlagen? Einige Anwohner empfinden bereits die bestehenden WEA als Beeinträchtigung, andere stehen den Plänen aufgeschlossen gegenüber („Weswegen zerreden wir gleich alles? Das ist doch noch keine Baugenehmigung. Lasst sie doch erst mal machen."). Falls die Gemeindevertretung das Projekt ablehne, müsse das Ministerium entscheiden, ob es ein Raumordnungsverfahren gebe oder nicht.

Unsere Schwerpunkte

- Energie-Umwelt,
- Klimaschutz,
- Regionalentwicklung,
- Energieberatung,
- Energietechnik/Verfahrenstechnik

Energie-Umwelt-Beratung e.V./Institut (EUB)
Friedrich-Barnewitz-Straße 4 c
18119 Rostock

Tel. 0381 – 260 50 600
Fax 0381 – 260 50 601
www.eub-institut.de